

BESCHLUSSPROTOKOLL

der 2. ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung
am Freitag, 06. Juni 2025 im Sommersemester 2025, 10:00 Uhr

Ort: Marietta-Blau-Saal, Hauptgebäude Universität Wien, Universitätsring 1, 1. Stock

TOP 1 – Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit der Mitglieder und der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende Lina Feurstein begrüßt die Mandatar*innen der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien zur 2. ordentlichen UV-Sitzung im Sommersemester 2025 am 06.06.2025, um 10:00 Uhr im Marietta-Blau-Saal, Hauptgebäude Universität Wien, Universitätsring 1, 1. Stock.

Fraktion	Mandatar*innen (Pronomen)	Ersatzmandatar*innen (Pronomen)	Stimmübertragung (Pronomen)
VSStÖ	Lina Feurstein (sie/ihr)	Natalia Zelewska	
VSStÖ	Rebeca Kling (sie/ihr)	Anika Schierer	
VSStÖ	Katrin Aflenzer (sie/ihr)	Alexander Gastager	
VSStÖ	Lena Berkmann (sie/ihr)	Malou François	
VSStÖ	Paul Kous (er/ihm)	Patrick Kretschmer	
VSStÖ	Elisa Liu (sie/ihr)		Alexander Gastager (er/ihm)
VSStÖ	Rahel Bucher (sie/ihr)	Maximilian Vater	
VSStÖ	Zara Agtas (sie/ihr)	Kash Vallaster	
VSStÖ	Bianca Nageler (sie/ihr)	Ann-Kathrin Haller	
VSStÖ	Lex Treu (dey/dem)	Laura Grabner	Malou François
VSStÖ	Sebastian Bauer (er/ihm)	Oskar Miksch	Alexander Gastager
GRAS	Jackie Schickling	Ida Belaga (sie/ihr)	Manuel Götzendorfer (er/ihm)
GRAS	Felix Penzenstadler (er/ihm)	Manuel Götzendorfer	
GRAS	Franziska Knogler (sie/ihr)	Antonia Riegler	
GRAS	Marcel Bader (alle)	Claudia Wolfert (sie/ihr)	Antonia Riegler (sie/ihr)
GRAS	Elisabeth Hammer (sie/ihr)	Antonia Riegler (sie/ihr)	Claudia Wolfert (sie/ihr)
KSV-LiLi	Alexandra Budanov		
KSV-LiLi	Fridolin Tagwerker	Leon Kruml	
KSV-LiLi	Neve Regli (sie/ihr)	Fiona Sinz	
KSV-LiLi	Maximilian Maydl (er/ihm)	Felix Schmitz-Stevens (er/ihm)	
AG	Theresa Föttinger	Sophie Ertl	Jeremias Muik
AG	Maria-Iadranca Latchici	Sophie Ertl	
AG	Nicholas Herzog (er/ihm)	Lejla Bibic	
FL	Sarah Lang	Lukas Wurth (er/ihm)	
FL	Kevin Song Xin		
JUNOS	Manuel Grubmüller		Lorenzo Friedli
KJÖ-KSV	Marcelo Gauster		

26 von 27 Mandatar*innen anwesend.

Beginn der Sitzung: 10:05 Uhr

Ende der Sitzung: 12:41 Uhr

Top 1 geschlossen.



TOP 2 – Genehmigung der Tagesordnung

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit der Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der 1. ordentlichen UV-Sitzung im SoSe 2025
4. Bericht der Vorsitzenden
5. Berichte der Referent*innen
6. Berichte der Ausschussvorsitzenden
7. Beschlussfassung über Änderungen für Jahresvoranschlag für das Wirtschaftsjahr 2024/25
8. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag für das Wirtschaftsjahr 2025/26
9. Beschlussfassung über Entsendungen in die Habil- und Berufungskommissionen
10. Anträge
11. Allfälliges

Abstimmung TOP 2

Prostimmen: 26

Enthaltungen: 0

Contra: 0

TOP 2 einstimmig angenommen.

Top 2 geschlossen.

TOP 3 – Genehmigung des Protokolls der 1. ordentlichen UV-Sitzung im SoSe 2025

Abstimmung TOP 3

Prostimmen: 26

Enthaltungen: 0

Gegenstimmen: 0

TOP 3 einstimmig angenommen.

Top 3 geschlossen.

TOP 4 – Bericht der Vorsitzenden

Die Sprache(n) der Wissenschaft - Podiumsdiskussion am 27.03.2025

Am 27. März fand eine Podiumsdiskussion der Österreichischen Akademie der Wissenschaften statt, bei der wir die Studierendenperspektive zu den Sprachen der Wissenschaft eingebracht haben.

Austauschtreffen mit dem AK Gleich am 31.03.2025

Am 31. März fand ein Austauschtreffen mit dem Arbeitskreis für Gleichstellungsfragen statt, bei der wir die Thematik der Diakritischen Zeichen angesprochen haben, sowie die stetige Verbesserung der freien Namens- und Pronomens-Wahl. Ebenso beschäftigte uns ein Einzelfall mit einem Professor, der sich vermehrt diskriminierend geäußert hat.

Treffen mit Rektor Schütze und Vizerektorin Schnabl

Hier sprachen wir am 1. April den Zulauf von Rechtsextremen an der Uni Wien an. Hier haben wir ein Couleur Verbot sowie das Anbringen eines Messingstreifen an der Uni Rampe als Erinnerungszeichen gefordert. Themen waren ebenso die Finanzierung des Mensenbonus, die freie Namens- und Pronomens-Wahl, die Lernplatzsituation an der Uni Wien und die Diskriminierung, die durch die falsche Darstellung von diakritischen Zeichen in Zeugnissen sich äußert.

Pass-Egal-Wahl

Am 09.04.2025 haben wir gemeinsam mit der Bundes-ÖH ein Wahllokal für die Pass-Egal-Wahl organisiert. Das Wahllokal war im Marietta-Blau-Saal und die Wahl war leider nur wenig besucht.

Arbeitstreffen mit der Vorsitzenden des Universitätsrates

Am 10. April fand ein Arbeitstreffen mit der Vorsitzenden des Universitätsrates statt. Bei diesem wurde über die Finanzierung des Mensenbonus gesprochen, sowie über die anstehende ÖH-Wahl.

Workshop gegen Transfeindlichkeit am 11.04.2025

Um Transfeindlichkeit innerhalb von ÖH-Strukturen zu vermeiden, fand am 11.04.2025 ein Workshop dazu statt. Hier reflektierten wir internalisierte Transfeindlichkeit und diskutierten, wie wir Support-Netzwerke innerhalb der ÖH schaffen können.

Betriebsrat-JFX am 24.04.2025

Am 24.04.2025 fand ein JFX mit den Betriebsrät*innen statt. Themen waren potenzielle Änderungen der Gebarungsrichtlinien und Ressourcen der ÖH Uni Wien Räumlichkeiten.

Bildungspolitischer Jour Fixe mit der Vizerektorin für Studium und Lehre

Am 05.05.2025 fand gemeinsam mit dem BiPol-Referat ein Jour Fixe mit der Vizerektorin für Studium und Lehre statt. Hierbei wurden Beratungsfälle vorgestellt, in denen sich strukturelle Probleme in der Abhaltung der Lehre zeigen. Ebenso wurde der Plan zur Steigerung der Prüfungsaktivität vorgestellt.

ÖH Wahlen von 13. - 15.05.2025

Für die Teilnahme an der ÖH Wahl haben wir über unsere sozialen Netzwerke, sowie unsere Netzwerke in und über die Universität Wien beworben. Ebenso wurde ein ÖH-Wahl-Banner von der Front des Hauptgebäudes gehängt und die Infoscreens der Universität Wien bespielt. Um mit den Wähler*innen tatsächlich ins Gespräch zu kommen, haben wir drei Infostände veranstaltet und waren in den meisten größeren Vorlesungen vertreten, um auf die ÖH Wahl hinzuweisen. Auch wurden Goodies produziert, die die Studienvertretungen und wir verteilt haben.

Auch fand am Mittwoch, den 07. Mai, eine Podiumsdiskussion mit den Spitzenkandidat*innen für die ÖH Uni Wien-Wahl statt, die von Cassandra Steiner moderiert wurde.

Es haben mehrere Sitzungen der Wahlkommissionen stattgefunden. Hier wurde das Raumkonzept für die Unterkommissionen für die ÖH-Wahl, sowie Sperrzonen beschlossen. Auch die Wahlvorschläge der kandidierenden Gruppen wurden von uns bestätigt. Weiters wurden einige organisatorische Details geklärt.

Universitätsrat am 19.05.2025

Bei dieser Universitätsratssitzung war - wieder - der Plan zur Steigerung der Prüfungsaktivität Thema. Ebenso wurde der amtierende Rektor Sebastian Schütze für eine weitere Amtszeit einstimmig bestätigt.

Arbeitstreffen mit dem Team Barrierefreiheit am 20.05.2025

Hier fand ein Arbeitstreffen mit dem Team Barrierefreiheit und dem Referat für Barrierefreiheit der ÖH Uni Wien statt. Ausführlich diskutiert wurde ein Konzept, welches Beauftragte für Barrierefreiheit in jeder Fakultät vorsieht.

Betriebsrat-JFX am 28.05.2025

Es hat ein weiteres Treffen mit dem Betriebsrat stattgefunden, wo es erneut um Erneuerungen der Gebarungsrichtlinien ging, sowie um die neuen Dienstverträge.

Mensenbonus

Nachdem uns die letzten Monate stark der Budgetmangel des Mensenbonus beschäftigt hat, haben wir uns sehr darüber gefreut, dass dieses Budget seitens des Wissenschaftsministeriums angehoben worden ist. Stand jetzt deckelt der Zuschuss unsere Mehrausgaben, die im Mensenverbund Wien stattfinden, ausreichend.

Freie Stellen

Für die offenen Stellen der Lohnverrechner*innen konnten wir jeweils eine Neubesetzung wahrnehmen. Die Datenschutzbeauftragte wird eine Person, die bereits jetzt in der allgemeinen Beratung tätig ist und eine Weiterbildung zum Thema Datenschutzrecht absolvieren wird. Die neue Lohnverrechnerin beginnt am 11.06.2025 und wird bis Ende des Jahres, auf eigenen Wunsch, nur geringfügig angestellt sein. Ab 2026 sollen die Stunden auf 25 Wochenstunden aufgestockt werden.

Neue Leistungsvereinbarungen der Universität Wien

Um das Budget der Universität Wien aufrechtzuerhalten, benötigt die Uni Wien mehr prüfungsaktive Studierende (16 ECTS pro Studienjahr). Um das zu erreichen, wurde ein Konzept zur Steigerung der Prüfungsaktivität bei Studierenden der Uni Wien vorgestellt. Dieses fußt auf drei Säulen:

1. Mehr Orientierung in der StEOP-Phase
2. Knock-Out-Prüfungen genauer betrachten und eventuell aussetzen
3. Studierende stärker bei dem Schreiben von Arbeiten unterstützen

Grundsätzlich begrüßen wir die Änderungen, die schon ab WS 2025/26 kommen sollen. Uns bereitet jedoch die dritte Säule Sorge. Hier möchte sich die Universität die Möglichkeit eröffnen, Masterarbeitsthemen zu annullieren. Es tagt eine Arbeitsgruppe des Senats, in der wir uns gegen diese Satzungsänderung stark machen.

Arbeitsgruppe zur Aufarbeitung der rechtswidrigen Räumung des Palästina Solidaritätscamps

Wir haben eine interne Arbeitsgruppe zur Aufarbeitung der rechtswidrigen Räumung des Palästina Solidaritätscamps eingerichtet. Darin sollen die internen Entscheidungsprozesse an der ÖH Uni Wien reflektiert und aufgearbeitet werden, um zukünftig einen besseren Umgang mit ähnlichen Situationen schaffen zu können.

**Sophie Ertl – AG – meldet sich um 10:30 Uhr ab und überträgt die Stimme an Jeremias Muik – AG.
Jeremias Muik – AG meldet sich um 10:30 Uhr an.**

Top 4 geschlossen.

Rebeca Kling – VStÖ

TOP 5 – Berichte der Referent*innen

Wirtschaftsreferat – Sebastian Draxl

Tagesgeschäft

Im Wirtschaftsreferat gingen wir wie gewohnt dem Tagesgeschäft nach. Dazu gehören beispielsweise:

- Bearbeitung von Refundierungen
- Bearbeitung von Zahlungsanweisungen
- Bearbeitung von Druckaufträgen
- Bearbeitung von Förderanträgen
- Hilfe für Studien-, Zentrums- und Fakultätsvertretungen bezüglich deren finanziellen Gebarung
- Verwaltung der Software
- Ausbezahlung von Funktionsgebühren
- Beantwortung von E-Mails

Übergabe/Einarbeitung

Der neue Referent für wirtschaftliche Angelegenheiten, Sebastian Draxl, und der stellvertretende Referent, Felix Schmitz-Stevens, haben sich in ihre neuen Funktionen eingearbeitet.

JVA 2024/25

Der Jahresvoranschlag 2024/25 wurde überarbeitet und der Universitätsvertretung vorgelegt.

Referat für Bildung und Politik – Isabella Schraml

Beratung

Die studienrechtliche Beratung nimmt wie immer den Großteil unserer Arbeit ein und ist eine unserer Kernaufgaben im Referat. Derzeit bieten wir einmal pro Woche Beratung in Persona oder telefonisch oder via Zoom an. Ebenso haben wir eine freie Dienstnehmerin, welche 2-mal pro Woche berät.

Thematisch beschäftigen wir uns in der Beratung seit der letzten UV Sitzung unter anderem mit den folgenden Problemen: Beschwerden gegen Lehrende aus diversen Gründen, Beurteilungskriterien, Antrag auf Zulassung bei Masterstudien mit Aufnahmeverfahren und Betreuer*innenwechsel bei Masterarbeiten. Weiters stehen wir mit dem Rektorat und Büro Studienpräses im Austausch um das Aufnahmeverfahren im Master Informatik ab WS 25.

Gremienarbeit

Die Mitglieder des Referats für Bildung und Politik sind nicht nur in ÖH-internen Arbeitsgruppen aktiv, sondern auch in Kommissionen und Beiräten.

Mitglieder des Referats sind in der Arbeitsgruppe für die kommende ÖH Wahl vertreten. Ein Mitglied des Referats ist in der Curricularkommission aktiv.

Treffen mit Vertreter*innen der BLA, Vosi und CuKo

Aufgrund der Einführung des Fächerbündels Informatik und digitale Grundbildung trafen wir uns mit der BLA und diskutierten die potenziellen Kinderkrankheiten, welche dem inhärent wären. Der alte Studienplan soll auslaufen. Aus der CuKo wurde uns wenig Brisantes zugetragen.

Onboarding Workshop für neue STVn

Zwischen 2.6. und 6.6. findet im Rahmen des Onboarding-Programms für die Mandatar*innen der Funktionsperiode 2025-2027 ein Workshop des BiPols statt. Inhaltlich wird es sich um Rechte und Pflichten von Studierendenvertreter*innen, Gremien, Kommissionen und andere Strukturen an der Uni, in denen Studierendenvertreter*innen einen Platz haben, gehen.

Jourfix mit Vizerektorin Schnabl

Der Jour fixe mit der Vizerektorin für Studium und Lehre fand Anfang Mai statt. Hierbei wurden vor allem Probleme bezüglich einer Lehrenden an der Astrophysik thematisiert. Auch wurden die Bedingungen im IBWL Studium angesprochen. Hierbei ging es ebenso um eine problematische Lehrende und eine daraus resultierende Überlastung einer alternativen LV. Die offenen Fragezeichen hinsichtlich der Äquivalenz und Anerkennungsverordnung betreffend der Studienplanreform ReWi (2025) konnten hierbei auch vorgebracht werden.

Stellungnahme zur Teilnovellierung des UG 2002

Das Referat kritisiert ganz deutlich die kurze Begutachtungsfrist von nur 10 Tagen, ursprünglich wurde uns vom BmFWF eine mindestens 6-wöchige Begutachtungsfrist garantiert.

Des Weiteren stehen wir auch dem vereinfachten Berufungsverfahren gegenüber. Dieser soll zwar einen „brain – drain“ an Forschenden aus den USA ermöglichen. Doch ist unsere Auffassung, dass dies nicht zu Lasten der direkten Partizipation von Studierenden geschehen darf.

Begrüßenswert finden wir jedoch die Einführung des digitalen Studierendenausweises sowie eine umfassendere Informationspflicht seitens der Unis iSd Art 22 B-VG.

STELLUNGNAHME

der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 geändert werden.

Geschäftszahl: 2025-0.301.487

Ergeht an:

- legistik-wissenschaft@bmfwf.gv.at
- Präsidium des Nationalrates über die Internetseite parlament.gv.at



Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien

Referat für Bildung und Politik

Wien, Mai 2025

EINLEITUNG

Die Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien („**ÖH Uni Wien**“) nimmt in diesem Dokument Stellung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 geändert werden.

Wir möchten unterstreichen, dass eine unüblich kurze Begutachtungsfrist das eingehende Befassen mit den vorgesehenen Änderungen erschwert und die Begutachtenden in der Erstellung einer Stellungnahme unter Druck setzt.

Wir begrüßen die planmäßige Einführung eines digitalen Studierendenausweises und die notwendigen Änderungen, die hierfür gesetzt wurden. Des Weiteren finden wir die Regelungen, welche den Zugang zu Informationen betreffen, unterstützenswert.

Jedoch sind weitere vorgeschlagene Änderungen, welche uns willkürlich oder unüberlegt erscheinen, im Entwurf vorzufinden.

Hier sei vor allem das abgekürzte Berufungsverfahren angeführt. Auch wenn ein potenzieller „Brain- Drain“ von den USA zu Europa im Raum steht, darf dies nicht die Partizipation der Studierenden Kurie konterkarieren und Lehrende aus anderen Ländern diskriminieren.

Die sehr kurze Frist hinsichtlich der Rektor*innenwahl steht unseres Erachtens auch einem transparenten Verfahren im Weg und lässt hier auch den Eindruck entstehen, dass hier Kandidat*innen womöglich schnell „durchgewunken“ werden sollen.

STELLUNGNAHME NACH PARAGRAPHEN

Artikel 1 Änderungen des Universitätsgesetzes 2002

Ad §19 Abs. 2b Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung von Englisch als zusätzliche optionale Amtssprache für wichtige Bescheinigungen, auch wenn dies bislang auf joint degree Studiengänge beschränkt ist.

Ad § 21 Abs. 1 Z2 Die Fristverkürzung von drei auf zwei Monate zur Ausschreibung einer neuen Rektor*in halten wir für fragwürdig. Ohne eine nachvollziehbare Begründung wirkt diese Maßnahme willkürlich und könnte die Transparenz des Nachbesetzungsprozesses erheblich beeinträchtigen. Unter keinen Umständen darf dies zu einem undurchsichtigen Verfahren bei Rektor*innen-Nachbesetzungen führen.

Ad § 48

Die Offenlegung von Informationen iSd Art 22a B-VG empfinden wir als richtig und begrüßenswert. Für eine Demokratie, welche die Partizipation eines jeden bedarf, ist der Zugang zu Informationen geradezu essenziell. Fraglich ist jedoch, wie der Abs 3 leg. cit. diese Regelung wieder beschränkt.

Ad § 143 Abs 103ff

Auch wenn wir angesichts der politischen Lage in den Vereinigten Staaten von Amerika jede forschende Person hier willkommen heißen, darf dies nicht zu Lasten einer transparenten Stellenausschreibung sowie angemessener Studierendenbeteiligung an Berufungsverfahren iSd § 99 UG gehen. Wir betrachten diese Regelung als willkürlich, da sie konsequenterweise auch für mehrere Länder gelten müsste, wenn man eine konsistente globalpolitische Linie verfolgen wollte. Aus diesen Gründen stehen wir dieser Regelung ablehnend gegenüber.

Sarah Lang – FL – meldet sich um 10:42 Uhr ab. Lukas Wurth – FL – meldet sich um 10:42 Uhr an.

Sozialreferat – Bianca Nageler

Das Semester Opening mit der FAKtory hat am 18.03. stattgefunden. Ich war gemeinsam mit dem Angestellten vom Sozialreferat anwesend und es gab Inputs zu den Angeboten der ÖH und der AK sowie zum Arbeitsrecht und der finanziellen Absicherung für Studierende. Die Veranstaltung wurde auf Instagram beworben.

Von 10. bis 11. April fand die uniorientiert Messe im Hauptgebäude statt. Dort hatten wir gemeinsam mit der ÖH Bundesvertretung einen Stand und haben Maturant*innen beraten und über die ÖH informiert. Am 11. habe ich dort gemeinsam mit einer Vertreterin der Fakultätsvertretung Jus einen Input über die Hochschul- und Studierendenvertretung gehalten. Es wurde vor allem über die Angebote und die Organisationsstruktur aufgeklärt.

Es fanden außerdem ein Sozialtopf und ein Psychotherapietopf-Gremium statt. Der Sozialtopf wurde außerdem am 12.05. geschlossen, es haben uns über 100 Mails mit Anträgen und Nachfragen erreicht, die laufend bearbeitet werden.

Außerdem haben wir bei der Arbeitsgruppe zu den ÖH-Wahlen mitgewirkt. Im Zuge dieser haben wir Kaffeestände zur Bewerbung der ÖH-Wahlen organisiert. Es fand einer am 05.05. am Djerassiplatz und einer am 12.05. am Hauptgebäude statt.

Seit Anfang Mai kümmern wir uns außerdem wieder um die Organisation der Kinderbetreuung in der Prüfungswoche. Sie wird von 23.06. bis 27.06. im Hörsaal 27 im Hauptgebäude stattfinden.

Die Statistik zeigt wie immer keine großen Auffälligkeiten, Studierende machen kontinuierlich Gebrauch davon.

Beratungen persönlich und telefonisch (ohne E-Mails)							
Zeitraum: 1.7. 2023 bis 30.4.2025							
Monat	Stip	FBH	Vers.	Arb.	Kind	Allgem.	Gesamt
Jul 23	15	15	4	4	2	24	64
Aug 23	21	15	9	5	3	41	94
Sep 23	62	25	7	7	0	44	145
Okt 23	36	24	14	10	1	57	142
Nov 23	21	18	11	3	1	22	76
Dez 23	18	7	5	2	0	15	47
Jän 24	24	20	17	5	2	37	105
Feb 24	38	23	8	3	2	47	121
Mär 24	24	27	3	10	0	40	104
Apr 24	18	15	6	4	0	47	90
Mai 24	25	14	3	6	0	20	68
Jun 24	22	22	6	2	2	31	85
Jul 24	14	9	10	7	0	23	63
Aug 24	22	17	8	3	2	23	75
Sep 24	32	36	16	5	1	36	126
Okt 24	34	22	14	2	1	38	111
Nov 24	25	13	11	9	0	25	83
Dez 24	13	18	5	7	0	15	58
Jän 25	25	23	5	9	0	25	87
Feb 25	27	20	8	6	0	27	88
Mär 25	31	8	8	6	1	41	95
Apr 25	18	10	2	1	1	19	51
Summe	565	401	180	116	19	697	1978

Was noch kommt:

Die Kinderbetreuung wird wieder auf allen möglichen Kanälen beworben. Es wird weiterhin Kontakt mit der Mieter Hilfe für einen weiteren Vortrag übers Mietrecht gesucht. Außerdem werden die restlichen Sozialtopf Anträge bis zum Ende des Wirtschaftsjahres bearbeitet und beschlossen. Es wird auch noch ein letztes Psychotherapietopf-Gremium geben.

Lukas Wurth – FL – meldet sich um 10:46 Uhr ab. Sarah Lang – FL – meldet sich um 10:47 Uhr an.

Referat für Aus-, Fortbildung und Organisation – Martino San Martin

Was ist seit der letzten UV-Sitzung passiert, welche Aufgaben wurden erledigt?

Welche Veranstaltungen hat das Referat organisiert, geplant, abgehalten?

- Beantwortung der Rückfragen bzgl. Technikpool/ Raumreservierungen
- Teilnahme an der Sitzungen der Wahlkommission
- Vorbereitung von Wahlurnen, Wahlbüro, etc.
- Logistische Abwicklung der ÖH Wahl
- Technische Betreuung der Podiumsdiskussion zur ÖH Wahl
- Raumreservierungen und Technikverleih
- Teilnahme an den Projektgremien, VAs und Referatsplena

Gab es Gespräche mit dem Rektorat, der Uni, Stadt Wien Interessensvertretungen, Organisationen...?

Nein.

Gab es Informationen, Beiträge über Social Media oder auf der Homepage?

Nein.

Ausblick der Referatstätigkeit bis zur nächsten Sitzung

Übliche Referatsaufgaben:

Teilnahme an den Donnerstagsplena, Technikverleih und Raumreservierungen, technische Betreuung bei nächster UV-Sitzung.

Partizipationsreferat – Coralie Geier

Raumsituation

Das Partiref arbeitet seit Monaten kontinuierlich daran, einen aktualisierten Überblick über die Raumsituation für StVen und Studierende an der Uni Wien zu schaffen. Im Rahmen dieses Projektes wurden bereits Gespräche mit einigen StVen und FVen geführt, (z.B. Psychologie, Biologie, SOWI, Physik) und weitere Gespräche sind bis zum Ende des Semesters geplant.

ÖH-Wahl 2025

Es wurde die Mandatsverteilung von Fakultätsvertretungen und Zentrumsvertretungen berechnet und Studierendenvertreter*innen beraten in Zuständigkeitsbereichen, wo keine Wahl stattfinden können.

Onboarding-Programm

Mit einem abwechslungsreichen Programm aus Vorträgen und Workshops wurden grundlegende Informationen zur Arbeit in der Hochschulvertretung vermittelt, zentrale Ansprechpartner*innen vorgestellt und erste Einblicke in wichtige Themenbereiche vom 2. bis 5. Juni 2025 gegeben.

Bedrohungsmanagement

Der Vortrag lieferte einen spannenden Einblick in die Arbeit des Bedrohungsmanagements der Uni Wien. Dabei wurde deutlich, wie wichtig präventive Maßnahmen, psychologisches Wissen und systematische Gefahreneinschätzungen sind, um eine sichere Lern- und Arbeitsumgebung für alle Angehörigen der Universität zu gewährleisten.

Sozialreferat

Das Sozialreferat stellte sein breites Beratungsangebot vor – von Studienbeihilfe und Familienbeihilfe über Versicherungsfragen bis hin zu Themen wie Studieren mit Kind oder Unterhaltsrecht. Besonders wertvoll war die praxisnahe Vorstellung wichtiger Formulare und Anlaufstellen für finanzielle Unterstützungsangebote.

Wirtschaftsreferat

Im Vortrag des Wirtschaftsreferats standen Budgetierung, Abrechnungen und Förderlogik im Mittelpunkt. Es wurden grundlegende Abläufe erklärt, die für die tägliche Arbeit in der Vertretung – insbesondere bei Projektfinanzierungen – essenziell sind.

Studienrecht – Workshop vom Referat für Bildung & Politik

In einem interaktiven Format wurde Basiswissen rund um das Studienrecht erarbeitet. Anhand konkreter Fallbeispiele konnten die Teilnehmer*innen ihr Wissen anwenden und vertiefen – ein wichtiges Werkzeug für die Beratungstätigkeit in den Studienvertretungen.

eTut – Erstsemestrigentutorien

Der letzte Programmpunkt widmete sich den eTuts: Tutorien für Studienanfänger*innen, die Orientierung bieten und gleichzeitig Nachwuchsarbeit in den Studienvertretungen ermöglichen. Besprochen wurden Einreichprozesse, unterschiedliche Tutoriumsformate und Vorteile für die organisierenden Vertretungen.

Programm

Datum	Uhrzeit	Programmpunkt
Mo, 2.6.	14:00–16:00	Vortrag vom Bedrohungsmanagement der Uni Wien
Di, 3.6.	14:00–15:00	Vortrag vom Sozialreferat
Mi, 4.6.	14:00–17:00	Vortrag vom Wirtschaftsreferat
Do, 5.6.	14:00–17:00	Workshop vom Referat für Bildung & Politik - Studienrecht
Do, 5.6.	17:00–18:00	Vortrag zum eTut

Aussendungen an Studienvertretungen, Fakultätsvertretungen und Zentrumsvertretungen

Es wurden insbesondere in Rahmen der ÖH-Wahl mehrere Mails an Studienvertretungen ausgesendet, Themen waren u.a.:

- Allgemeine Infos zu Wahl
- Infos zur Kandidatur auf StV-Ebene
- Wahlberechtigung
- Goodies zur ÖH Wahl 2025
- Welcome-Programm
- Informationen zur Sitzung des Koordinationsausschusses

Referat für Kultur – Neve Regli

Erste Treffen fanden statt für das kommende Projekt über Künstlerinnen am Institut für Kunstgeschichte „Where are the no great women artists“. Erste Mails an Professor*innen und Institutionen wurden verschickt. Die erste Künstlerin steht schon fest, um welche es sich bei der ersten Vorlesung handeln soll: die französische Künstlerin Camile Claudel – welche im Schatten von ihrem Partner Rodin stand und dann alleine und verarmt verstarb. Des Weiteren wurden wieder Tickets mit Rabatt vergeben von Konzertdirektion Ost.

Referat für Planung gesellschaftspolitischer Projekte

*Autor*in: Kevin Miller*

Anlässlich der letzten UV-Sitzung dieser Periode, wird in diesem Bericht die Arbeit der gesamten Amtsperiode kurz Revue passieren gelassen.

Seit Beginn unserer Amtszeit im Juli 2023 hat das Referat insgesamt zwölf verschiedene Arbeitsgruppen betreut und die Arbeit in der Exekutive strukturell und ideell begleitet. Die Arbeit der Arbeitsgruppen bewegte sich dabei von der Organisation von Veranstaltungsprogrammen wie den zweimal sehr gut angenommenen Kritischen Einführungstagen bis hin zu „interner“ Arbeit wie dem Semesterstart, der den Bekanntheitsgrad der ÖH steigern sollte.

Darüber hinaus war das Planungsreferat in die Organisation von zwei internen Klausuren involviert, die jeweils im ersten und zweiten Jahr der Periode stattfanden. Diese dienten der Vernetzung untereinander, aber besonders auch der inhaltlichen Planung beider Jahre. Neben diesen Klausuren bestand der Großteil der täglichen Arbeit des Planungsreferats in der bereits erwähnten strukturellen Begleitung, die besonders von der Organisation der Plena innerhalb der UV geprägt war, sowie dem Austausch mit verschiedenen Referaten zur Koordinierung von Veranstaltungen oder zur internen Wissensweitergabe.

Für weitere Details der Tagesarbeit oder spezifischer Arbeitsgruppen verweist das Referat auf die Referatsberichte der letzten Sitzungen der Universitätsvertretung.

Im Vordergrund der Arbeit seit der letzten Sitzung stand die Organisation der diesjährigen ÖH-Wahlen an der Universität Wien. Hierzu wurde eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet, in der alle relevanten Referate für die Wahlorganisation, -bewerbung und -durchführung involviert waren. Das Planungsreferat nahm dabei hauptsächlich eine koordinierende Funktion ein und war für die Anschaffung der „Wahlgoodies“ verantwortlich.

Nach der ÖH-Wahl liegt der Fokus im Planungsreferat nun darauf, die Übergangsphase zur nächsten Exekutiveperiode so reibungslos wie möglich zu gestalten. Da ein Beginn neuer Projekte unwahrscheinlich ist, werden wir als Referat versuchen, mögliche Projekte für die nächste Exekutive vorzubereiten, die, je nach Ergebnissen der Koalitionsverhandlungen bzw. personellen Entwicklungen, in der nächsten Periode fortgesetzt oder weitergegeben werden können.

Feministisches Referat

*Autor*in: Mia Langer*

Seit dem letzten Referatsbericht hat sich im feministischen Referat einiges getan: Unser Magazin „die Ohrfeige“ wurde fertiggestellt und gedruckt. Um das zu feiern, organisierten wir eine Releaseparty, die am 28. März im Kollektiv Kaorle stattfand. Die Party war gut besucht, es gab Lesungen und DJ-Sets. Wir

konnten 400 Euro an freiwilligen Spenden für den Eintritt an queerfeministische Aktivist*innen in Ungarn spenden. Außerdem wurde „die Ohrfeige“ an verschiedenen Orten in der Uni ausgeliefert und konnte so an viele Studierende verteilt werden. Die Abrechnung für Druck und Layout der Ohrfeige, sowie für Awareness und DJs auf der Party sowie die Raummiete, fand in den darauffolgenden Wochen statt.

Ende März fand eine Gremiumssitzung des queer-fem-Fördertopfes statt, bei dem von 34 Anträgen 25 gefördert wurden.

Das FemRef unterstützte außerdem die Sisterhood-Ausstellung, die im März in Wien stattfand und die verschiedene Facetten von Graffiti-Kunst von FLINTA*-Personen in den Vordergrund stellte.

Im April fand ein Workshop im Zuge der Arbeitsgruppe „Trans Day of R*“ statt, der vom FemRef organisiert und finanziert wurde. Der Workshop wurde von Nibiq gehalten und beschäftigte sich mit dem Thema Transfeindlichkeit im Kontext von Uni, Gesellschaft und Politik.

Das FemRef plant in den nächsten Wochen ein Open Air Kino umzusetzen, bei dem sich feministische Studierende bei Snacks, Drinks und Infomaterial vernetzen und einen schönen Abend verbringen können.

Außerdem soll das Trans viel Fest und der „Marsch für’n Arsch“ unterstützt werden.

Möglichst bald sollte das Meldeformular für Sexismus und geschlechterbasierte Gewalt an der Universität online gehen.

Das Gremiumstreffen des queer-fem-Fördertopfes, welches Anfang Juli stattfinden soll, wird außerdem schon vorbereitet.

Referat für queere Angelegenheiten/QueerRef

*Autor*in: Gianluca Beraldo*

Seit dem letzten UV-Bericht haben wir uns mit der Organisation des dritten QueerFem Fördertopftreffens des Budgetjahres in Zusammenarbeit mit dem FemRef beschäftigt. Die dazugehörige Arbeit betrifft u. a. Archivarbeit, das Ausschicken der Arbeiten fürs Durchlesen und Kontrollen vor dem Treffen, Mailverkehr, Rückmeldung bei Interessent*innen, allfällige Kommunikation mit dem Sekretariat sowie der Buchhaltung bzw. dem Wirtschaftsreferat sowohl vor als auch nach dem Treffen. Die Deadline war am 20. März 2025 und 25 von 34 Arbeiten wurden teil- bzw. vollgefordert. Bis Ende des Budgetjahres ist ein weiteres und letztes Treffen geplant, die Deadline ist am 20. Juni und die gemeinsame Tagung für den 2. Juli geplant.

Im Laufe des Sommersemesters wurde am 30. April ein QueerCafé-Onlineevent veranstaltet und am 10. Mai fand der Workshop „everybody writes“ online statt, eine kreative bzw. experimentelle Schreibwerkstatt für queere Studierende zur Stärkung von psychosozialer Gesundheit und Community Health. Derselbe Workshop wird am 21. Juni auch offline angeboten (*after pride after care session: muss queere wut immer glitter tragen?*). Es fand außerdem eine Zusammenarbeit mit der AIDS Hilfe Wien in Form einer Aktionswoche vom 20. Bis 24. Mai statt – im Rahmen dieser Aktionswoche wurde eine telefonische bzw. persönliche Beratung rund um das Thema „Sexuelle Gesundheit“ angeboten. Nicht zuletzt haben wir eine Zusammenarbeit mit einigen Kinos in Wien (Filmcasino und Stadtkino) gehabt, damit queere Filmvorführungen zu einem reduzierten Preis für queere Studierende der Universität Wien angeboten werden.

All diese Events sind u.a. auch als Aktivitäten gedacht, die das Kennenlernen und die Vernetzung für queere Studierende fördern sowie ihr Vertrauen mit den queeren Orten in Wien ermöglichen.

Im Laufe des Sommersemesters wurde außerdem die Zusammenarbeit mit anderen Referaten verstärkt, v.a. mit dem AntiraRef, mit dem einige Events in Form von Picknicks in Betracht gezogen werden, und mit dem BarRef, wo eine verstärkte Zusammenarbeit in puncto „queer & chronisch krank“ auch in Betracht gezogen wird. Diesbezüglich haben wir auch beim Vernetzen von Studierenden mitgeholfen, die von Long Covid und ME/CFS betroffen sind.

Des Weiteren haben wir schon Aktivitäten für den Wintersemester 2025/2026 geplant: Im Oktober wird ein Workshop zum Thema „mentale und verbale Selbstverteidigung gegen übergriffiges Verhalten im öffentlichen Raum“ angeboten und im November ist eine Veranstaltung zum Thema „Queere Rechte unter Druck“ geplant.

In der Beratung bekommen wir nach wie vor regelmäßig Meldungen von Trans*- bzw. nichtbinären Menschen, die eine Diskriminierung auf täglicher Basis erleben müssen, die gern Auskünfte hätten über die Möglichkeiten im Rahmen der Universität Wien und der Stadt Wien, den eigenen Namen bzw. Personenstand zu ändern. Dabei unterstützen wir sie und leiten sie an die richtigen Stellen weiter. Diesbezüglich stehen wir in Verbindung mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

Referat für antifaschistische Gesellschaftskritik und Sport

*Autor*in: Leon Kruml*

Gemeinsam mit dem Verein GEDENKDIENTST fand vom 10.-13. April eine Gedenkreise nach Łódź statt. Diese war ein großer Erfolg, war vollständig ausgebucht und verlief problemlos.

Es freut uns besonders, dass wir dieses Jahr erneut dieses Bildungsangebot für Studierende schaffen konnten.

Am 23. Mai wurde im Hörsaal I im Neuen Institutsgebäude die Veranstaltung „Von Wien nach Rojava“ organisiert, gemeinsam mit Muzayen Al-Youssef, Judith Goetz, Stefanie Sargnagel und Heidi Sequenz. Dort wurde von ihrer Reise nach Rojava, über feministische Solidarität und den Alltag in der Region berichtet. Auch diese Veranstaltung war ein großer Erfolg, da über 3000€ an Spenden für Frauenorganisationen in Rojava gesammelt werden konnten.

Nebenbei werden auch weiterhin die laufenden Projekte des Referats für antifaschistische Gesellschaftskritik und Sport betreut.

Referat für Barrierefreiheit

*Autor*in: Liv Majewski*

Was ist seit der letzten UV Sitzung passiert, welche Aufgaben wurden erledigt?

Seit der letzten UV-Sitzung ist einiges im BarRef passiert. Wir haben uns im Mai gemeinsam mit dem Vorsitz mit dem Team Barrierefrei und Büro des Rektorats getroffen, für einen ausführlichen Bericht aus unserer Perspektive, siehe unten.

Außerdem wurde für den Sommersemester-Psychotherapietopf die Website aktualisiert, Newsletter Text, sowie Instagram Posts verfasst und veröffentlicht. Die Bearbeitung der Anträge ist sehr zeitaufwändig und wird von unserer FDN übernommen. Der Topf wurde geöffnet und es steht nächste Woche das erste Gremium gemeinsam mit dem SozRef an.

Insgesamt haben wir die Antragstellung zum Psychotherapietopf seit 2022 laufend verbessert und die Förderung hat sich mittlerweile etabliert. Es besteht weiterhin eine sehr große Nachfrage unter den Studierenden. Im Sommersemester haben wir fast 80 Anträge bekommen, was sich sehr gut mit dem Budget pro Semester ausgeht.

Ansonsten gab es einiges an Beratung, Vernetzungen über E-Mail mit QueerRef, AntiraRef und einer Arbeitsgruppe vom WM 14 Bildung und Gender zum Thema Barrieren und Anwesenheitspflicht für Studierende.

Welche Veranstaltungen hat das Referat organisiert, geplant, abgehalten?

Wir waren an der mental health week beteiligt, leider in einem recht geringem Ausmaß aufgrund unserer mangelnden Kapazitäten.

Im Juni ist noch eine Vernetzung mit dem QueerRef geplant, um einen Austausch bzw. Treffen mit Studierenden mit Long Covid und ME/CFS gemeinsam zu planen.

Gab es Gespräche mit dem Rektorat, der Uni, Stadt Wien Interessensvertretungen, Organisationen...?

Wir haben uns am 20. Mai gemeinsam mit dem Vorsitz und mit dem Team Barrierefrei getroffen. Anwesend war die derzeitige Leitung vom Team Barrierefrei Kathleen Burke und Sebastian Höft (Büro des Rektorats). Herr Mag. Roland Steinacher (Leiter der DLE SLW) war eingeladen, aber leider krank. Das Treffen verlief gut, wir haben uns ernst genommen gefühlt und von uns eingebrachtes Feedback und Kritik wurde gehört/notiert. Unter anderem ging es um die Überlastung vom Team Barrierefrei, Beschwerden von Studierenden, Anträge auf Nachteilsausgleiche und die Zusammenarbeit mit SPLs. Das TB plant eine „Dezentralisierung“ von Bearbeitung der Anträge und lernt Personen von SPLs ein, diese Arbeit in Zukunft zu übernehmen, sie verstehen sich hier als „2nd level support“ und sind nach wie vor für schwierige Fälle da. Wir sehen diese Entwicklung kritisch, da wir befürchten, dass es zu mehr Diskriminierung und Ableismus-Vorfällen durch nicht gut genug ausgebildetes Personal kommen kann. Nachteilsausgleiche sollten individuell und bedürfnisorientiert sein und wir erleben leider immer wieder wie für einige SPLs nicht das Interesse von Studierenden an erste Stelle steht, sondern convenience/Bequemlichkeit und Einsparung von zeitaufwändigeren Anpassungen. Außerdem wurde auch die interne Team- und Beratungsstruktur des TB, Präsenz und Telefonberatung und Versäumnisse der Universität Wien, Abbau von studierendenzentrierter Beratung und Einsparungen besprochen. Die Präsenzberatung findet nun wieder mittwochs mit Terminvereinbarung statt. Telefonberatung ist derzeit weiterhin nicht möglich. Das Thema hybride Lehre als Nachteilsausgleich für chronisch kranke und behinderte Studierende lag uns am Herzen, hierzu hörten wir erstmals, dass die Universität Wien als „digital versierte“ Uni auftreten möchte (statt dem Argument „wir sind eine Präsenzüni, keine Fernuni“ – mit dem oft Nachteilsausgleiche auf online Anwesenheit in Ausnahmefällen abgelehnt werden). Das Gespräch stimmt uns hoffnungsvoll, dass die Barrierefreiheit ernstgenommen wird und nicht als lästige Randerscheinung erachtet wird, wie wir oft den Eindruck in vergangenen Gesprächen hatten (siehe letzten Referatsbericht).

Wie läuft die Beratung (nur beratende Referate)?

Unsere Beratung findet weiterhin hauptsächlich via E-Mail statt. Wir hatten eine Anfrage auf Präsenz und Telefonberatung. Weitere Beratungen sind Anfragen zur Antragstellung bei unserem Topf.

Gab es Informationen, Beiträge über Social Media oder auf der Homepage?

Ja, der Psychotherapietopf fürs Sommersemester wurde auf Instagram, der Website und im Newsletter beworben. Im Juni wurde die Antragsfrist noch einmal für eine begrenzte Zahl von Anträgen geöffnet, Newsletter ausgeschickt und Website aktualisiert.

Die Website vom Psychotherapietopf wurde von unserer FDN seit drei Jahren laufend ergänzt und aktualisiert. Mittlerweile gibt es wenige Anfragen zur Antragstellung selbst, da alle Informationen, Updates, Formulare, FAQs ausführlich auf der Website zu finden sind.

Außerdem verweisen wir dort auch auf die ÖH-Helpline der Bundes-ÖH und weitere Angebote für Psychotherapie.

Ausblick der Referatstätigkeit bis zur nächsten Sitzung

Es stehen Gremien gemeinsam mit dem SozRef an für die Anträge vom Sommersemester.

Außerdem planen wir noch im Juni ein Vernetzungstreffen mit QueerRef x AntiRa Referat.

Zusätzlich planen wir einen „Barrierefreiheits“-Newsletter, der Studierende zu ihren Rechten, wie auch Anlauf- & Beratungsstellen informiert. Ebenso wollen wir unser Wissen gut dokumentieren und auf der Cloud in „know how“ und „Beratung 101“ Ordner sortieren, damit auch nach der Wahl das BarRef bestehen bleibt und der Übergang zu neuen Personen fließender verläuft. Für die nächste Periode ist es uns wichtig, dass regelmäßige, 1x Semester, Treffen mit Team Barrierefrei, Rektorat & Vorsitz stattfinden. Dies wurde auch an das TB kommuniziert und positiv angenommen. Das nächste Treffen sollte demnach Anfang Oktober stattfinden.

In Planung steht außerdem ein Vernetzungstreffen für Studierende mit ME/CFS und Long Covid.

Öffentlichkeitsarbeit

*Autor*in: Natalia Zelewska*

Presseaussendungen

Seit der letzten UV-Sitzung wurden insgesamt sechs Presseaussendungen veröffentlicht, die erneut gesellschaftspolitisch relevante Themen aufgriffen. Am 24. März 2025 wurde im Namen der Jüdischen Österreichischen Hochschülerinnen (JöH) eine Aussendung mit dem Titel „Verdacht auf politische Einflussnahme: Akademikerball-Chef Guggenbichler missbraucht Gesetz zum Schutz von Minderheiten“ veröffentlicht. Zwei Tage später, am 26. März 2025, folgte eine weitere Aussendung für die JöH zur Anzeige der FPÖ gegen die JöH selbst: „FPÖ-Anzeige gegen jüdische Hochschüler: Verfahren durch Staatsanwaltschaft binnen Stunden eingestellt.“ Am 1. April 2025 wurde für den Verein 4lthangrund eine Presseaussendung zur geplanten Pressekonferenz unter dem Titel „Aviso: Pressekonferenz – Bass gegen Hass und Raum für alle!“ veröffentlicht. Ergänzend folgte am 10. April eine weitere Aussendung mit zusätzlichen Informationen zur Pressekonferenz und ihrer Ankündigung. Am 12. Mai 2025 wurde für den Klub slowenischer Studentinnen in Wien die Presseaussendung „Minderheitenstreik“ veröffentlicht. Zuletzt erschien am 21. Mai eine weitere Aussendung für die JöH mit dem Titel „VStÖ boykottiert jüdische Studierende: ‚Antisemitismus nicht im Griff‘“.

Website

Auch auf der Website der ÖH Uni Wien gab es seit der letzten UV-Sitzung mehrere inhaltliche Ergänzungen und Aktualisierungen. Im Vorfeld der ÖH-Wahlen wurden zentrale Informationen zur Wahl, inklusive Fristen und Abläufen, online gestellt. Darüber hinaus wurde die Seite zum Projekt „Beyond February: Black Month is Every Month“ mit zusätzlichen Inhalten erweitert. Auf der Startseite wurde außerdem die Aufzeichnung einer Filmvorführung eingebunden, um Veranstaltungen auch digital zugänglich zu machen. Neben diesen inhaltlichen Erweiterungen wurden auch mehrere wichtige Dokumente hochgeladen, darunter die aktualisierten Gebarungsrichtlinien sowie neue Vertragsvorlagen, wie der freie Dienstvertrag.

Newsletter

Seit der letzten UV-Sitzung wurden insgesamt acht Newsletter verschickt – am 17., 25. und 27. März, am 5., 12. und 21. April sowie am 4. und 14. Mai 2025. Wir haben dort regelmäßig Veranstaltungen, politische Entwicklungen und Unterstützungsangebote für Studierende beworben – je nach Bedarf auch mit Sonderaussendungen.

Inhaltlich lag der Fokus in diesem Zeitraum auf einer Vielzahl von Themen. Es wurde unter anderem auf das öffentliche Hearing von Rektor Sebastian Schütze hingewiesen, die Veranstaltungen des Black History Month (ein referatsinternes Projekt des Antira-Referats) sowie andere referatsinterne Projekte, wie die Nachhaltigkeitswochen wurden angekündigt und begleitet. Auch das Queercafé sowie der monatlich stattfindende Arbeiter*innen-Stammtisch des Referats für Working-Class-Students wurden beworben. Darüber hinaus wurde die Veranstaltungsreihe „denken.fühlen.handeln gegen rechts“ vorgestellt sowie zur Teilnahme an den Gedenkreisen nach Łódź eingeladen. Einzelne Newsletter enthielten zudem Hinweise auf aktuelle Studien, wie etwa zur Anwendung diagnostischer Mittel bei Geschlechtsinkongruenz, sowie Informationen zum Start des Psychotherapie-Topfs. Auch die Aktionswoche zu sexueller Gesundheit wurde aktiv beworben. Im Vorfeld der ÖH-Wahlen wurde verstärkt über den Ablauf, wichtige Fristen, inhaltliche Positionen sowie über die stattfindende Podiumsdiskussion informiert. An den Wahltagen selbst wurde außerdem ein Sondernewsletter mit allen relevanten Informationen verschickt.

Social Media

Die Social-Media-Präsenz der ÖH Uni Wien wächst weiterhin kontinuierlich. Der Instagram-Account zählt

mittlerweile 10.600 Follower*innen. Seit der letzten UV-Sitzung konnten über 44.000 Konten erreicht werden.

Besonders hohe Reichweiten erzielten der Beitrag zur Möglichkeit der freien Pronomens Änderung mit knapp 18.000 erreichten Konten, der Informationspost zu den ÖH-Wahlen mit rund 15.000 Aufrufen sowie die Ankündigung der Studienfahrt nach Łódź mit etwa 14.000 Aufrufen. Inhaltlich waren die Posts vielfältig: neben politischen und informativen Inhalten – etwa zu den Wahlen, dem Psychotherapie-Topf oder der Nachhaltigkeitswoche – wurden auch praktische Hinweise, wie zur fristgerechten Einzahlung des ÖH-Beitrags oder zum kostenlosen Fahrradcheck, geteilt. Zudem wurden kulturelle und bildungspolitische Beiträge beworben, darunter die Releaseparty des feministischen Magazins „Die Ohrfeige“ und das Filmscreening „Russia 1985–1999: Trauma Zone“. Außerdem wurden erneut Verlosungen geteilt, wie etwa Tickets zum Film „Waldheims Walzer“.

Referat für Nachhaltigkeit und Internationales

*Autor*innen: Magdalena Reif, Cinja Schauer, Elena Furthmayr*

Seit der letzten UV-Sitzung haben unsere Nachhaltigkeitswochen stattgefunden. In insgesamt 10 Veranstaltungen konnten sich Studierende auf verschiedene Arten – von kreativ über praktisch bis hin zu politisch – mit der Klimakrise auseinandersetzen. Mit dabei waren unter anderem Workshops mit Degrowth Vienna, Attac, Ökocampus und der Gruppe Ökosozialismus.

Derzeit befinden wir uns in der Nachbereitung der Nachhaltigkeitswochen.

Zusätzlich haben wir uns ein weiteres Mal mit dem Nachhaltigkeitsbüro getroffen, um weitere Möglichkeiten zur Einbindung von Studierenden in den Nachhaltigkeitskontext zu erarbeiten.

In der ersten Maiwoche fand ein Seminar der Circle U. Students Union in Pisa, Italien, statt. Dort wurden erst im CUSU-internen Seminar ein Paper zu Student Wellbeing und Mental Health verfasst und andere strukturelle sowie organisatorische Angelegenheiten geklärt und die kommenden Position Papers geplant. Darauf folgend fand ein gemeinsamer Workshop mit dem Management Board und dem Staff von Circle U. statt. Ansonsten stand wie immer die E-Mail-Beratung, vor allem zu Themen wie Erasmus+, im Vordergrund.

Referat für antirassistische Arbeit und ausländische Studierende

*Autor*in: Maiada Mohamed*

Seit Februar 2025 hat das Referat für antirassistische Arbeit der ÖH Uni Wien eine Vielzahl an Veranstaltungen organisiert, um auf die Kontinuität von Schwarzer Geschichte und Rassismus kritischer Bildungsarbeit hinzuweisen. Unter dem Motto „Black History is Every Month“ fanden in den vergangenen Monaten Workshops, Führungen, Gesprächsformate und Begegnungsräume statt.

Am 17. März starteten wir mit dem Workshop „*Fanonian Quilts*“ mit Frida Robles. In einem BIPoC-only-Setting wurde beim gemeinsamen Nähen einer Patchwork-Decke dem Werk *Black Skins, White Masks* von Frantz Fanon gelauscht. Der Workshop schuf einen Raum der Ruhe, des Zusammenseins und des kollektiven künstlerischen Ausdrucks – ohne Zwang zur Selbsterzählung oder Performance. Drei Tage später, am 20. März, folgte der erste Teil der von uns mitorganisierten Kunstführung „*Turning the Page. Representations of Blackness*“, geleitet von der Historikerin Tayla Myree und dem Kunstvermittler Paul Walther im Belvedere Museum. Im Zentrum stand die kritische Auseinandersetzung mit kolonialen Bildtraditionen und der Darstellung Schwarzer Menschen in der europäischen Kunstgeschichte.

Am 26. April organisierten wir gemeinsam mit der Fondation La Grande einen *Solidaritäts-Kochworkshop zur kongolesischen Küche*. Dabei wurde nicht nur gemeinsam gekocht, sondern auch über die Lebensrealitäten von Witwen und Waisenkindern in der DR Kongo informiert – mit Fokus auf ihre Stimmen, Bedürfnisse und die solidarische Arbeit der Organisation Fondation La Grande. Bereits zuvor, am 23. April, startete unser wöchentliches Format, der *BIPoC Häkel- & Strick-Club*. Dieses offene, niederschwellige Treffen bietet einen kreativen und gemütlichen Safe Space für BIPoC – mit Materialien, Skill Sharing, Tee und Snacks. Das Angebot findet seither regelmäßig statt.

Im Mai führten wir die Kunstführung im Belvedere am 5. Mai erneut durch, um weiteren Interessierten die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben. Am 24. Mai folgte der praktische und interaktive Workshop „*Curls & Braids – Solidarisches Afrohaar*“, ebenfalls in Kooperation mit der Fondation La Grande. Neben der Vermittlung von Flechttechniken wurde die kulturelle und politische Bedeutung von Afrohaar thematisiert – insbesondere aus der Perspektive von marginalisierten Gemeinschaften in der DR Kongo. Zwei Tage später, am 26. Mai, luden wir zu einem Gesprächsabend unter dem Titel „*Fragments of Present-Day Resistance: Dis/continuities and (Re)beginnings*“ ein. Gemeinsam mit Araba Evelyn Johnston-Arthur und Lisa Tackie wurde über Widerstand, Erinnerung und neue Perspektiven im universitären Raum reflektiert – mit Fokus auf die Stimmen rassifizierter Menschen und deren Allianzen.

Ein weiteres Highlight erwartet uns am 3. Juni: Wir besuchen gemeinsam den Film *AUSTROSCHWARZ* im Votiv Kino. Der Film thematisiert das Schwarzsein in Österreich anhand der persönlichen Geschichte des

Musikers Mwita Mataro. Im Anschluss an die Vorstellung ist ein Gespräch mit dem Filmteam geplant. Zusätzlich befinden sich weitere Formate in Planung, darunter ein Afro Dance Workshop, ein sudanesischer Kochabend sowie ein QTI*BIPoC-Brunch. Unsere Veranstaltungen richten sich sowohl an BIPoC-Communities als auch an solidarische Allies und bieten unterschiedliche Zugänge – von künstlerisch über politisch bis hin zu bildend und gemeinschaftsstiftend.

Mit all diesen Aktivitäten unterstreichen wir, dass antirassistische Arbeit kein einmaliges Projekt, sondern ein fortlaufender Prozess ist – sichtbar, hörbar und spürbar über das gesamte Jahr hinweg. Veranstaltungen wie diese schaffen nicht nur Räume für Bildung, Sichtbarkeit und Empowerment, sondern setzen auch gezielt Zeichen gegen strukturellen Rassismus und gesellschaftliche Ausgrenzung.

Besonders wichtig sind dabei Safer Spaces – also bewusst geschaffene Schutzräume für Menschen, die von Rassismus betroffen sind. Diese Räume ermöglichen Austausch, Heilung, Kreativität und politische Organisation, ohne sich permanent erklären oder rechtfertigen zu müssen. In einem weißen, mehrheitsdominierten Universitätskontext sind solche Orte unerlässlich, um individuelle Erfahrungen ernst zu nehmen und kollektive Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen. Sie stärken das Selbstbewusstsein, fördern Solidarität und sind ein zentraler Bestandteil nachhaltiger antirassistischer Praxis.

Ein weiteres Projekt, das wir betreuen, ist das Buddy-Projekt der ÖH Uni Wien. Es richtet sich an internationale Studierende und soll dabei helfen, neue Kontakte zu knüpfen, sich im Studienalltag besser zurechtzufinden und Freundschaften mit Studierenden aufzubauen, die bereits länger in Wien leben. Ziel ist es, den Austausch unter Studierenden mit unterschiedlichen Hintergründen zu fördern und das Ankommen an der Universität zu erleichtern.

Im Rahmen des Projekts fanden bisher zwei gemeinsame Veranstaltungen statt: ein Eis-Essen mit anschließendem Stadtspaziergang sowie ein gemeinsamer Besuch im Escape Room.

Referat für Working Class Students

*Autor*in: Xaver Gufler*

Seit der letzten UV-Sitzung wurden von uns vier stark besuchte Stammtische veranstaltet, zwei im Café Benno und zwei in der SpielBar. Der nächste findet morgen (21.05.) wieder im Café Benno statt. Für Juni sind auch noch zwei Stammtische angedacht. Die Stammtische wurden meist über den Emailverteiler des ÖffRefs und etwa eine Woche vor dem Termin auf unserem Referats-internen Instagram-Account und in unserer Working-Class-Vernetzungsgruppe auf Telegram beworben. Eine Person, die keinerlei Social Media Accounts hat, informieren wir sogar immer persönlich via E-Mail.

Am 6. Mai fand ein Vortrag zu den Themenbereichen „Ostarbeiter*innen“ und Antiosteuropäischem Rassismus mit Jannis Panagiotidis unter dem Titel „Antiosteuropäischer Rassismus – zur Osterweiterung der Rassismus Debatte“ statt. Gleich am folgenden Tag ein weiterer Vortrag: Diesmal mit Asyl in Not zur „Trostlosigkeit des Asylrechts“. Beide Male mit regem Interesse.

Erst gestern gab mein Referatskollege für das Projekt „Europe on Track 11“ von AEGEE ein Interview. Das Thema war „Intersecting Realities: Youth Redefining Europe’s Inclusive Civic Narrative“ mit dem Schwerpunkt Diskriminierung aufgrund von sozio-ökonomischen Hintergründen.

Nächste Woche treten wir unsere erste und letzte Reise als Working Class Referat in der aktuellen Exekutive an: Wir wurden nach Frankfurt am Main eingeladen, um dort bei den Kritischen Einführungswochen über unser Referat und unsere Arbeit zu berichten und uns mit den Leuten vor Ort zu vernetzen. Die Reise startet am Freitag und endet am Sonntag.

Im Juni werden wir, abgesehen von unseren geplanten Stammtischen, auch noch versuchen, ein oder zwei Vorträge einzubauen.

Zeitgenossin

*Autor*in: Jannes Langenhoff*

Die nächste Ausgabe ist für Anfang Juni geplant. Dabei handelt es sich wieder um eine FLINTA* Ausgabe. Der Fokus dieser Ausgabe ist Begehren im Kapitalismus. Wir haben uns bewusst dazu entschieden, das Thema so offen zu formulieren und den Autor*innen so viel Spielraum bei der Interpretation zu geben. Die Schwerpunkte der Texte sind also sehr vielfältig. Geplant ist eine Auflage von 20.000 Stück, die entweder an Studierende verschickt oder am Campus ausgelegt werden. Für dieses Semester ist das die letzte Ausgabe.

Die nötige redaktionelle Arbeit für die kommende Ausgabe umfasst folgende Tätigkeiten:

- Erstellung des Konzepts (bereits erledigt)
- Erstellung eines Zeitplans (bereits erledigt)
- Verfassen eines Call for Papers (bereits erledigt)
- Auswahl von Artikeln (bereits erledigt)
- Auswahl Illustrator*in, Fotograf*in, Comiczeichner*in (bereits erledigt)
- Erstellung eines Seitenspiegels (bereits erledigt)
- Betreuung der Autor*innen (bereits erledigt)

- Kontrolle der Artikel mit Feedbackschleifen (bereits erledigt)
- Planung und Zuordnung Fotos/Illustrationen zu Artikeln (bereits erledigt)
- Bürokratische Abwicklung der Anmeldung/Bezahlung der Beiträge (bereits erledigt)
- Auswahl und Organisation von Inseraten
- Schreiben des Editorials
- Erstellen des Impressums
- Technische Planung der Ausgabe
- Erstellung des Layouts für die Ausgabe
- Koordination mit dem Layout (bereits erledigt)
- Koordination Lektorat (bereits erledigt)
- Fertigstellung der Druckdatei
- Übermittlung der Druckdaten an die Druckerei
- Sicheres Organisieren und Übermitteln der Versanddaten
- Organisation der Handverteilung vor/in Ungebäuden, Bibliotheken etc.
- Betreuung von Social Media

Top 5 geschlossen.

Rebeca Kling – VSSStÖ

TOP 6 - Berichte der Ausschussvorsitzenden

Finanzausschuss – Felix Penzenstadler

FA-Sitzung am 4.6.25, 15:00 Uhr

anwesend: Fridolin Tagwerker (KSV-Lili), Kevin Song Xin (FL), Paul Kous (VSSStÖ), Lena Berkmann (VSSStÖ), Felix Penzenstadler (GRAS), Sebastian Draxl (Wirtschaftsreferat)

Kevin moderiert, Felix protokolliert.

TO - einstimmig angenommen

Protokoll der letzten Sitzung - einstimmig angenommen

Bericht des Wirefs

Einarbeitung von Sebastian und Felix. JVA wurde erstellt für die nächste UV-Sitzung. JVA für das kommende Wirtschaftsjahr. Angebote der Zeitgenossin eingereicht. Es wurde noch ein Antrag zur Wirtschaftsprüfung geschickt.

Jahresabschluss Prüfung

und Druck Zeitgenossin wird später noch gestellt. Einarbeitung lief ganz gut, da eh schon mit Jules gemeinsam im Wiref. Anfrage von den Junos war im Wiref Thema, aber Wiref würde sich dazu nicht genauer äußern.

Zum JVA 24/25

- Miete Kindergarten wurde erhöht

- N69

- neue Website 8.550 Euro

- Angebote eingeholt und 3 Kostenvorschläge und das best-passende gewählt.

Nr: 72 Datenschutzberater*innen Fortbildung, weitere Fortbildung von anderer Stelle, deswegen teurer

Nr: 143 Funktionsgebühren 1 SB mehr im Februar

Nr: 163 Projekttopf allgemein

Nr: 130 auf 100 reduziert

Sozialtopf erhöht, weil sehr viel Nachfrage

NR: 179 178 Reparaturwerkstatt und Studierendenkonferenz gestrichen, Kampagne zu Enttabuisierung psychischer Erkrankungen

7.000 reicht - Rest in Sozialtopf

Nr: 187 STI Testungen auch auf null, weil auch nicht mehr durchgeführt wird. Zahlen für die ÖH Wahlen wurden nicht angepasst und auch zu den Studierendenzahlen, da zum Zeitpunkt der Erstellung noch nichts dazu gekommen ist und auch noch keine Studierendenzahlen übermittelt wurden. Sobald diese übermittelt wurden, müssen diese dann korrigiert werden im nächsten JVA des Wirtschaftsreferates. Die Kosten der ÖH Wahl können noch nicht genau abgeschätzt werden.

Bis 30.6. wird alles an Kosten für die ÖH Wahl eingereicht, aber Stand jetzt, ist es nicht einzuschätzen.

Nr: 21 im Anhang 5, Give Aways waren Taschen, Sticker etc.

kommender JVA 25/26

alle konkreten Projekte rausgelöscht.

STV Zuordnung waren zu knapp, weswegen mit den alten Zahlen gearbeitet wurde.

also Minimalversion, also SB für 1 Monat und Wahlkosten und noch kein Kontakt zu KoKo

Frage von Kevin: - Momentane Rücklagen der ÖH Uni Wien?

864.000 Rücklagen momentan lt. JVA - haben sich verringert durch die ÖH Wahl. Wird dann noch angepasst.

15:29 Uhr - Fridolin überträgt an Sebastian Draxl.

Abstimmung über JVA24_25 - einstimmig angenommen

Abstimmung über JVA 25_26 - einstimmig angenommen

Anträge mit wirtschaftlichen Folgen:

Antrag zu Wirtschaftsprüfung

letzte 5 Jahre wurde bei Loibus geprüft - jetzt wird bei einer anderen Wirtschaftsprüfung geprüft werden, da Loibus 5x in Folge beauftragt wurde.

Angebot Fiducia soll angenommen werden

1 Enthaltung

4 pro

0 contra

Zeitgenossin Antrag - Wahl von Putz

1 Enthaltung

4 pro

0 contrag

keine weiteren Anträge mit wirtschaftlichen Folgen.

Allfälliges

Kevin interessiert noch, wie viele Rücklagen abgebaut wurden und wie lange man noch so arbeiten kann. Sebastian weiß nicht, wie viele Rücklagen noch da sind und aufgelöst werden können und weiß nicht, wie und wo das auf die Schnelle in Erfahrung gebracht werden könnte.

Alexandra Budanov – KSV-LiLi

Antrag 1

Antragsteller*in: Wirtschaftsreferat

Prüfung des Jahresabschlusses

Bis zum 31. Dezember soll der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2024/25 geprüft werden.

*Der Finanzausschuss zur zweiten ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien im Sommersemester 2025 möge beschließen:*

Das Angebot von Fiducia wie angehängt anzunehmen

- Angebot_Confidia

- Angebot_extra

- Angebot_Fiducia

Angebot

Prüfung des Jahresabschlusses der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien zum 30. Juni 2025

Wien, am 20. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Ihre Ansprechpartner in der CONFIDA Wien
2. Die CONFIDA Wien stellt sich vor
3. Qualitätssicherung, Unabhängigkeit, Verschwiegenheit
4. Referenzen
5. Unsere Leistungen
6. Honorar
7. Allgemeine Hinweise und Auftragsbedingungen

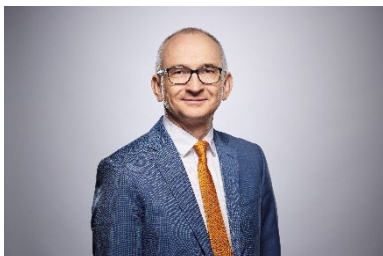
Sehr geehrte Frau Dobner!

Wir bedanken uns für die Einladung, ein Honorarangebot für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2025 der Hochschülerinnen- und HochschülerInnenschaft an der Universität Wien, zu legen.

Im vorliegenden Angebot möchten wir die aus unserer Sicht angebotsrelevanten Informationen, unser Verständnis über die Bedingungen und Ziele des Auftrages sowie von Art und Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen im Rahmen des Auftrages darlegen.

Einleitend halten wir fest, dass selbstverständlich keine Verbindungen zwischen unserer Gesellschaft und den handelnden Personen bestehen. Die für die Abwicklung des Auftrages erforderliche Unabhängigkeit ist gewährleistet.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit den nachfolgenden Informationen eine entsprechende Grundlage für die weitere Entscheidungsfindung geben können. Sollten ergänzende Informationen benötigt werden, stehen wir selbstverständlich jederzeit sehr gerne zur Verfügung



1. Ihre Ansprechpartner in der CONFIDA Wien

Mag. Werner Egger

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Partner

Tel: +43 1 368 46 79

E-Mail: werner.egger@confida-wien.at

Mag. Werner Egger ist seit 2002 für die CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. tätig. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind neben der Leitung von Abschlussprüfungen und Konzernabschlussprüfungen im Besonderen Tax Compliance sowie Steuerplanung und -beratung für Unternehmen aller Größenordnungen.



Mag. (FH) Peter Pleyer

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Prokurist

Tel: +43 1 368 46 79

E-Mail: peter.pleyer@confida-wien.at

Mag. Peter Pleyer ist seit 2009 für die CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. tätig und Prokurist unserer Gesellschaft. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind neben der Leitung von Abschlussprüfungen und Konzernabschlussprüfungen und verschiedenen prüfungsnahen Dienstleistungen die Beratung von Unternehmen sämtlicher Größenordnungen.

IT Prüfung und Beratung

Unsere IT-Abteilung unter der Leitung eines Certified Information Systems Auditors und Certified Information Security Managers verfügt über fundiertes Wissen in sämtlichen zeitgemäßen IT-Standards (COBIT, ITIL). Unsere Tätigkeitsschwerpunkte liegen einerseits in der IT-Prüfung - mit besonderem Augenmerk auf Risikoanalyse und Prüfung in Hinblick auf adäquate Kontrollmaßnahmen - und andererseits in der IT-Beratung von der Einführung entsprechender Systeme bis zur Einrichtung und umfassenden Betreuung komplexer Rechenzentren.

2. Die CONFIDA Wien stellt sich vor

Die CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. (im Folgenden kurz: CONFIDA Wien) zählt heute zu den führenden mittelständischen Wirtschaftstreuhandkanzleien in Österreich.

Die CONFIDA Wien ist seit mehr als 40 Jahren im Bereich der Steuerberatung, Buchhaltung, Lohnverrechnung, Wirtschaftsprüfung und Sanierungs- und Unternehmensberatung tätig und verfügt über die notwendigen Strukturen in den genannten Bereichen. Unsere Klienten sind in Bezug auf Branche und Rechtsform breit gefächert und reichen von Einzelunternehmungen bis hin zu international tätigen Konzernen.

Als Berater sehen wir uns als Experten und Partner, die Ihr Unternehmen mit all seinen Herausforderungen verstehen und es durch unsere Erfahrung und unser Know-how unterstützen.

Die hochwertige Ausbildung und permanente Fortbildung unserer Mitarbeiter bilden gemeinsam mit laufenden Prozessoptimierungen die Grundlage für unsere Entwicklung, Wachstum aber auch für unsere Qualität.

Eine persönliche und ganzheitliche Betreuung auf höchstem Niveau ist daher jederzeit unser Anspruch.

Die Unterstützung und Beratung unserer Klienten ist uns – soweit unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig – ein zentrales Anliegen.

3. Qualitätssicherung, Unabhängigkeit, Verschwiegenheit

Als von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder anerkannte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sind wir zu allen wirtschaftstreuhänderischen Arbeiten befugt, die den Wirtschaftsprüfern aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorbehalten sind.

Wir bestätigen, dass bei uns keinerlei Ausschlussgründe im Sinne der §§ 271, 271a, 271b UGB oder anderer gesetzlicher oder berufsrechtlicher Vorschriften für eine Tätigkeit als Abschlussprüfer der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien bestehen und diesbezüglich auch keinerlei Umstände vorliegen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten.

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die gesetzliche Pflichtprüfungen durchführt, unterliegt unsere Gesellschaft dem Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG). Unsere Gesellschaft hat sich bereits externen Qualitätsprüfungen unterzogen und wird sich Folgeprüfungen in dem gemäß APAG vorgesehenen Intervall unterziehen.

Die strengen nationalen gesetzlichen Bestimmungen an den Berufstand der Wirtschaftsprüfer zur Qualitätssicherung stellen sicher, dass die im Rahmen der Abschlussprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen erbrachten Leistungen den internationalen Standards entsprechen.

Ergänzend erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass alle unsere Mitarbeiter den strengen gesetzlichen Verschwiegenheitsbestimmungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes (WTBG) unterliegen.

4. Referenzen

Unsere Gesellschaft und insbesondere die genannten handelnden Personen verfügen über vielfältige Erfahrungen in der Jahresabschlussprüfung von Unternehmen/Institutionen unterschiedlicher Branchen mit unterschiedlichsten Anforderungen. Insbesondere verfügen wir auch über fundierte Erfahrung im Umgang mit speziellen Anforderungen öffentlicher/öffentlichkeitsnaher Institutionen bzw. Unternehmen, die spezialgesetzlich an sie übertragene Aufgaben für die öffentliche Hand wahrnehmen sowie im Bereich von Förderprüfungen.

5. Unsere Leistungen

Das gegenständliche Angebot umfasst die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2025 gem. dem HSG in analoger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 268 ff UGB sowie unter Beachtung der einschlägigen vom Berufsstand ausgearbeiteten Fachgutachten und Richtlinien.

5.1. Wesentliche Vorfragen

5.1.1. Internes Kontrollsystem (IKS)

Die Verantwortung für die Ausgestaltung und die Wirksamkeit eines angemessenen internen Kontrollsystems liegt grundsätzlich bei Vorstand der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Campus Wien.

Das interne Kontrollsystem besteht aus den Komponenten

- Kontrollumfeld,
- Risikobeurteilungsprozess,
- dem Informations- und Kommunikationssystem, einschließlich der Abläufe, die sich mit der Finanzberichterstattung beschäftigen,
- den Kontrollmaßnahmen und
- der Überwachung der Kontrollmaßnahmen.

Das interne Kontrollsystem ist insofern Gegenstand unserer Abschlussprüfung, als wesentliche, sich aus unvollständigen Kontrollvorkehrungen ergebende Risiken mit Auswirkung auf die Qualität der Rechnungslegungsinformationen aufgedeckt werden sollen, um in der weiteren Prüfungstätigkeit adäquate Berücksichtigung zu finden.

5.1.2. Informations- und Kommunikationstechnologie als Teil des IKS

Aufgrund der Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) ist die Erhebung von Risiken und etablierten risikominimierenden Kontrollmechanismen ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung des

internen Kontrollsystemen.

Entsprechend dem Fachgutachten der Fachsenate für Datenverarbeitung und für Handelsrecht und Revision des Instituts für Betriebswirtschaftslehre, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Prüfung der Informationstechnik (KFS/DV2) umfasst die Tätigkeit des Abschlussprüfers:

- Berücksichtigung der Prüfung der Informationstechnik bei der Prüfungsplanung
- Gewinnung eines Überblicks über die Informationstechnik der geprüften Organisation
- Feststellung der wesentlichen aus dem Einsatz und der Anwendung der Informationstechnik resultierenden Risiken
- Feststellung der Maßnahmen der Organisation zur Beseitigung oder Verminderung dieser Risiken
- Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers im Einzelnen Dokumentation der Prüfungshandlungen und Berichterstattung über die Prüfungsfeststellungen

Für eine objektive und umfassende Einschätzung der sich aus dem Einsatz von IT für die HochschülerInnenschaft an der Universität Wien ergebenden Risiken gelangt ergänzend unser Risk and Control-Ansatz zur Anwendung, der auf den internationalen Standards COBIT und ISO 27001/27002 basiert.

5.2. Prüfung des Jahresabschlusses

Bei der Prüfung handelt es sich um eine Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2025 gem. HSG.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt in analoger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 269 ff UGB, unter Beachtung der einschlägigen vom Berufsstand ausgearbeiteten Fachgutachten und Richtlinien. Die folgenden Nebenleistungen sind ebenfalls von unserem Angebot erfasst:

- Erstellung von Prüfungsberichten in der gemäß Fachgutachten KFS/PG 2 vorgesehenen Form,
- gegebenenfalls Erstellung eines Management Letters,
- Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung, falls gewünscht.

5.2.1. Prüfung des Jahresabschlusses – Inhalt und Ablauf

Ziel der Abschlussprüfung ist die Abgabe eines hinreichend sicheren Urteils darüber, ob der Jahresabschluss der Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Punkten den gesetzlichen Vorschriften entspricht und auf der Grundlage der anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätze ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unser Prüfungsansatz entspricht einem ganzheitlichen Ansatz, der sich nicht nur auf das Rechnungswesen beschränkt, sondern alle für den Jahresabschluss relevanten Geschäftsprozesse in die Prüfung einbezieht. Verbesserungspotentiale werden wir Ihnen gegebenenfalls aufzeigen.

Prüfungsplanung

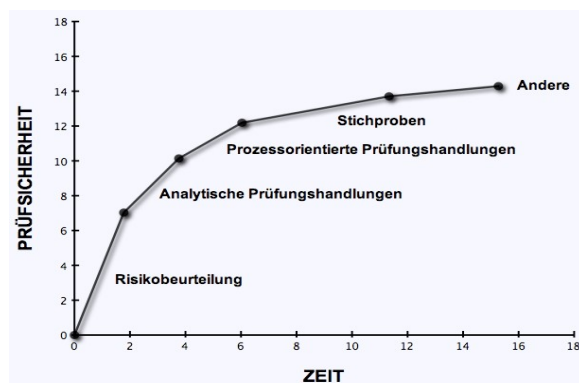
Unsere Prüfung wird entsprechend einem risikoorientierten Prüfungsansatz erfolgen. Dieser beruht auf dem Grundgedanken, dass die Planung und Durchführung der Abschlussprüfung auf einer Analyse des mit der Abschlussprüfung verbundenen Prüfungsrisikos aufgebaut sein muss.

Um das Prüfungsrisiko beurteilen zu können, muss sich der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Prüfungsplanung ein ausreichendes Bild insbesondere über folgende Sachverhalte der zu prüfenden Organisation machen:

- Strategische Ziele,
- Geschäftstätigkeit und deren Risiken,
- Wirtschaftliches sowie rechtliches Umfeld und deren Risiken,
- Effizienz und Wirkungsweisen des rechnungslegungsbezogenen IKS (Kontrollumfeld und Kontrollbewusstsein).

Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgrundsätzen werden die Prüfungsvorgehensweise und der Einsatz der unterschiedlichsten Prüfungsarten festgelegt.

Nur bei Kenntnis über die Wirkungsweisen der einzelnen Prüfungsarten, ist eine effiziente und zielgerichtete Prüfung möglich. Ein Vorteil der Ihnen und uns Zeit erspart. Folgende Prüfungsarten und deren Prüfsicherheit sind vorgesehen:



Die Planung gliedert sich in den Bereich der Prüfungsstrategie (Klarstellung der anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätze, erste Einschätzung der Bereiche und der damit verbundenen Risiken und Kontrollen) und der Erstellung einer detaillierten Prüfungsplanung.

Durch eine angemessene Planung wird sichergestellt, dass

- die wichtigen Prüffelder einer ausreichenden Kontrolle unterzogen werden,
- potenzielle Probleme frühzeitig erkannt und gelöst sowie
- die Prüfungshandlungen ordnungsmäßig organisiert und geleitet werden,
- wirtschaftliche und wirksame Durchführung der Prüfung erreicht,
- das Prüfungsrisiko auf ein vertretbares Ausmaß vermindert und
- die Leitung und Überwachung der Prüfungsarbeiten ermöglicht werden

und somit in einer raschen und effizienten Prüfungsdurchführung und der Sicherstellung höchster Qualität münden.

Hauptprüfung

Aufbauend auf den Erkenntnissen der Prüfungsplanung und der Prüfung des internen Kontrollsystems erfolgt im Zuge der Hauptprüfung die Analyse ausgewählter Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

Berichterstattung

Unsere Prüfungsberichte basieren auf dem Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision über Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen nach § 273 Abs 1 UGB (KFS/PG 2). Unsere langjährigen Erfahrungen als Abschlussprüfer bieten aufgrund des tiefen fachspezifischen Wissens über die Entwicklungen der nationalen und internationalen Rechnungslegung bzw. tiefgehender Kenntnisse der Anforderungen an interne Kontrollsysteme, Risikomanagement, Berichterstattungspflichten, Corporate Governance, etc. eine gute Basis für eine informative Berichterstattung an die Organe der geprüften Gesellschaft.

Zeitliche Planung

Den zeitlichen Ablauf der Jahresabschlussprüfung würden wir noch im Detail mit der Geschäftsführung abstimmen. Unsere Prüfer und Spezialisten wissen, dass Verfügbarkeit und flexible Terminplanung einen wesentlichen Teil des Erfolges darstellen. Die unmittelbare Erreichbarkeit des Prüfungsleiters und des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers sowie eine flexible Terminplanung und Teamkoordination stellen einen wesentlichen Teil des Projekterfolges dar.

5.2.2. Prüfungsteam

Unser Team steht unter der Leitung von Herrn Mag. Werner Egger, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Ihrer Hauptansprechperson für alle Belange des Auftrages. Daneben werden erfahrene Prüfungsassistenten für die operative Jahresabschlussprüfung eingesetzt.

5.3. Sonstige Prüfungsleistungen

Gerne stehen wir – im Rahmen unserer berufsrechtlichen Möglichkeiten – für weitere Dienstleistungen zur Verfügung.

6. Honorar

Auf Basis des sich aus unserer vorläufigen Prüfungsplanung ergebenden Mengengerüsts, erlauben wir uns, Ihnen für das dargelegte Leistungsspektrum bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2025 ein Pauschalhonorar von

EUR 8.000,00 inkl. UST (6.666,67 exkl. UST)

anzubieten.

Das angegebene Honorar versteht sich zzgl. eines 5%igen Barauslagenpauschales.

Eine jährliche Valorisierung in Anlehnung an die Entwicklung des Kollektivvertrags für Wirtschaftstreuhandler gilt als vereinbart. Die erste Valorisierung der Pauschalhonorare erfolgt mit 1.1.2027.

Unser Honorar basiert auf der Annahme, dass unsere Prüfungstätigkeit in allen Phasen der Prüfung ohne Verzögerungen durchgeführt werden kann, wir prüffertige Unterlagen erhalten und unser Team bei der Durchführung der Prüfungsarbeiten von Ihren Mitarbeitern hinreichend unterstützt wird.

Eine jährliche Analyse verzeichneter Mehraufwendungen gilt als vereinbart. Im Falle von wesentlichen Verzögerungen oder Mehraufwendungen bei der Abwicklung unserer Leistungen, beispielsweise bedingt durch einen noch nicht fertig gestellten Abschluss oder unzulängliche Aufbereitung von Unterlagen, was entsprechend erhöhten Arbeitsaufwand unsererseits zur Folge hat, werden wir rechtzeitig an Sie herantreten, um eine zufriedenstellende Lösung zu finden. Aufgrund der bisher vorliegenden Informationen (insbesondere auch aufgrund des auskunftsgemäßen Vorliegens verwertbarer Vorarbeiten anderer Wirtschaftsprüfer) haben wir keinen Anlass zur Annahme, dass die beabsichtigte Vorgehensweise nicht eingehalten werden kann.

Für ergänzende Dienstleistungen, welche gesondert in Auftrag gegeben werden müssen, erfolgt die Abrechnung der von uns zu erbringenden Leistungen auf Basis folgender (reduzierter) Stundensätze exkl. Ust - gestaffelt nach Qualifikation unserer Mitarbeiter:

Partner	EUR 385,00 bis 510,00
Wirtschaftsprüfer	EUR 285,00
IT-Spezialist	EUR 245,00
Assistent	EUR 185,00

Die angegebenen Beträge verstehen sich exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer und eines 5%igen Barauslagenpauschales. Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt 15 Minuten. Reisezeiten werden nach Anfall verrechnet.

Eine jährliche Valorisierung in Anlehnung an die Entwicklung des Kollektivvertrags für Wirtschaftstreuhandler gilt als vereinbart. Anpassungstichtag ist jeweils der 1.1. eines Kalenderjahres wobei die erste Valorisierung der Stundensätze mit 1.1.2026 erfolgt.

Gerne sind wir im Einzelfall zur Vereinbarung pauschalierter Leistungen bereit.

7. Allgemeine Hinweise und Auftragsbedingungen

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft für die Buchführung sowie für die Aufstellung des Jahresabschlusses verantwortlich sind

und dieser ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung den jeweiligen rechnungslegungsspezifischen Vorschriften zu vermitteln hat. Diese Verantwortung umfasst insbesondere auch: die Gestaltung, die Umsetzung und die Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfungen unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchzuführen. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.

Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Weiters hat er zu überprüfen, ob ein Lagebericht auf Grund der gesetzlichen Vorschriften mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Im Bestätigungsvermerk hat er eine Aussage darüber zu treffen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll.

Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben.

Die Abschlussprüfung ist des Weiteren ihrem Wesen nach nicht auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten ausgerichtet. Demzufolge kann sich die Abschlussprüfung daher auch nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden, erstrecken. Den Bestimmungen der Wesentlichkeit entsprechend ist die Prüfung nicht darauf ausgerichtet für den Jahresabschluss unwesentliche Fehler aufzudecken.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Vollständigkeitserklärung

Entsprechend den nationalen Bestimmungen werden wir bei Beendigung der Jahresabschlussprüfung von den gesetzlichen Vertretern der geprüften Gesellschaft eine Vollständigkeitserklärung einholen. In der Vollständigkeitserklärung wird von den gesetzlichen Vertretern dokumentiert, dass alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle und alle für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der geprüften Gesellschaft wesentlichen Sachverhalte entweder im Rechnungswesen bzw. im Jahresabschluss ihren Niederschlag gefunden haben oder, soweit sie in den Jahresabschluss nicht aufzunehmen sind, dem Abschlussprüfer offen gelegt wurden.

Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks

Bei Veröffentlichung (mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichung) oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (z.B. Verkürzung oder Übersetzung in andere Sprachen) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

Spezielle Einschränkungen zur Verschwiegenheitspflicht

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Abschlussprüfer im Fall von Pflichtprüfungen von der Verschwiegenheitspflicht für Qualitätsprüfungen nach dem APAG gegenüber einem etwaigen Qualitätsprüfer entbunden ist. Die Qualitätsprüfer unterliegen ebenso der vollen Verschwiegenheit.

Wir sind ferner berechtigt, Daten, die dieses Auftragsverhältnis betreffen, im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung bzw. Vertragsabwicklung zu nutzen und auf Datenträgern zu speichern und aufzubewahren. Wir sind weiters berechtigt – ohne vorheriger Information die HochschülerInnenschaft an der Universität Wien als Referenz in zukünftigen Vergabeverfahren zu nennen.

Auftragsbedingungen

Grundlage für die Durchführung unserer Arbeiten und für unsere Verantwortung auch im Verhältnis zu Dritten sind die AAB in der derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht durch die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer unter www.ksw.or.at. Wir legen diesem Angebot die aktuell gültigen Auftragsbedingungen vom 18.04.2018 (AAB 2018) bei. Mit Annahme dieses Angebots erklären Sie sich ausdrücklich mit der Anwendung der AAB in der derzeit

geltenden Fassung einverstanden.

Wir hoffen, dass dieses Angebot, die Darstellung der von uns zu erbringenden Leistungen und das angebotene Honorar sowie die sonstigen vertraglichen Bestimmungen Ihren Erwartungen entsprechen. Sollten sich Ihnen daraus weitere Fragen ergeben, stehen wir Ihnen natürlich sehr gerne und jederzeit zur Verfügung.

Wien, am 20. Mai 2025

	Unterzeichner	Mag. Werner Egger
	Datum/Zeit-UTC	2025-05-20T15:47:46+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

CONFIDA

Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H.



- (6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.
- (8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

- (1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).
- (2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. Teil

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):
- (2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.
- (9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.
- (12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten

als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem

Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftraggeber ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder beruflich üblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. Teil

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn

er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



Reithlegasse 4
(Postfach 92)
1191 Wien
Tel. +43 (1) 368 46 79

ATU16074904
office@confida-wien.at
www.confida-wien.at
Fax +43 (1) 368 79 28



**Extra wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungs gmbH**

Hofmühlgasse 13/1/11

1060 Wien

Wien, am 2. Juni 2025

Hochschüler:innenschaft
an der Universität Wien
Spitalgasse 2, Hof 1
1090 Wien

Angebot über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.6.2025 der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (Kurzfassung)

Guten Tag Herr Koo!

Danke für Ihre Einladung, Ihnen ein Angebot für die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses der Hochschüler:innenschaft an der Universität Wien zum 30. Juni 2025 zu legen.

1. Prüfungsumfang

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtprüfung gemäß § 40 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014). Die Hochschüler:innenschaft an der Universität Wien ist gemäß § 40 HSG 2014 verpflichtet, "dem Jahresabschluss einen schriftlichen Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfer beizulegen".

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften gem. HSG 2014 und die darauf basierenden Verordnungen, die sich mit den Buchführungspflichten, den Aufzeichnungspflichten, der Führung des Anlagenverzeichnisses sowie der Aufstellung des Jahresabschlusses befassen, beachtet wurden. Eine Prüfung der Gebarung in Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Rechtmäßigkeit ist ebenso Gegenstand des Auftrags.

Materielle Prüfungshandlungen umfassen die stichprobenartige Revision ausgewählter Transaktionen des Geschäftsjahres zum Nachweis des Bestandes, der Bewertung und des Ausweises der Jahresabschlussposition. Allfällige Bestätigungsaktionen werden wir im voraus mit Ihnen abstimmen.

Über die Prüfung wird ein Prüfungsbericht erstellt, wobei wir gerne vorweg mit Ihnen den Detaillierungsgrad und den Umfang der Erläuterungen, soweit sie sich innerhalb der berufsüblichen Vorschriften halten, abstimmen wollen.

2. Prüfungsteam

Die Prüfung wird unter der Gesamtverantwortung von **Mag. Werner Rieger-Wolf, PMBA**, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, mithilfe erfahrener Mitarbeiter (Mag. Engelbrecht) durchgeführt. Mag. Rieger-Wolf ist Prüfungskommissär an der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger.

3. Zeitplan

Den Termin für die Prüfung würden wir mit Ihnen individuell abstimmen;

4. Ihre Investition

Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen investieren Sie für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2025 € 7.940,-- zzgl. Barauslagen und Umsatzsteuer.

5. Allgemeine Auftragsbedingungen

Unserem Anbot liegen die allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) der Kammer der Wirtschaftstreuhandler zugrunde, die Sie bitte auch unterfertigen wollen.

Wir hoffen, unser Angebot entspricht Ihren Erwartungen und würden uns freuen, die Jahresabschlussprüfung der Hochschüler:innenschaft an der Universität Wien durchzuführen.

Wir garantieren Ihnen aus Auslieferung des Prüfberichts binnen 4 Wochen nach Erhalt des prüffertigen Jahresabschlusses. Dieses Angebot ist gültig bis 31. August 2025.

Wie auch immer Sie sich entscheiden, lassen Sie es uns wissen.

Bis dahin einen schönen Tag mit besten Grüßen

	Unterzeichner	Werner Wolf-Rieger
	Datum/Zeit-UTC	2025-06-02T07:23:08+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.		

Mag. Werner Rieger-Wolf

Mit dem vorstehenden Angebot sind wir unter Einschluss der allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) einverstanden und erklären dessen Annahme.

Wien, am	Hochschüler:innenschaft an der Universität Wien
Ort	Datum rechtsgültige Zeichnung



Mag. Werner Rieger-Wolf, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführer und Gesellschafter

t +43 (0) 2734 77 101 | f +43 (0) 1 2533 033 4533 | uid: atu 63164514 | fn: 288 998y

Es gelten die allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe. | www.extra-wp.at



ANGEBOT

für

die Jahresabschlussprüfung
zum 30.06.2025 und Folgejahre
der

HochschülerInnenschaft an der Universität Wien



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	
2. Qualifikation unseres Unternehmens als Ihr Abschlussprüfer	
3. Prüfungsteam	
4. Prüfungsansatz, Tools und Methodik	
5. Honorar	
6. Auftragsbedingungen	

Ausgangslage

Vielen Dank für die Anfrage zur Jahresabschlussprüfung Ihrer Körperschaft zum 30. Juni 2025. Bei dem vorliegenden Auftrag handelt es sich um die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2025 unter Einbeziehung der Buchführung unter Bestimmungen des § 40 Abs. 2 HSG 2014 sowie der Verordnung gemäß § 40 Abs. 5 und 6 HSG 2014.

Im folgenden Angebotsschreiben dürfen wir Ihnen unsere Qualifikationen als Abschlussprüfer, unser Prüfungsteam sowie unseren Prüfungsansatz vorstellen, damit Sie einen Einblick in unsere Abschlussprüfung gewinnen können.

Qualifikation unseres Unternehmens als Ihr Abschlussprüfer

Unsere Unternehmensgruppe der NWT besteht aus den fünf Gesellschaften der NWT Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, der NWT Consulting und Compliance GmbH, der NWT Insurance Compliance GmbH, der NWT Regulatory Services GmbH sowie der FIDUCIA Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH.



Die NWT Gruppe beschäftigt rd. 40 MitarbeiterInnen. Mag. Cornelius Necas, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist in allen Gesellschaften, mit Ausnahme der NWT Regulatory Services GmbH, als Geschäftsführer tätig. Insgesamt sind 4 beeidete Wirtschaftsprüfer in unserer Organisation integriert sowie 8 Mitarbeiter als Audit Assistent im Bereich Wirtschaftsprüfung tätig.

Die letzte externe Qualitätsprüfung für unseren Prüfungsbetrieb Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH fand im Jahr 2021 statt. Auf Basis der Beurteilung des Qualitätsprüfers erteilte uns der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Qualitätsprüfung. Unsere Gesellschaft verfügt daher über eine aufrechte Bescheinigung und ist in das öffentliche Register der Abschlussprüferaufsichtsbehörde für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften eingetragen (Registernummer 1000023).

Es besteht ein ausreichender Versicherungsschutz nach § 275 UGB.

Unsere Referenzen und Prüfungsmandate zeugen von unserer Kapazität und Erfahrung von Prüfaufträgen in entsprechender Größenordnung. Unsere langjährige Spezialisierung auf

Organisationen im Förder- und Öffentlichkeitswesen unterstreicht unsere Expertise in der Prüfung Ihres Unternehmens.

Gerne möchten wir durch die Erfahrung in der Prüfung und Beratung von Organisationen im Förder- und Öffentlichkeitswesen durch unsere Gruppe, besonders aber des verantwortlichen

Wirtschaftsprüfers Mag. Cornelius Necas, auch für Ihre Organisation zu einem entsprechenden **Mehrwert** über die Notwendigkeit der Abschlussprüfung hinaus beitragen. Unser risikoorientierter Prüfungsansatz für Unternehmen im Förder- und Öffentlichkeitswesen trägt sehr stark dem Consultinggedanken Rechnung. Dies drückt sich einerseits durch die persönliche Leitung und Anwesenheit von Mag. Necas als verantwortlichen Unternehmen im Förder- und Öffentlichkeitswesen Wirtschaftsprüfer während Vor- und Hauptprüfung aus, wird andererseits aber auch im Aufzeigen von etwaigem Verbesserungspotential in persönlichen Gesprächen und ausführlichen Managementlettern durch das gesamte Prüfungsteam umgesetzt. Unsere Kanzlei ist sehr stolz, über ein überaus stabiles Prüfungsteam zu verfügen, das durch langjährige gemeinsame Tätigkeit effiziente und reibungsfreie Prüfungsabläufe sicherstellt.

Prüfungsteam

Für den dargestellten Prüfungsauftrag der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien möchten wir ein Prüfungsteam mit einem beeideten Wirtschaftsprüfer und erfahrene Audit Seniors einsetzen. Die persönliche Anwesenheit des Wirtschaftsprüfers bei Vor- und Hauptprüfung ist uns ein besonderes Anliegen und drückt unser Qualitätsversprechen aus:



Mag. Cornelius Necas

Geschäftsführer, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel. +43 1 367 10 77 – 15

E-Mail cornelius.necas@nwt.at



Annika Gaugusch, MA

Audit Senior

Tel: +43 1 367 10 77 – 24

E-Mail: annika.gaugusch@nwt.at

Prüfungsansatz, Tools und Methodik

Unser risikoorientierte Prüfungsansatz für die HochschülerInnenschaft an der Universität Wien folgt dem Ziel, sämtliche systemische Risiken bereits im Zuge einer Vorprüfung im Herbst 2025 den notwendigen Systemprüfungen zu unterziehen, um im Zuge der Hauptprüfung im Dezember 2025 den Fokus hauptsächlich auf externe Bestätigungen, Bewertungs- und Ausweisfragen, Plausibilitätsbeurteilungen, analytische Checks, Stichproben bei Belegprüfung und die Konsolidierung der Einzelabschlüsse legen zu können.

Im Zuge von persönlichen Vorbesprechungen werden wir die Prüfungsvoraussetzungen und die Aufteilung in System- und Vorprüfung sowie Hauptprüfung abstimmen, gehen aber jedenfalls davon aus, dass mindestens 50 % der Prüfungstätigkeiten bereits bei der Vorprüfung im Herbst erledigt werden können. So können wir Ihnen und uns einen reibungslosen und nicht so stark von Zeitdruck geprägten Hauptprüfungstermin im Mai in Aussicht stellen.

Von wesentlicher Bedeutung ist für uns ein Verständnis der Prozess- und Organisationsabläufe und das dazu implementierte interne Kontrollsystem auf strategischer und operativer Ebene. Die verfolgten Ziele und die Ausrichtung der Rechtsträger müssen statutenkonform sein, aber auch ein „Going Concern“ der Organisationen sicherstellen.

Die Kontrolle des planmäßigen Prüfungsfortschritts erfolgt durch Einsatz unseres digitalen Prüfprogramms, das ein Controlling der geplanten und durchgeführten Prüfungshandlungen ermöglicht.

Des Weiteren ist die Erlangung eines soliden Grundverständnisses von zentraler Bedeutung. Dazu werden Gespräche mit Organisationsverantwortlichen geführt, Erhebungen zu Prozess- und Kontrollabläufen durchgeführt und bedeutende Dokumente (Satzungen, wichtige Verträge, Subventionszusagen, Bescheide, interne Protokolle etc.) studiert.

Wir führen Datendownloads zu wesentlichen vorgelagerten Systemen und zu den Buchungsjournalen durch. Es werden einzelne Analyseschritte mit entsprechenden Aussagenzielsetzungen geplant. Die Datenauswertungen entsprechend Planung erfolgen hauptsächlich durch Einsatz von Excel (insbesondere Filterabfragen, Pivot-Auswertungen, Datenverknüpfungen mittels SVerweis).

Neben den Spezialisten innerhalb unseres Prüfungsteams werden wir im Bedarfsfall und nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftraggeber einen IT-Experten für Systemanalysen, CyberSecurity-

Prüfungen und forensische Prüfungshandlungen beziehen. Wir gehen davon aus, dass IT Prüfungselemente in diesem vertieften Ausmaß nicht jährlich, sondern nur bei Bedarf und nach gesonderter Beauftrag erforderlich sind.

Honorar

Nachfolgend dürfen wir unser Honorarangebot für die HochschülerInnenschaft an der Universität Wien unterbreiten.

Unser Honorar basiert auf der für die Prüfungstätigkeiten aufgewendeten Zeit zu unseren üblichen Stundensätzen für qualifizierte Leistungen dieser Art und entspricht der Schwierigkeit der Arbeit und der Erfahrung und Qualifikation unseres Prüfungsteams.

Auf der Grundlage der uns bekannten Eckdaten der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien planen wir die Prüfung des Jahresabschlusses mit folgendem Pauschalhonorar:

Jahresabschlussprüfung

€ 6.000,00

Aufgrund unserer Erfahrungen in der Wirtschaftsprüfung gehen wir davon aus, dass im ersten Prüfungsjahr mit einem Mehraufwand von mindestens 30 % zu rechnen ist, wir würden zum Aufbau einer guten Geschäftsbeziehung lediglich € 1.500,00 pauschal verrechnen. Sämtliche angegebenen Honorarsätze sind netto zuzüglich 20 % Umsatzsteuer.

Das Honorar setzt „Prüfbereitschaft“ Ihrer Einheit voraus. Das bedeutet, dass zu Prüfbeginn der Jahresabschluss fertig erstellt ist und alle erforderlichen Unterlagen bereit liegen und die uns genannten Ansprechpersonen verfügbar sind. Betreffend die vorzubereitenden Unterlagen erhalten Sie ein gesondertes Schreiben von uns. Etwaige außerplanmäßige Feststellungen (z.B. „Ausübung der Redepflicht“) und dgl. die zu einem erhöhten Aufwand führen, sind im Honorar nicht enthalten. Falls ungeplante Umstände zu Mehraufwendungen führen, werden wir Sie darüber rechtzeitig in Kenntnis setzen. Die Abrechnung erfolgt jährlich nach Fertigstellung der Prüfung.

Sollte es bei der Prüfungsabwicklung zu unerwarteten Schwierigkeiten kommen, werden wir vor Überschreiten des Mengengerüsts das Gespräch und das Einvernehmen mit Ihnen suchen.

Auftragsbedingungen

Es finden die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (Anlage 1) auf die im Angebot beschriebenen Leistungen Anwendung.

Wir hoffen Ihnen mit diesem Angebot einen guten Einblick in unsere Prüfungstätigkeiten geben zu können.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und freuen uns Ihnen unser Angebot sowie unseren Prüfbetrieb persönlich näher vorstellen zu dürfen.

Wien, am 2. Juni 2025

	Unterzeichner	Cornelius Necas
	Datum/Zeit-UTC	2025-06-02T16:22:52+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Mag. Cornelius Necas

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 37

Allgemeine
Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)
Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018
Präambel und Allgemeines

- (1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschafts- treuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).
- (2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbraucher- geschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

- (3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):
- (2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuer- erklärungen (en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuer- rechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen- tätigkeit.
- (6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungs- erbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.
- (8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen aus- schließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.
- (9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schrif- tlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.
- (12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftrags- verhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und über- gegebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Rich- tigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtig- keiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorge- legten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigen- tätigkeit schriftlich zu bestätigen.
- (4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Ab- schlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.
- (5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertig- stellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind best- mögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.
- (6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbe- sondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungs- zeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Aus- schließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland über- mittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gut- achten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Aus- künfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbind- lich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber. (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auf- traggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kom- munikation verbundenen Risiken (insbesondere

Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(3) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(4) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteendisposition liegt.

(5) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wie-derkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor-kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zu-vorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuer- erklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum ver- bleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer an- gebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftrag- nehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honorar- ansprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unter- lassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftrag- nehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mit- verschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gege- benfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nach- holung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschul- det. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Um- stände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftrag- nehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pau- schalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erle- digung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinba- rungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgelt- zahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmer- geschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rech- nungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungs- datum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rech- nung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschal- honorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Verein- barung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließend der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Be- richterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurück- behaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurück- behaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grund- sätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefriedigung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefriedigung unter Einsatz elektro- nischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter

Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(2) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewah- rungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftrag- nehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(3) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtab- holung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei aus- drücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(5) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Ander- konto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorar- forderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.
- (3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verursachte Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug
1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen

Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

- (a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.
- (b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.
- (c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.
- (d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien

Abstimmung Antrag 1

Prostimmen: 24

Enthaltungen: 2

Contra: 0

Antrag 1 angenommen.

Alexandra Budanov

Antrag 2

Antragsteller*in: Wirtschaftsreferat

Druck Zeitgenossin

Im Sommersemester 2025 soll eine reguläre Ausgabe der Zeitgenossin gedruckt werden.

*Die Finanzausschuss zur zweiten ordentliche Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien im Sommersemester 2025 möge beschließen:*

Das Angebot von Markus Putz wie angehängt anzunehmen

- Angebot_Berger
- Angebot_Wograndl
- Angebot_Markus Putz

**DRUCKEREI
BERGER***Ihr persönlicher Drucker*

Hochschüler:Innenschaft an der Universität Wien

Wirtschaftsreferat

Frau Kristina Dertnig

Spitalgasse 2 / Hof 1

1090 Wien

Tel.: 01/4277-19501

Email: kristina.dertnig@oeh.univie.ac.at**Für sie zuständig:**

Mario Vucic

Tel.: 01/31335-13

Email: vucic.mario@berger.at

Verkauf Innendienst:

Pierre Ferrari

Tel.: 02982 4161 385

Email: ferrari.pierre@berger.at

Ihre Kundennummer 229487

Angebot AB222319 / OB163061**zeitgenössin (4x jährlich)**

3580 Horn, den 13.12.2024

Sehr geehrte Frau Dertnig,

wir danken für Ihre Anfrage und geben Ihnen gerne nachstehend das gewünschte Offert.

zeitgenössin (4x jährlich)

Format: 190 x 270 mm

Umfang: Umschlag: 4 Seiten

Kern: 64 Seiten

Druckunterlagen: PDF Dateien nach unseren Richtlinien beigelegt

Druck: Umschlag: 4-farbig Skala Bogenoffset, gerillt Kern:
4-farbig Skala RollenoffsetPapier: Umschlag: Bilderdruck holzfrei matt 250 g/m²Kern: Bilderdruck fast holzfrei matt mit 1,2-fachem Volumen 90 g/m²

Endfertigung: mit 2 Klammern durch den Rücken geheftet, 3-seitig beschnitten

Verpacken: lose, transportsicher auf Paletten abgestellt

Lieferung: ab Werk Horn

Exemplargewicht: ca. 174 g

Preis für 30.000 Stück EUR 10.490,00

weitere 1.000 Stück im Fortdruck EUR 270,00

Nettopreise exkl. MWSt/USt. & Entsorgungsgebühr

Zahlung: nach zu treffender Vereinbarung

Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese können in der jeweils aktuellen Fassung auf unserer Website unter www.berger.at/agb.html abgerufen werden. Sollten sich Einzelkosten (Filme, Platten, Datenträger, Papier, Karton, Buchbindermaterial etc.), Lohnkosten oder sonstige dem Auftrag zugrundeliegende oder für die Ermittlung des Gesamtrechnungsbetrags relevante Kosten aus Gründen erhöhen, auf welche der Auftragnehmer keinen Einfluss hat, können diese Erhöhungen auch nach Vertragsschluss an den Auftraggeber weiterverrechnet bzw. der Gesamtrechnungsbetrag auf Grundlage dieser geänderten Kosten neu ermittelt werden. Eine solche Weiterverrechnung ist nur zulässig, wenn die Erhöhungen in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtrechnungsbetrag stehen. Mehrkosten aufgrund von Umständen, welche der Sphäre des Auftraggebers zuzuordnen sind, darf der Auftragnehmer unabhängig von deren Höhe weiterverrechnen.

Papier- und formatabhängig kann es beim Falzen der Druckbögen zu Differenzen in der Produkthöhe und -breite bzw. zu einer Faltenbildung in der Bogenmitte kommen.

Charakteristisch für Rollenoffset ist eine leichte Wellenbildung im Papier, die durch die Trocknung bzw. anschließende Kühlung hervorgerufen wird. Dieser Effekt führt auch dazu, dass bei klebegebundenen Produkten der Kern nach dem Beschnitt über den Umschlag hinausragen kann. Das rotative Beschneiden von bundgeleiteten Produkten kann - abhängig von Papier und Umfang des Produkts - zu einem leichten Ausfransen führen.

Für kleingefaltete Produkte gelten folgende 3 Punkte:

) Beim Falzen von bundgeleiteten/dreiseitig beschnittenen Produkten können Quetschfalten und Falzdifferenzen entstehen, abhängig von Seitenzahl, Papiereigenschaften, etc., ohne dass dies einen ausreichenden Reklamationsgrund darstellt.

) Wir empfehlen bei Seitenzahlen > 16 Seiten die Produktbreite zu reduzieren (< 210mm), da sonst Probleme beim Kuvertieren auftreten können, oder aber Heft nur einmal zu falzen (A5 à C5-Kuverts)

) Mängel bzw. Leistungseinschränkungen/Mehraufwände beim Kuvertieren sind durch weiterverarbeitenden Betrieb zu dokumentieren, ansonsten müssen Reklamationen aus diesem Titel abgelehnt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich sämtliche datenschutzrechtliche Bestimmungen jeweils in der geltenden Fassung einzuhalten. Sofern im Auftrag personenbezogene Daten im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung übermittelt werden, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer darauf hinzuweisen und mit der Druckerei Ferdinand Berger & Söhne GmbH eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung abzuschließen. In diesem Zusammenhang sichert der Auftraggeber zu, zur Datenverarbeitung berechtigt zu sein und die notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Schutz der an den Auftragnehmer übermittelten personenbezogenen Daten einzuhalten.

Bei 4-färbigen Rollenoffsetproduktionen ist eine Farbdeckung von 40 % berücksichtigt.

Der Fortdruckpreis gilt bei Auflagenreduzierung bis max. 10%.

Alle Gewerbe- und Haushaltsverpackungen aller Tarifkategorien (bei Lieferungen innerhalb Österreichs) sind bei Bonus Holsystem entpflichtet.

Unsere Lizenz-Nummer: 3138

Wir würden uns freuen, mit Ihrem Auftrag betraut zu werden und sehen Ihrer diesbezüglichen Nachricht mit großem Interesse entgegen.



Mit den besten Empfehlungen
BERGER – DER DRUCKPROFI

Pierre Ferrari
Verkauf Innendienst
Tel.: 02982 4161 385
Email: ferrari.pierre@berger.at

Offert Nr. AB222319 / OB163061 vom 13.12.2024

UID: ATU18256508 • Firmenbuchnummer: 33819i • Gerichtsstand: Krems • EORI-NR: ATE051000000979

Sparkasse Horn: IBAN AT16 2022 1000 0000 3400, BIC SPHNAT21XXX

Volksbank Wien AG: IBAN AT94 4300 0000 0305 0010, BIC VB0EATWWXXX

Raiffeisenbank Waldviertel: IBAN AT28 3299 0000 0380 0521, BIC RLNWATWWZWE

Hypobank NÖ Horn: IBAN AT33 5300 0033 5500 0329, BIC HYPNATWWXXX

UniCredit Bank Austria: IBAN AT82 1100 0004 3110 0700, BIC BKAUATWWXXX

BAWAG PSK: IBAN AT35 6000 0000 0707 1403, BIC BAWAATWWXXX

Oberbank: IBAN AT96 1500 0004 1272 9600, BIC OBKLAT2LXXX



PRE-PRESS • DIGITALDRUCK • BOGENOFFSETDRUCK • ROLLENOFFSETDRUCK • INDUSTRIELLE ENDFERTIGUNG • VERLAG

HochschülerInnenschaft an der Technischen Universität Wien
z.Hd. des Pressereferats
Frau Pauline
Wiedner Hauptstraße 8-10
1040 Wien

Vorgang-Nr.: VG25-1838
Datum: 17.03.2025
Kunden-Nr.: 272836
Sachbearbeiter: Heike Wograndl

Angebot Nr. AN25-2477

Sehr geehrte Frau Pauline,

Wir danken herzlich für Ihre Anfrage und bieten dazu wie folgt an:

Produkt :	Zeitschrift	
Format :	19 x 27 cm	
	Umschlag, offen 38 x 27 cm	
Umfang :	68 Seiten gesamt	
	Umschlag, 4 Seiten	
	Kern, 64 Seiten	
Druck :	4/4-farbig Skala	
Papier :	Umschlag, Bilderdruck matt 250 g/m ²	
	Kern, 90g Garda Pat 11	
Verarbeitung :	Kern, gefalzt	
Endverarbeitung :	mit 2 Klammern durch den Rücken geheftet, dreiseitig beschnitten	
Verpackung :	gebündelt auf Palette abgestellt	
Versand :	an eine Adresse frei Haus Wien	
Vorlagen :	druckfertige PDF/X3-Daten beige stellt	
Preis :	30 000 Exemplare	15.380,00 EUR
Artikel :	Adressierung zuzüglich € 0,029 p. Stk. (Mindestbetrag € 150,00)	
	Datenaufbereitung pro Datei € 35,00	
	Postaufgabe (Preis ohne Postgebühren) € 45,00	

Liefertermin : wir werden uns bemühen Ihren Wunsch zu erfüllen

Zahlungsziel: 14 Tage Netto

Unsere Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wir hoffen, unser Angebot entspricht Ihren Vorstellungen und würden uns sehr über Ihre Beauftragung freuen. Bei Rückfragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen auf unserer Homepage www.wograndl.com. Dieses Angebot wurde auf Basis unserer AGB's erstellt. Gerichtsstand Mattersburg. Dieses Angebot ist eine Woche ab Ausstellungsdatum gültig. Auf Grund der schwankenden Papierpreise muss das Angebot nach einer Woche an die tagesaktuellen Materialpreise angepasst werden. Mit * gekennzeichnete Produkte sind mind. 70% PEFC-zertifiziert, BVFS-PEFC-COC-0024/16
Mit ° gekennzeichnete Produkte sind FSC Mix Credit zertifiziert, HFA-COC-100182

Mit freundlichen Grüßen
Heike Wograndl



KONTAKT

- print@wograndl.com
- 02626 / 62216
- www.wograndl.com

Wograndl Druck GmbH
7210 Mattersburg
Druckweg 1

FN 272989 f
UID-Nr. ATU62837407
Gerichtsstand Mattersburg

Abs.: MARKUS PUTZ Lebzeltergasse 4, 2100 Korneuburg

Österreichische HochschülerInnenschaft
Spitalgasse 2, Hof 1
1090 WIEN

Kundeninfo
Kunden-Nr.: 10328
Mobil: 06764845466
eMail: leonie.puermayr@oeh.univie.ac.at

Angebot 2025-13584

Datum: 17.03.2025
Bearbeiter: MP

Projekt: zeitgenossin

Vielen Dank für Ihre Anfrage.

Pos	Beschreibung	Einzelpreis €	Menge	Summe €
1	zeitgenossin 64 Seiten Kern Format 190x270mm Umfang: 4 Seiten Umschlag Offset 250g Matt Kern MWC 90g matt 1,2 vol Druck: 4/4c Skala Endfertigung: Sammelheften mit 2 Klammern Lieferung: 28000 Stück direkt adressiert (U1 oder U4), postfertigen und portooptimierte Postanlieferung durch Mailservice Postfiliale 1423 , Restlieferung an ÖH Wien geliefert Basis: druckfertige PDF Daten auf Basis von 4 x pa Papierpreise gültig bis 6/2025 Termine: Druckdaten-Abgabe (fix!): XXX Adressdaten-Abgabe (fix!): XXX	0,55	30000,00 Stk.	16.500,00
Netto				16.500,00
10% MwSt				1.650,00
Gesamtbetrag €				18.150,00

Zahlungsbedingungen: 14 Tage netto

Die Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher MwSt. - vorbehaltlich etwaiger Papier- bzw. Materialpreiserhöhungen und haben maximal 4 Wochen ab Offertdatum Gültigkeit! Gültig sind die Summenpreise in der rechten Spalte (die Einzelpreise sind auf 2 Nachkommastellen gerundet)

Etwaige Autorenkorrekturen sowie nachträgliche Änderungen werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

Für Urheberrechte der uns beigestellten Druckunterlagen hat der Auftraggeber zu sorgen.

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, in die Sie auf der Homepage www.markusputz.at Einsicht nehmen bzw. bei uns anfordern können. Die Lieferzeit bedarf einer persönlichen Vereinbarung. Irrtümer vorbehalten!

Bankverbindung

Bankinstitut Raiffeisenbank Kreuzenstein • **Inhaber** Markus Putz • **IBAN** AT77 3243 8000 0001 2609 • **BIC** RLNWATW1438

Abstimmung Antrag 2

Prostimmen: 20

Enthaltungen: 6

Contra: 0

Antrag 2 angenommen.

Rebeca Kling – VStÖ

Gleichbehandlungsausschuss

*Autor*in: Hanna-Lena Pizzinini*

Bei der Sitzung des Gleichbehandlungsausschusses der Universität Wien, die am 28.05.2025 von 17:02-17:07 stattfand, erschienen nach fristgerechter Ladung vier Mitglieder, sodass der Ausschuss stimmberechtigt agieren konnte. Es gab weder Beschwerden noch Anträge. Jeder Punkt, der zuvor versendeten Tagesordnung, wurde von den Anwesenden behandelt. Als allfällige Punkte wurde die geringe Kontaktierung des GBAs thematisiert. Die Mitglieder begründeten diese in der geringen Sichtbarkeit des Ausschusses. Um diesen Umständen entgegenzusteuern, wurde eine vermehrte öffentliche Bewerbung, beispielsweise durch Vorstellung des GBAs innerhalb eines Newsletters, angedacht. Dadurch sollen mehr Menschen das Angebot kennenlernen und nutzen können.

Sonderprojektausschuss – Paul Kous

*Autor*in: Paul Kous*

Sonderprojekt Ausschuss 02.06.2025

anwesend: Paolina Venticinque (VStÖ), Paul Kous (VStÖ), Lukas Wurth (FL), Felix Penzenstadler (GRAS)

Begrüßung

Sitzung startet mit etwas Verspätung 13:13 Uhr

Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit festgestellt, 4/7 anwesend

Genehmigung der Tagesordnung

einstimmig angenommen

Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

einstimmig angenommen

Berichte

Paul berichtet

Anträge

Antrag: Filtering Truth

Bereits abgestimmter Antrag vom letzten Mal ist fälschlicherweise nicht bei der Buchhaltung, sondern in unserem SoPro-Ordner gelandet.

Antrag: Anschaffung feministischer/queerer Literatur

Abstimmung über **den Antrag Anschaffung feministischer/queerer Literatur** in Höhe von 1.000 Euro aus dem queerfem Sonderprojektopf für die in der Kostenanalyse aufgeschlüsselten Material- und Sachkosten.

einstimmig angenommen.

Antrag: Pom Film Festival Vienna (PFFV)

Wir diskutieren, was wir fördern wollen und kommen zum Schluss, dass wir Sach- und sonstige Kosten sowie Personalkosten fördern möchten, insbesondere den DCP-Support, da dieser nicht selbst erbracht werden kann.

Abstimmung über **den Antrag „Pom Film Festival Vienna (PFFV)“** in Höhe von 1.000 Euro aus dem queerfem Sonderprojektopf für die in der Kostenanalyse aufgeschlüsselten Material- und Sachkosten, sonstige Kosten sowie Personalkosten.

einstimmig angenommen.

Antrag: Interrogating Anthropological Methods

Der Antrag kann formal nicht gefördert werden, da Personalkosten nur dann förderbar sind, wenn die Leistung nicht von den am Projekt beteiligten Personen selbst erbracht werden kann. In diesem Fall wurden jedoch die Projektmitarbeiter*innen selbst als Personalkosten angeführt, weshalb der Antrag aus formalen Gründen abgewiesen wurde.

Antrag: Vienna University Sprint 2025

Abstimmung über **den Antrag „Vienna University Sprint 2025“** in Höhe von 1.000 Euro für die in der Kostenanalyse aufgeschlüsselten Material- und Sachkosten, sonstige Kosten sowie Personalkosten.

Allfälliges

Wir verabschieden uns und bedanken uns für die produktiven Sitzungen in dieser Funktionsperiode.

Sitzung wurde um 13:31 geschlossen

Koordinationsausschuss

*Autor*innen: Vorsitzteam (Anabel Bautz, Thomas Kroyer, Nina Klingl)*

Der Koordinationsausschuss hatte die fünfte ordentliche Sitzung, in der Förderanträge genehmigt wurden, am 26.03.2025. Die Einladung zu der Sitzung wurde rechtzeitig ausgeschickt. Die Sitzung wurde vor Ort im Hörsaal 7, 2. OG, Josef-Holaubek-Platz 2 (UZA II), 1090 Wien abgehalten.

Es waren 21 Mitglieder anwesend, zusätzlich gab es 6 Stimmübertragungen. Die Beschlussfähigkeit war daher gegeben.

Im Rahmen der Sitzung wurden 12 Projekte mit einer Gesamtsumme von 22.986,03€ gefördert. Darunter waren unter anderem Klausuren und Veranstaltungen von Studienvertretungen sowie feministische und diskriminierungskritische Projekte für Studierende. Es verbleiben noch 15.988,06€ (von insgesamt 62.174,23€, inklusive Budgetübertrag) des Budgets.

Die nächste Sitzung des Koordinationsausschusses wird am 22.05.2025 stattfinden. Es wurde bereits ein passender Hörsaal gebucht und die Einladung wurde ausgeschickt.

TOP 6 geschlossen.

TOP 7 - Beschlussfassung über Änderungen für Jahresvoranschlag für das Wirtschaftsjahr 2024/25

JVA im Anhang

Abstimmung TOP 7

Prostimmen: 25

Enthaltungen: 1

Contra: 0

TOP 7 angenommen.

TOP 7 geschlossen.

TOP 8 - Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag für das Wirtschaftsjahr 2025/26

JVA im Anhang

Abstimmung TOP 8

Prostimmen: 25

Enthaltungen: 0

Contra: 1

TOP 8 angenommen.

TOP 8 geschlossen.

Alexandra Budanov – KSV-LiLi

TOP 9 - Beschlussfassung über Entsendungen in die Habil- und Berufungskommissionen

Es liegen keine Entsendungen vor.

TOP 9 geschlossen.

11:11 Uhr Sitzungsunterbrechung (Vorsitz) bis 11:21 Uhr

TOP 10 – Anträge

Antrag 3

Antragsteller*in: Vorsitz, Wirtschaftsreferat

Beschluss zur Höhe der Funktionsgebühren

Ehrenamtliches Engagement ist eine tragende Säule der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien. Ehrenamtliches Engagement ist aber leider auch ein Privileg. Gerade Studierende leben oft prekär – steigende Lebenshaltungskosten verschärfen diese Situation zusätzlich. Eine finanzielle Vergütung ist nicht nur Ausdruck der Wertschätzung, sondern stellt auch sicher, dass dieses Engagement für Studierende aus unterschiedlichen sozialen Lagen überhaupt leistbar ist. Die Höhe der Funktionsgebühren wurde daher angepasst und in Absprache mit dem Ministerium indexiert.

*Die Universitätsvertretung der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien möge daher beschließen:* Die Funktionsgebühren für die Ehrenamtlichen der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien betragen folgende Höhen:

- für die*den Vorsitzende*n, die*den erste*n stellvertretende*n Vorsitzende*n, die*den zweite*n stellvertretende*n Vorsitzende*n und den*die Referent*in für wirtschaftliche Angelegenheiten 723 € im Monat
- für den*die stellvertretende*n Referent*in für wirtschaftliche Angelegenheiten und die restlichen Referent*innen 500,50 € im Monat
- für die Sachbearbeiter*innen 333,50 € im Monat

Abstimmung Antrag 3

Prostimmen: 24

Enthaltungen: 0

Contra: 2

Antrag 3 angenommen.

PROTOKOLLIERUNG DES STIMMVERHALTENS

Sarah Lang – FL – zur Protokollierung

Ich habe gegen diesen Antrag gestimmt.

Nicht aus dem Grund, weil ich nicht finde, dass ehrenamtliche Arbeit entlohnt werden sollte, aber ich es ein bisschen frech finde, dass ihr schreibt, eben dass diese Arbeit ein Engagement und ein Privileg ist. Das Studierende oft in prekären Situationen leben, und dass das auch entlohnt werden soll, und dass ihr aber jede Funktionsgebühr für Mandatar*innen abgeschafft habt. Vor vier Jahren habt ihr wieder dagegen gestimmt.

Ihr sagt, dass jede*r, der hier sitzt, hat es nicht verdient, Geld zu bekommen, außer es ist der Vorsitz.

Das finde ich ist ein bisschen ein Schlag ins Gesicht für alle Studierenden, die sich je aktiv in der Hochschulpolitik beteiligen wollen.

11:27 Uhr Sitzungsunterbrechung (Vorsitz) bis 11:32 Uhr

Maria-Iadranca Latchici – AG – meldet sich um 11:33 Uhr an und überträgt die Stimme an Sophie Ertl – AG.

Maria-Iadranca Latchici – AG – meldet sich um 11:33 Uhr ab.

Sophie Ertl – AG – meldet sich um 11:33 Uhr an.

Antrag 4

Antragsteller*in: VStÖ, KSV-LiLi

Zum Gedenken an Moritz Schlick

Moritz Schlick war eine wichtige Figur des Wiener Kreises. Er war durch seine Arbeiten zu internationaler Anerkennung gekommen. Der promovierte Physiker war etwa der erste, der über die Philosophischen Konsequenzen der Relativitätstheorie nachdachte. Schlick brach mit den idealistischen Traditionen der deutschen Philosophie und wollte eine empirische Grundlage von Philosophie und Ethik schaffen. Dadurch lehnte er metaphysische Überlegungen, also auch über Gott, als nicht empirisch ab.

Moritz Schlick und der Wiener Kreis wurden immer stärker öffentlich angegriffen. Der katholisch geprägte Klerikalfaschismus oder Austrofaschismus des Dollfuß/Schuschnigg Regimes feindete die Ideen des Wiener Kreises an.

Am Morgen des 22. Junis 1936 wurde Moritz Schlick auf einer der Hauptstiegen der Universität Wien mit vier Kugeln erschossen. Der Mörder war ein ehemaliger Doktorand Schlicks, der diesen für sein gescheitertes Leben verantwortlich machte und Schlick seit Jahren bedrohte. Der Täter war sofort geständig, aber inszenierte sich als eigentliches Opfer. In der damaligen Presse konnte man lesen, dass Schlicks antimetaphysische Philosophie seinen Student*innen die Moral nehmen würde und er dafür verantwortlich war, wenn sie Mord verübten. In die Berichte mischten sich auch antisemitische Verschwörungserzählungen und Aufrufe, die „jüdische Lehre“ von den „christlich-deutschen“ Universitäten zu vertreiben.

Im Nationalsozialismus wurde Schlicks Mörder aus der erhaltenen Haftstrafe entlassen und die Tat als heldenhaft erklärt. Er genoss die Anerkennung und Aufmerksamkeit, die ihm nach dem Mord an einem berühmten Philosophen zuteilwurde und prahlte damit, dem Nationalsozialismus den Weg bereitet zu haben. Der schreckliche Mord mitten in unserer Universität und die faschistische Umdeutung der Tat dürfen nicht in Vergessenheit geraten!

Kein Vergeben, kein Vergessen!

*Die Universitätsvertretung der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien möge daher beschließen:*

- Die Hochschüler*innenschaft der Universität Wien soll am 22. Juni 2025 auf ihren Kanälen zum Gedenken an Moritz Schlick, über dessen Ermordung und die Folgen davon informieren.

Abstimmung Antrag 4

Prostimmen: 27

Enthaltungen: 0

Contra: 0

Antrag 4 einstimmig angenommen.

Felix Schmitz-Stevens –KSV-LiLi

Antrag 5

Antragsteller*in: VStÖ, KSV-LiLi

Rechtsextremismus bekämpfen - gegen die Demonstration der „Identitären Bewegung“

In den vergangenen Jahren trafen sich immer wieder Rechtsextreme aus Österreich und anderen europäischen Ländern im Sommer in Wien, um sich zu vernetzen und ihre menschenverachtende Ideologie auf die Straße zu tragen. Auch dieses Jahr kündigte die neofaschistische „Identitäre Bewegung“ bereits an, erneut eine solche Demonstration veranstalten zu wollen.

In der Vergangenheit nahmen an dieser Demo nicht nur einschlägige Identitäre teil, sondern auch FPÖ- und FJ-Funktionäre, deutschnationale Burschenschafter, Verschwörungsideologen und gewaltaffine Neonazis. Gerade in Zeiten des anhaltenden Rechtsrucks, in denen gefühlt wöchentlich neue rechtsextreme „Einzelfälle“ bekannt werden, darf ein solcher Aufmarsch nicht ohne Widerspruch bleiben!

*Die Universitätsvertretung der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien möge daher beschließen:*

- Die ÖH Uni Wien unterstützt und bewirbt antifaschistische Proteste gegen die rechtsextreme Demonstration der Identitären.
- Die ÖH Uni Wien positioniert sich weiterhin gegen die versuchte Raumnahme rechtsextremer Gruppen, etwa deutschnationalen Burschenschaften oder der identitären „Aktion451“ an der Uni.

Abstimmung Antrag 5

Prostimmen: 26

Enthaltungen: 1

Contra: 0

Antrag 5 angenommen.

Lorenzo Friedli – JUNOS

Zusatz-Antrag 6

Antragsteller*in: Junge liberale Studierende - JUNOS

*Die Universitätsvertretung der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien möge daher beschließen:*

Rechtsextremismus bekämpfen – gegen die Demonstration der „Identitären Bewegung“

Streichung von Beschlusspunkt 1

Abstimmung Zusatz-Antrag 6

Prostimmen: 4

Enthaltungen: 0

Contra: 23

Zusatz-Antrag 6 abgelehnt.

Sarah Lang – FL

Antrag 7

Antragsteller*in: Unabhängige Fachschaftsliste Uni Wien

Wenn der digitale Studierendenausweis eingeführt wird, dann richtig!

Durch die aktuelle UG-Novelle hat das Thema digitaler Studierendenausweis an Brisanz gewonnen, da Hochschulen erstmals die Möglichkeiten geboten wurden, auf physische Studierendenausweise zu verzichten. Wir sehen es als Verpflichtung, sich hier als ÖH der Uni Wien zu Gunsten aller Studierenden zu positionieren. Wenn der digitale Studierendenausweis an der Uni Wien eingeführt wird, dann soll es zu keinem Nachteil, sondern zu einem Vorteil kommen.

Studierende der Universität Wien verfügen aktuell nicht über einen international einsetzbaren digitalen Studierendenausweis, wie etwa die ISIC (International Student Identity Card). Gerade für internationale Studierende sowie für jene, die regelmäßig im Ausland unterwegs sind, stellt dies ein erhebliches Hindernis dar, etwa bei der Inanspruchnahme von Ermäßigungen oder beim Nachweis ihres Studierendenstatus. In einer zunehmend digitalen Welt ist es essentiell, dass der Studierendenausweis nicht nur international anerkannt, sondern auch digital nutzbar ist – idealerweise kompatibel mit digitalen Wallets (wie Apple Wallet oder Google Wallet, ohne auf wenig praktikable QR-Code-Lösungen angewiesen zu sein).

Der Ausweis soll sowohl international anerkannt als auch ohne Drittgerät (zB Scanner) als gültiger Studierendenausweis erkenntlich sein.

*Die Universitätsvertretung der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien möge daher beschließen:*

- Die Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien setzt sich gegenüber der Universität Wien sowie relevanten universitären Stellen dafür ein, dass Studierenden ein international anerkannter, digitaler Studierendenausweis (nach dem Vorbild der ISIC-Card) zur Verfügung gestellt wird, falls die Universität Wien einen digitalen Studierendenausweis einführt. Diese Positionierung soll auch vor der Einführung bekannt gegeben werden.

- Dieser digitale Ausweis soll eindeutig als offizieller Studierendenausweis erkennbar sein und nach Möglichkeit auch ohne QR-Code funktionieren, z. B. durch Integration in Apple Wallet und Google Wallet oder Sichtbarkeit der relevanten Studierendendaten.
- Die Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien tritt in Austausch mit anderen österreichischen Hochschüler*innenschaften und der Bundesvertretung, um eine bundesweite Lösung anzustreben.
- Bei der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien berichtet der Vorsitz der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien über die gesetzten Schritte zur Umsetzung dieses Antrages.

Abstimmung Antrag 7

Prostimmen: 27

Enthaltungen: 0

Contra: 0

Antrag 7 einstimmig angenommen.

Sarah Lang – FL

Antrag 8

Antragsteller*in: Unabhängige Fachschaftsliste Uni Wien

Von der Vorlesung zur Wahlkabine - Wahlbeteiligung stärken

Die Wahlbeteiligung an den ÖH-Wahlen bleibt mit lediglich 22,1 % weiterhin besorgniserregend niedrig – trotz eines leichten Anstiegs der absoluten Stimmenzahlen an der Universität Wien. Hier muss weiterhin angesetzt werden!

Einzelne Berichte von Lehrenden zeigen, dass gezielte Hinweise während der Lehrveranstaltungen eine Wirkung hatten: Die Lehrende, die ihre Studierenden aktiv zur Teilnahme an der ÖH-Wahl ermutigt und auf die Bedeutung demokratischer Mitbestimmung hingewiesen haben, beobachteten in der Folge eine erhöhte Wahlbeteiligung ihrer Studis (anhand sichtbarer Warteschlangen der Teilnehmenden vor der Wahlkabine direkt nach der Lehrveranstaltung). Auf unsere Nachfrage bei mehreren Lehrenden, ob sie vom Rektorat zur Mobilisierung der Studierenden aufgefordert wurden, erhielten wir durchwegs verneinende Rückmeldungen – verbunden jedoch mit ausdrücklicher Zustimmung zur Idee einer solchen Initiative.

Daher ist unser Appell die Lehrenden der Uni Wien seitens Rektorat zu motivieren, die Studis direkt im Kurs aufzufordern, sich bei der ÖH-Wahl zu beteiligen und sich auf die demokratischen Werte zu beziehen. In Form einer Informationsmail an alle Lehrenden soll das Rektorat auf die Wahl und Beteiligung seitens Lehrende hinweisen.

Die Mail könnte wie folgt aussehen: *Sehr geehrte Kolleg*innen/Lehrende, von XX. bis XX. Mai 2027 findet die ÖH Wahl 2027 statt - österreichweit sind knapp XX Studierenden aufgerufen, ihre Vertretung auf Bundes-, Hochschul- und Studienvertretungsebene zu wählen. Da die Wahlbeteiligung in den letzten Jahren gering war, 2025 lag sie bei etwa 22 Prozent, möchten wir Sie bitten, unsere Studierenden auch in den Lehrveranstaltungen - möglichst an den Wahltagen - zur Beteiligung aufzurufen. Gerne können Sie dazu die Unterlagen verwenden, die ÖH-Vertreter*innen zu diesem Zweck erstellt haben. Unter dem nachstehenden Link finden Sie u.a. eine PPT, in der alle Informationen zur Wahl sehr kompakt auf XX Slides zusammengefasst sind: www.hierkönnteeinlinkzufolien.sein*

Natürlich wird diese Mail nicht die Problematik der geringen Wahlbeteiligung vollends lösen, aber es bietet die Möglichkeit niederschwellig und mit sehr geringem Aufwand viele aktiv Studierende zu erreichen und einen Schritt Richtung erhöhter Wahlbeteiligung zu gehen.

*Die Universitätsvertretung der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien möge daher beschließen:*

- Die Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien fordert gegenüber dem Rektorat, dass das Rektorat alle Lehrenden an der Universität Wien auffordert, die Studierenden in ihren Kursen zur ÖH-Wahl zu motivieren. Diese Aufforderung beinhaltet zumindest eine Informationsmail zur ÖH-Wahl und Folien über die ÖH-Wahl – bereitgestellt von der Hochschüler*innenschaft der Universität Wien – welche die Lehrenden in ihrer Lehrveranstaltung nutzen können.

- Bei der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschüler*innenschaftan der Universität Wien berichtet der Vorsitz der Hochschüler*innenschaftan der Universität Wien über die gesetzten Schritte zur Umsetzung dieses Antrages.

Abstimmung Antrag 8

Prostimmen: 12

Enthaltungen: 0

Contra: 15

Antrag 8 abgelehnt.

PROTOKOLLIERUNG DES STIMMVERHALTENS

Alexandra Budanov – KSV-LiLi zur Protokollierung

Ich habe gegen den Antrag gestimmt, weil ich den per se nicht schlecht finde, sondern weil es sowieso versucht wurde. Wir hatten das auch schon im Vorsitz-Bericht geschrieben, dass wir dies im Rektorat deponiert und eigentlich eine Zusage dafür bekommen haben, dass das Rektorat das machen wird. Es wurde auch tatsächlich gemacht.

Generell glaube ich, dass dieser Antrag näher zur nächsten ÖH-Wahl gestellt werden kann, wenn eine neue Exekutive da ist.

Sarah Lang – FL zur Protokollierung

Ich finde es schade, dass der Antrag abgelehnt wurde. Es ist gut zu wissen, dass von eurer Seite das auch schon angefragt worden ist. Es ist sehr komisch, dass das Rektorat zugestimmt hat, aber es de facto anscheinend nicht alle Lehrende erreicht hat.

Wir werden auf jeden Fall wieder diesen Antrag einbringen bzw. auch die Idee, dass die ÖH eine E-Mail an alle Lehrende ausschickt, das wäre eine Möglichkeit die niederschwellig zu erreichen.

Lina Feurstein – VSStÖ

Grundsätzlich haben wir das versucht und beim Rektorat angesprochen, aber wir haben die Daten nicht bekommen.

Marcelo Gauster – KJÖ-KSV

Antrag 9

Antragsteller*in: KJÖ-KSV

Solidarität statt Komplizenschaft

Der aktuelle Genozid in Gaza, der seit Oktober 2023 weit über 50.000 Ermordete zählt, ist nur die jüngste Eskalation einer langjährigen systematischen Vertreibung, Unterdrückung und Vernichtungspolitik Israels gegen das palästinensische Volk. Die Hebrew University of Jerusalem (HUJI), mit der die Uni Wien eine sogenannte „strategische Partnerschaft“ unterhält, ist dabei nicht nur nicht neutral, sondern eng mit dem israelischen Militär und dem Siedlerkolonialismus verbunden. Der Campus der HUJI auf dem Mount Scopus ist im völkerrechtswidrig besetzten Ostjerusalem gebaut worden und dient als strategischer Außenposten für die Expansionspolitik. Des Weiteren unterhält die HUJI enge Kooperationen mit der israelischen Armee (IDF) durch militärische Forschung und Rüstungsentwicklung und beteiligt.

Das Havatzalot Programm, ein Trainingsprogramm der IDF für hochrangige Offiziere wird an HUJI angeboten. Damit beteiligt sich die HUJI sogar direkt an einem Genozid. Für uns als KSV ist klar, eine strategische Kooperation ist mit einer Universität nicht möglich, solange sie sich an Völkerrechtsverbrechen beteiligt!

Die Universität Wien darf nicht tatenlos zusehen wie eine Partneruniversität Kolonialismus, ethnische Säuberung und Apartheid unterstützt!

*Die Universitätsvertretung der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien möge daher beschließen:*

- Die ÖH Uni Wien setzt sich aktiv bei den zuständigen Gremien und Stellen für die sofortige Beendigung der strategischen Partnerschaft der Universität Wien mit der Hebrew University Jerusalem (HUJI) ein.
- Die ÖH Uni Wien verurteilt öffentlich die Beteiligung der HUJI am israelischen Besatzungsregime und die strategische Partnerschaft der Universität Wien.

- Bei der nächsten Sitzung der Universitätsvertretung erstattet der Vorsitz Bericht über die Erfüllung dieses Antrags.

Abstimmung Antrag 9

Prostimmen: 21

Enthaltungen: 5

Contra: 1

Antrag 9 angenommen.

Rebeca Kling – VSSStÖ

Danke für den Antrag.

Auch wir kritisieren die Unterstützung, die die HUJI dem israelischen Militär (IDF) gewährt und auch die ausbleibende Distanzierung bzw. sogar die Unterstützung der menschenfeindlichen Handlungen der IDF.

Im Rahmen der strategischen Partnerschaft mit der Universität Wien passiert aber auch wichtige Forschung zum Thema Antisemitismus und im Zeichen der internationalen Solidarität könnte diese Kooperation auch genutzt werden, um emanzipatorische und progressive Kräfte an der HUJI zu fördern.

Deshalb haben wir einen Zusatz-Antrag eingebracht mit nachfolgenden Beschlusspunkten.

Zusatz-Antrag 10

Antragsteller*in: VSSStÖ, KSV-LiLi

Solidarität statt Komplizenschaft

*Die Universitätsvertretung der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien möge daher beschließen:*

- Streichung des 1. und 2. Forderung Punktes.
- Die ÖH Uni Wien setzt sich aktiv bei den zuständigen Gremien und Stellen für ein Umdenken bei der strategischen Partnerschaft der Universität Wien mit der Hebrew University Jerusalem (HUJI) ein.
- Die ÖH Uni Wien verurteilt öffentlich die Beteiligung der HUJI am israelischen Besatzungsregime und fordert eine Überprüfung der Strategischen Partnerschaft der Uni Wien.

Abstimmung Zusatz-Antrag 10

Prostimmen: 22

Enthaltungen: 5

Contra: 0

Zusatz-Antrag 10 angenommen.

Claudia Wolfert - GRAS

Antrag 11

Antragsteller*in: Grüne & Alternative Student_innen

Nein, zur Nobelgastro am Campus der Universität Wien

Nach dem jahrelangen Zuschauen und der Duldung von Seiten der Universität, war es vor einigen Wochen nun endlich doch soweit und die Stiegl Ambulanz, die häufig als Beherbergung von Rechtsextremen diente, ob bei offiziellen Parteiveranstaltungen der FPÖ oder bei Stammtischen der Identitären oder anderen völkisch-nationalistischen Gruppierungen, musste vom Campus der Universität Wien endlich ausziehen.

Nun bestünde also die einmalige Chance, dass das Rektorat und besonders der gerade erst wiederbestellte Rektor Schütze dieses zentrale Areal am Campus für die Studierenden nutzbar zu machen und dort die Möglichkeit der Schaffung einer Mensa zu prüfen. Momentan ist an diesem zentralen Unistandort ja schließlich keine Mensa in greichweite und auch leistbare Gastronomie ist in Umgebung des Campus insgesamt keine zu verorten. Auch die Schaffung von dringend notwendigen Study-Spaces wäre eine durchaus sinnvolle Nutzung des Gebäudes gewesen, die in Betracht gezogen hätte werden können.

Doch ohne große Überraschung, lässt das Rektorat der Universität Wien an diesem Standort jetzt den Nobel-Gastronomen der Litus Group den Standort übernehmen, die diverse weitere Nobelgastronomie in der Stadt betreiben.

Es zeigt sich also einmal mehr: Dem Rektorat sind die Studierenden völlig egal. Denn mit dem Einzug dieser Nobelgastronomie, verkommt der Campus weiter zu einer überteuerten und für die Studierenden unerschwinglichen Konsum-Zwang-Hölle. Ein Gegensteuern ist nicht in Sicht – deswegen muss die

Hochschulvertretung an der Universität Wien aktiv werden und hier lautstark die Interessen der Studierenden vertreten.

*Die Universitätsvertretung der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien möge daher beschließen:*

- Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen (Vorsitzteam) treten an das Rektorat heran und artikulieren klare Kritik an der Nutzung des Campus für die Nobelgastronomie.
- Die Hochschulvertretung an der Universität Wien kritisiert öffentlich die kommerzielle Nutzung des Campus, den bestehenden Konsumzwang und kritisiert die Eröffnung der weiteren Nobelgastronomie am Fall des „Freiherz“ ehem. Stiegl Ambulanz öffentlich und fordert eben diese Räume für Studierende nutzbar zu machen.
- Die Hochschulvertretung an der Universität Wien fordert von Seiten des Rektorates die Aufwertung des Campus und eine Reduktion bzw. längerfristig die vollständige Abschaffung der Flächen mit Konsumzwang am Gelände des Universitätscampus.

Abstimmung Antrag 11

Prostimmen: 25

Enthaltungen: 1

Contra: 1

Antrag 11 angenommen.

Felix Penzenstadler (er/ihm) – GRAS

Antrag 12

Antragsteller*in: Grüne & Alternative Student_innen

Widerstand gegen die Kündigung von Angestellten aus Drittstaaten

Vor einigen Wochen haben zahlreiche Mitarbeitende der Universität Wien eine Mail erhalten, in der dargelegt wurde, dass zukünftig gewisse Personen aus Drittstaaten nicht mehr angestellt werden und alle bisherigen Anstellungen solcher Personen auslaufen. Von den Maßnahmen betroffen sind alle Drittstaat-Angestellten, deren Tätigkeiten das Ausmaß von 10 Stunden nicht übersteigen. Damit wird klar, dass damit vor allem Studierende betroffen sind, die neben dem Studium in kleinerem Ausmaß an der Uni angestellt sind und Tutor*innen-, Volontär*innen- oder Praktikant*innen-Tätigkeiten nachgehen.

Damit wird das Zwei-Klassen-Modell, das die Universität bei Anstellungen forciert, einmal mehr offensichtlich. Zahlreiche studentische Mitarbeitende verlieren ohne jegliche nachvollziehbare Begründung jetzt ihre Anstellung und das nur, weil die Staatsbürger*innenschaft die falsche sei.

Diese Kündigungen sind in vielerlei Hinsicht problematisch und klar abzulehnen. Widerstand von Seiten der Hochschulvertretung an der Universität Wien ist also absolute Notwendigkeit. Vom Rektorat und der Uni wird wieder einmal mehr gegen das schwächste Glied, die Studierenden, vorgegangen und dabei noch gegen arbeitende Studierende aus Drittstaaten, die ohnehin dazu noch eine finanzielle Mehrbelastung durch Studiengebühren erfahren.

*Die Universitätsvertretung der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien möge daher beschließen:*

- Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen (Vorsitzteam) treten an das Rektorat heran und fordern die Rücknahme der angekündigten Kündigung bzw. Nichtweiterbeschäftigung der Angestellten aus Drittstaaten.
- Die Hochschulvertretung an der Universität Wien kritisiert öffentlich diese Vorgangsweise des Rektorates und tritt in allen relevanten Gremien klar gegen diese auf.
- Die Hochschulvertretung an der Universität Wien tritt mit betroffenen Studierenden in Kontakt und prüft ein gemeinsames rechtliches Vorgehen gegen die Universität Wien.

Abstimmung Antrag 12

Prostimmen: 27

Enthaltungen: 0

Contra: 0

Antrag 12 einstimmig angenommen.

Antrag 13

Antragsteller*in: Junge liberale Studierende - JUNOS

Mehr Demokratie wagen: Informationen leichter verfügbar machen!

Von 13. - 15. Mai 2025 haben an allen österreichischen Hochschulen die ÖH-Wahlen stattgefunden. Dies nun zwar mit einer höheren Wahlbeteiligung als im Jahr 2023, dennoch haben auf der Uni Wien weniger als 20% der Studierenden von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Das ist deutlich zu wenig und hilft selbstverständlich auch nicht bei der Legitimierung der durch die ÖH bestellten Gremien.

Auf den beiden anderen großen Universitäten in Wien (TU und WU) war die Wahlbeteiligung mit 30 resp. 44% deutlich höher.

Viele Studierende berichteten von langen Wartezeiten, Unklarheiten bzgl. Wahlzeiten und Wahllokalen. Hier hat es die ÖH Uni Wien selbst in der Hand etwas positiv zu verändern und die Teilnahme an der ÖH-Wahl für die Studierenden leichter zu gestalten.

Vielen Studierenden ist die Örtlichkeit ihrer Stimmabgabe nicht bewusst. Diese Informationen werden nur über die Online-Abfrage im „Wahlportal“ und auf der Webseite der ÖH Uni Wien in einer eingescannten Tabelle verfügbar gemacht. Gerade der Login-Prozess auf der Webseite des Wahlportals ist für Personen ohne aktive ID-Austria äußerst limitiert.

Anders die Stadt Wien, sie informiert die Wählenden vor der Wahl direkt und niederschwellig mit Zusendung einer amtlichen Wahlinformation auf Basis des Wählerverzeichnis (vgl. §37 Wiener Gemeindewahlordnung).

*Die Universitätsvertretung der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien möge daher beschließen:*

- die Hochschüler*innenschaft der Universität Wien stellt für die nächste ÖH Wahl sicher, dass bis spätestens am dreizehnten Tag vor dem Wahltag eine Wahlinformation den Wahlberechtigten postalisch zuzustellen ist. Dieser muss zumindest der Wahlort (Unterkommission), die Wahltag, die Wahlzeit und die genaue Anschrift des Wahllokales zu entnehmen sein.
- dass die Vorsitzenden der ÖH Uni Wien bei der 2. ordentlichen UV-Sitzung im Wintersemester 2025/26 einen Bericht über den aktuellen Stand der Umsetzung vorlegen.

Abstimmung Antrag 13

Prostimmen: 4

Enthaltungen: 0

Contra: 23

Antrag 13 abgelehnt.

Lorenzo Friedli – JUNOS

Antrag 14

Antragsteller*in: Junge liberale Studierende - JUNOS

Mehr Demokratie wagen: Uni Wien als Vorreiter*in für E-Voting!

Von 13. - 15. Mai 2025 haben an allen österreichischen Hochschulen die ÖH-Wahlen stattgefunden. Dies nun zwar mit einer höheren Wahlbeteiligung als im Jahr 2023, dennoch haben auf der Uni Wien weniger als 20% der Studierenden von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Das ist deutlich zu wenig und hilft selbstverständlich auch nicht bei der Legitimierung der durch die ÖH bestellten Gremien.

Neben der Wahl im Wahllokal und der Briefwahl muss es auch die Möglichkeit geben, online an ÖH Wahlen teilzunehmen.

So könnte die ÖH gleichzeitig - endlich einmal! - eine Vorreiterrolle für andere Interessenvertretungen in Sachen Digitalisierung einnehmen. Zudem muss eine Möglichkeit gefunden werden, dass auch die Studienvertreter*innen per Briefwahl gewählt werden können, damit du als Briefwähler*in nicht länger von der Wahl der Studienvertretungen ausgeschlossen wirst.

*Die Universitätsvertretung der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien möge daher beschließen:*

- dass die Vorsitzenden der ÖH Uni Wien sich gegenüber dem Ministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung und der Bundes-ÖH für die Schaffung einer Rechtsgrundlage für E-Voting-Systeme bis zur nächsten ÖH Wahl einsetzen.

- dass die Vorsitzenden der ÖH Uni Wien bei der 2. ordentlichen UV-Sitzung im Wintersemester 2025/26 einen Bericht über den aktuellen Stand der Umsetzung vorlegen.

Abstimmung Antrag 14

Prostimmen: 4

Enthaltungen: 2

Contra: 20

Antrag 14 abgelehnt.

PROTOKOLLIERUNG DES STIMMVERHALTENS

Zara Agtas – VSStÖ – zur Protokollierung

Ich habe gegen diesen Antrag gestimmt, da sich die Bundes ÖH bereits diesem Thema gewidmet hat und auch weiterhin daran arbeitet. Ebenfalls sehe ich die Schaffung einer Rechtsgrundlage und den Antrag in der Gesamtheit nicht im Kompetenzbereich der ÖH.

Lorenzo Friedli – JUNOS

Antrag 15

Antragsteller*in: Junge liberale Studierende - JUNOS

Mehr Demokratie wagen: mehr Wahllokale schaffen!

Von 13. - 15. Mai 2025 haben an allen österreichischen Hochschulen die ÖH-Wahlen stattgefunden. Dies nun zwar mit einer höheren Wahlbeteiligung als im Jahr 2023, dennoch haben auf der Uni Wien weniger als 20% der Studierenden von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Das ist deutlich zu wenig und hilft selbstverständlich auch nicht bei der Legitimierung der durch die ÖH bestellten Gremien.

Auf den beiden anderen, großen Universitäten in Wien (TU und WU) war die Wahlbeteiligung mit 30 resp. 44% deutlich höher. Viele Studierende berichteten von langen Wartezeiten, Unklarheiten bzgl. Wahlzeiten und Wahllokalen. Hier hat es die ÖH Uni Wien selbst in der Hand, etwas positiv zu verändern und die Teilnahme an der ÖH-Wahl für die Studierenden leichter zu gestalten.

Bei der diesjährigen ÖH-Wahl waren für die 75.941 Wahlberechtigten nur 16 Wahllokale mit je zwei Wahlkabinen vorgesehen. Im Wiener Gemeindebezirk Liesing mit ähnlich vielen Wahlberechtigten (75.819) konnten in Wahllokalen für 107 Wahlsprengel gewählt werden. Dies unter anderem aufgrund von §51 der Wiener Gemeindewahlverordnung, welche die Größe der Wahlsprengel und einer „Regelabfertigungszahl“ von 70 Wählern pro Stunde vorschreibt. Bei einer totalen Wahlzeit von 26 Stunden würden an die Uni Wien bei demselben Schlüssel in 42 Wahllokalen gewählt werden.

Studierende müssten so weniger lange auf die Stimmabgabe warten und es würden weniger Personen abgeschreckt werden.

*Die Universitätsvertretung der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien möge daher beschließen:*

- dass die Vorsitzenden der ÖH Uni Wien sich gegenüber der Wahlkommission dafür einsetzen, dass bei der nächsten ÖH-Wahl Wahlmöglichkeiten für alle Studierenden unter der Verwendung des Schlüssels aus §51 der Wiener Gemeindewahlordnung geschaffen werden.
- dass die Vorsitzenden der ÖH Uni Wien bei der 2. ordentlichen UV-Sitzung im Wintersemester 2025/26 einen Bericht über den aktuellen Stand der Umsetzung vorlegen.

Abstimmung Antrag 15

Prostimmen: 1

Enthaltungen: 3

Contra: 23

Antrag 15 abgelehnt.

PROTOKOLLIERUNG DES STIMMVERHALTENS

Fridolin Tagwerker – KSV-LiLi – zur Protokollierung

Ich habe gegen diesen Antrag gestimmt, weil wie Felix bereits gesagt hat, sind 42 Wahllokale illusorisch zu besetzen. Natürlich ist das immer wichtig, dass man mehrere UKs schafft, damit so wenig wie möglich Wartezeit für die Studierenden da ist. Ich glaube, dass die Wahlkommission da auch alle 2 Jahre schaut, wie

die Verfügbarkeit von den Leuten ist, und dass man so viele Wahllokale wie möglich hinbekommt, aber 42 sind leider vollkommen illusorisch.

Kevin Song Xin – FL

Initiativ-Antrag 16

Antragsteller*in: Unabhängige Fachschaftsliste Uni Wien

Mitgliedschaft in Unterkommissionen der ÖH-Wahl attraktiveren

Die letzte ÖH-Wahl hat gezeigt, dass einerseits zu wenige Wahllokale vorhanden waren, andererseits aber auch Schwierigkeiten bei der Suche nach Mitgliedern für Unterkommissionen aufgetreten sind. Ohne eine Änderung der Rahmenbedingungen für Mitglieder der Unterkommissionen wird es nicht möglich sein, die Zahl der Unterkommissionen nachhaltig zu erhöhen.

*Die Universitätsvertretung der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien möge daher beschließen:*

- Die Vorsitzende der ÖH Uni Wien setzt eine Arbeitsgruppe ein, welche sich mit der Erarbeitung eines Konzepts zur Attraktivierung der Tätigkeit als Mitglied einer Unterkommission für die ÖH-Wahl befasst.
- Bei der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien berichtet die Vorsitzende der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien über die gesetzten Schritte zur Umsetzung dieses Antrages.

12:15 Uhr Sitzungsunterbrechung (Vorsitz) bis 12:25 Uhr

Abstimmung Initiativ-Antrag 16

Prostimmen: 7

Enthaltungen: 5

Contra: 15

Initiativ-Antrag 16 abgelehnt.

PROTOKOLLIERUNG DES STIMMVERHALTENS

Lina Feuerstein – VSSÖ – zur Protokollierung

Ich habe gegen den Antrag gestimmt, vor allem aus 2 Gründen.

Einerseits glaube ich, dass wir da der nächsten Exekutive einfach Einiges damit vorgreifen und dass das eine Diskussion ist, die gerne dort stattfinden kann.

Andererseits finde ich, ist es eine Frage der Verantwortung und grundsätzlich ist es die Frage der Fraktionen, die Beisitzer*innen zu beschicken. Das wird auch in der Wahlkommission so ausgemacht.

Ich glaube, da geht es dann viel auch um Erwartungsmanagement, wieviel man als Fraktion beschicken kann und sonst gibt es auch immer die Möglichkeit, das noch davor bekannt zu geben. Vielleicht kann man sich dann als Fraktion selber vorher fragen, wer „Standln“ soll und wer zum Beispiel beisitzen kann, um da gemeinsam einen Kraftakt zu vollbringen. Einige Fraktionen haben das bisher auch schon gut gemacht und andere weniger.

Ich glaube insgesamt macht eine Arbeitsgruppe ÖH Uni Wien intern in der Exekutive sehr, sehr wenig Sinn, weil das in der Regel die Fraktionen waren, die das gut gemacht haben, sondern muss man da ein fraktionsübergreifendes Gespräch nochmals führen. Ich glaube, dass hat in einem anderen Rahmen mehr Platz.

Top 10 geschlossen.

Alexandra Budanov – KSV-LiLi

TOP 11 – Allfälliges

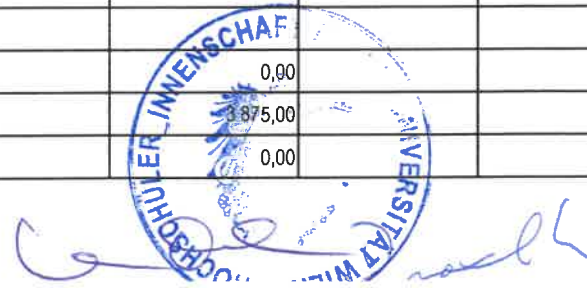
Danksagung und Verabschiedung vom Vorsitzteam.

Top 11 geschlossen.

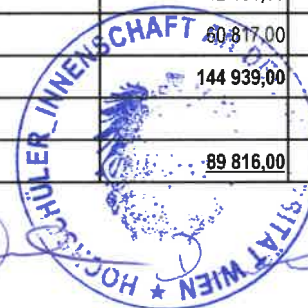
Sitzungsende: 12:41 Uhr

Jahresvoranschlag Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien 2024/25

Zeilennr.	Bezeichnung	Aufwand 24/25	Erträge 24/25	Aufwand 23/24	Erträge 23/24	Delta Aufwand	Delta Erträge
1	1. Studierendenbeiträge						
2	1.1 Erträge Studierendenbeiträge						
3	Studierendenbeiträge		2 252 304,14		2 042 538,00		209 766,14
4	Summe Erträge Studierendenbeiträge		2 252 304,14		2 042 538,00		209 766,14
5							
6	1.2 Aufwendungen und Erträge Studierendenbeiträge						
7	Universitätsvertretung	1 328 859,00		1 205 097,00		123 762,00	
8	Fakultäts- und Zentrumsvertretungen - siehe Anhang 1	247 753,00		225 679,00		22 074,00	
9	Studienvertretungen - siehe Anhang 2	675 691,00		612 761,00		62 930,00	
10	Summe Aufwendungen und Erträge Studierendenbeiträge	2 252 303,00		2 043 537,00		208 766,00	
11							
12	2. Subventionen						
13	Mittel gem. §14 (3) HSG 2014		71 590,00		67 590,00		4 000,00
14	Summe Subventionen		71 590,00		67 590,00		4 000,00
15							
16	3. sonstige Erträge						
17	a) Erträge Universitätsvertretung						
18	Bücherbörse		1 500,00		1 500,00		0,00
19	Deutschkurse		15 000,00		15 000,00		0,00
20	Summe Erträge Universitätsvertretung		16 500,00		16 500,00		0,00
21							
22	b) Erträge Referate						
23	Vorsitz		0,00		0,00		0,00
24	Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten		3 875,00		3 875,00		0,00
25	Referat für Bildungspolitik		0,00		0,00		0,00



26		Referat für Sozialpolitik	0,00	0,00	0,00
27		Referat für ausländische Studierende und antirassistische Arbeit	0,00	0,00	0,00
28		Feministisches Referat	0,00	0,00	0,00
29		Queer-Referat	0,00	0,00	0,00
30		Referat für Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00
31		Zeitgenossin	27 500,00	27 500,00	0,00
32		Partizipationsreferat	0,00	0,00	0,00
33		Referat für Ausbildung, Fortbildung und Organisation	0,00	0,00	0,00
34		Referat für Internationales und Nachhaltigkeit	0,00	0,00	0,00
35		Planungsreferat	0,00	0,00	0,00
36		Kulturreferat	0,00	0,00	0,00
37		Working Class Students	0,00	0,00	0,00
38		Referat für Barrierefreiheit	0,00	0,00	0,00
39		Referat für antifaschistische Gesellschaftskritik und Sport	0,00	0,00	0,00
40		Summe Erträge Referate	31 375,00	31 375,00	0,00
41					
42		c) Budgetüberträge			
43		Projektopf allgemein	37 629,00	19 864,00	17 765,00
44		Projektopf FLINTA-spezifisch	16 650,00	10 271,00	6 379,00
45		Budgetübertrag Sonderprojektopf	0,00	0,00	0,00
46		Budgetübertrag Koordinationsausschuss	12 174,00	5 003,00	7 171,00
47		Budgetübertrag Frauenreferat	0,00	132,00	-132,00
48		Budgetübertrag Queer-Referat	2 331,00	1 286,00	1 045,00
49		Budgetübertrag Working Class Students	6 019,00	5 385,00	634,00
50		Budgetüberträge Fakultäts- und Zentrumsvertretungen	37 817,00	42 181,00	-4 364,00
51		Budgetüberträge Studienvertretungen	94 600,00	60 817,00	33 783,00
52		Summe Budgetüberträge	207 220,00	144 939,00	62 281,00
53					
54		Summe sonstige Erträge	122 678,00	-89 816,00	32 862,00



55									
56				4. Zwischensumme Pkt. 1 bis Pkt 3		1 523 127,00		1 362 503,00	160 624,00
57									
58				5. Aufwendungen					
59				a) Aufwendungen Universitätsvertretung					
60				Anteil Unabhängiges Tutoriumsprojekt (von BV einbehalten)	21 844,67		9 600,00		12 244,67
61				Anteil ÖH-Sozialfonds (von BV einbehalten)	27 000,00		25 000,00		2 000,00
62				Amts- und Organhaftpflicht Versicherung (von BV einbehalten)	239,58		155,00		84,58
63				Subvention Kindergarten	29 700,00		28 233,00		1 467,00
64				Mensenpickerl Aktion Druck	1 000,00		1 000,00		0,00
65				Summe Aufwendungen Universitätsvertretung	79 784,25		63 988,00		15 796,25
66									
67				b) Bereichsübergreifende Aufwendungen Universitätsvertretung					
68				EDV Großgeräte und Software- Lizenzen	10 000,00		10 000,00		0,00
69				Neue Website	8 550,00		2 000,00		6 550,00
70				Upgrade BMD (Buchhaltungsprogramm)	3 500,00		3 500,00		0,00
71				E-Mail System	10 000,00		10 000,00		0,00
72				Fortbildungsfonds für Berater_innen	2 608,00		4 000,00		-1 392,00
73				Reinigung und Instandhaltung	2 500,00		2 500,00		0,00
74				Rechtsberatung	15 800,00		15 800,00		0,00
75				Rechtssicherheit	15 000,00		15 000,00		0,00
76				Versicherungen/Mitgliedschaften	2 500,00		2 500,00		0,00
77				Portokosten	2 000,00		2 000,00		0,00
78				Bilanzerstellung, JAB- Prüfung, Steuerberatung	15 000,00		15 000,00		0,00
79				Datenschutzbeauftragte_r	15 000,00		25 000,00		-10 000,00
80				sonstiger Verwaltungsaufwand	5 500,00		5 500,00		0,00
81				ÖH Wahl (Anhang 5)	124 100,00		0,00		124 100,00
82				Summe Bereichsübergreifende Aufwendungen Universitätsvertretung	232 058,00		112 800,00		119 258,00
83									



84		c) Sachaufwand Referate					
85		Vorsitz	15 000,00		15 000,00		0,00
86		Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten	10 000,00		10 000,00		0,00
87		Referat für Bildungspolitik	3 500,00		3 500,00		0,00
88		Referat für Sozialpolitik	3 500,00		3 500,00		0,00
89		Referat für ausländische Studierende und antirassistische Arbeit	1 000,00		1 000,00		0,00
90		Feministisches Referat	23 666,00		20 085,00		3 581,00
91		Queer-Referat	9 664,00		5 262,00		4 402,00
92		Referat für Öffentlichkeitsarbeit	1 000,00		1 000,00		0,00
93		Zeitgenossin	8 500,00		8 500,00		0,00
94		Partizipationsreferat	1 000,00		1 000,00		0,00
95		Referat für Ausbildung, Fortbildung und Organisation	5 000,00		5 000,00		0,00
96		Referat für Internationales und Nachhaltigkeit	2 500,00		2 500,00		0,00
97		Planungsreferat	1 000,00		1 000,00		0,00
98		Kulturreferat	1 000,00		1 000,00		0,00
99		Working Class Students	16 952,00		14 461,00		2 491,00
100		Referat für Barrierefreiheit	1 000,00		1 000,00		0,00
101		Referat für antifaschistische Gesellschaftskritik und Sport	2 000,00		2 000,00		0,00
102		Summe Sachaufwand Referate	106 282,00		95 808,00		10 474,00
103							
104		d) sonstiger Sachaufwand					
105		Beratungszentrum	1 000,00		1 000,00		0,00
106		Bücherbörse	1 000,00		1 000,00		0,00
107		Deutschkurse	2 000,00		2 000,00		0,00
108		OTS Zeilenkontingent	10 000,00		10 000,00		0,00
109		Zeitung Druck & Versand	100 000,00		100 000,00		0,00
110		Summe sonstiger Sachaufwand	114 000,00		114 000,00		0,00
111							
112		Summe Aufwendungen	532 124,25		386 596,00		145 528,25



113									
114				6. Personalaufwand (Gehälter und Aufwandsentschädigungen)					
115				6.1 Angestelltes Personal (Anhang 3)					
116				Gehaltskosten	479 969,00	450 143,00		29 826,00	
117				Lohnnebenkosten	129 592,00	121 539,00		8 053,00	
118				Abfertigungsaufwand	5 000,00	5 000,00		0,00	
119				Personalkostenreserve	10 000,00	10 000,00		0,00	
120				Freiwilliger Sozialaufwand	18 000,00	18 000,00		0,00	
121				Fortbildungsfonds für festangestelltes Personal	4 000,00	4 000,00		0,00	
122				Mehr- und Überstunden Angestellte	7 000,00	0,00		7 000,00	
123				Summe angestelltes Personal	653 561,00	608 682,00		44 879,00	
124									
125				6.2 Freie Dienstnehmer_innen (Anhang 3)					
126				Gehaltskosten	149 172,05	123 796,50		25 375,55	
127				Lohnnebenkosten	36 304,00	32 384,00		3 920,00	
128				Summe Freie Dienstnehmer_innen	185 476,05	156 180,50		29 295,55	
129									
130				6.2 Funktionsgebühren (Anhang 4)					
131				a) Funktionsgebühren Universitätsvertretung					
132				Vorsitz	23 400,00	23 400,00		0,00	
133				Summe Funktionsgebühren Universitätsvertretung	23 400,00	23 400,00		0,00	
134									
135				b) Funktionsgebühren Referate					
136				Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten	16 800,00	15 450,00		1 350,00	
137				Referat für Bildungspolitik	19 800,00	19 800,00		0,00	
138				Referat für Sozialpolitik	9 000,00	9 000,00		0,00	
139				Referat für ausländische Studierende und antirassistische Arbeit	12 600,00	12 000,00		600,00	
140				Feministisches Referat	16 200,00	16 200,00		0,00	
141				Queer-Referat	12 600,00	14 100,00		-1 500,00	



142			Referat für Öffentlichkeitsarbeit	16 200,00		16 200,00	0,00
143			Zeitgenossin	20 100,00		20 100,00	0,00
144			Partizipationsreferat	10 500,00		9 000,00	1 500,00
145			Referat für Ausbildung, Fortbildung und Organisation	19 200,00		14 400,00	4 800,00
146			Referat für Internationales und Nachhaltigkeit	12 600,00		12 600,00	0,00
147			Planungsreferat	16 200,00		12 600,00	3 600,00
148			Kulturreferat	9 000,00		9 000,00	0,00
149			Working Class Students	9 000,00		9 000,00	0,00
150			Referat für Barrierefreiheit	12 600,00		12 600,00	0,00
151			Referat für antifaschistische Gesellschaftskritik und Sport	19 800,00		19 800,00	0,00
152			Summe Funktionsgebühren Referate	232 200,00		221 850,00	10 350,00
153							
154			Summe Funktionsgebühren	255 600,00		245 250,00	10 350,00
155							
156			Summe Gehälter und Funktionsgebühren	1 094 637,05		1 010 112,50	84 524,55
157							
158			7. Zwischensumme Pkte. 5 bis 6	1 626 761,30		1 396 708,50	230 052,80
159							
160			8. Fonds, Förderungen, Projekte				
161			8.1 Aufwendungen Fonds, Förderungen, Projekte				
162			a) Fonds und Förderungen				
163			Projektopf allgemein	137 629,00		132 864,00	4 765,00
164			Projektopf FLINTA-spezifisch	66 650,00		60 271,00	6 379,00
165			Sozialtopf	156 185,00		100 000,00	56 185,00
166			Sonderprojektopf allgemein	30 000,00		30 000,00	0,00
167			Sonderprojektopf frauen*spezifisch	15 000,00		15 000,00	0,00
168			Fördertopf queerfeministische Arbeiten	50 000,00		50 000,00	0,00
169			Koordinationsausschuss	62 174,00		56 003,00	7 171,00
170			Sondertopf nicht gewählte Organe	0,00		0,00	0,00



171			Projektreserve	0,00		0,00		0,00	
172			Facultas- Kopierpickerl- Aktion	10 000,00		30 000,00		-20 000,00	
173			Sonstige Projekte (kritische Einführungstage)	8 000,00		8 000,00		0,00	
174			FLINTA-Boxen	15 000,00		13 000,00		2 000,00	
175			Stundenweise Kinderbetreuung	16 000,00		15 000,00		1 000,00	
176			Studienfahrten KZ-Gedenkstätten	17 000,00		17 000,00		0,00	
177			100 Jahre Institut f. Sozialforschung	0,00		5 000,00		-5 000,00	
178			Reparaturwerkstatt	0,00		1 000,00		-1 000,00	
179			Studierendenkonferenz für Working Class Students	0,00		9 000,00		-9 000,00	
180			Pädagog*innenbildung neu 2.0	1 000,00		1 000,00		0,00	
181			Psychotherapie-Topf	80 000,00		80 000,00		0,00	
182			Kampagne zur Enttabuisierung psychischer Erkrankungen	7 000,00		1 000,00		6 000,00	
183			Sichtbarkeit der ÖH	23 000,00		23 000,00		0,00	
184			Kampagne gegen Hass im Netz	0,00		2 000,00		-2 000,00	
185			Aktionswoche gegen Antisemitismus	8 000,00		0,00		8 000,00	
186			Papierlose ÖH	5 000,00		0,00		5 000,00	
187			STI-Testungen	0,00		0,00		0,00	
188			Topf ÖH Kindergarten	8 000,00		0,00		8 000,00	
189			Summe Fonds und Förderungen	715 638,00		648 138,00		67 500,00	
190									
191			b) Projekte						
192			Erstsemestrigen- und Inskriptionsberatung	5 000,00		5 000,00		0,00	
193			Rechtsberatung	15 500,00		12 500,00		3 000,00	
194			Steuerberatung	10 500,00		9 500,00		1 000,00	
195			Zivildienstberatung	1 668,00		1 380,00		288,00	
196			Mietrechtsberatung	3 600,00		3 600,00		0,00	
197			Summe Projekte	36 268,00		31 980,00		4 288,00	
198									
199			Summe Projekte, Fonds, Unterstützungen	751 906,00		680 118,00		1 788,00	



200									
201									
202	9. Sonstige betriebliche Aufwendungen								
203			Werbeabgaben	2 500,00		2 500,00		0,00	
204			KEst	1 200,00		1 200,00		0,00	
205	Summe sonstige betriebliche Aufwendungen				3 700,00	3 700,00		0,00	
206									
207	10. Ergebnis der ordentlichen Gebarung Pkte. 4,7,8 und 9				2 382 367,30	1 523 127,00	2 080 526,50	1 362 503,00	301 840,80 160 624,00
208			Delta	859 240,30		718 023,50		141 216,80	
209									
210	11. Finanzgebarung								
211	11.1 Vermögenserträge								
212			Habenzinsen		1 000,00		1 000,00		0,00
213			Lebensversicherung		0,00		0,00		0,00
214			Vermögenserträge aus Wertpapieren		3 000,00		3 000,00		0,00
215	Summe Vermögenserträge				4 000,00		4 000,00		0,00
216									
217	11.2 Zinsaufwand								
218			Kontoführungsspesen	9 000,00		9 000,00		0,00	
219	Summe Zinsaufwand				9 000,00		9 000,00		0,00
220									
221	Summe Finanzgebarung				9 000,00	4 000,00	9 000,00	4 000,00	0,00
222			Delta		-5 000,00		-5 000,00		
223									
224	12. Jahresüberschuss/-verlust Pkte 10 und 11				859 240,30	-5 000,00	718 023,50	-5 000,00	141 216,80 0,00
225			Delta Erträge/Aufwendungen	864 240,30		723 023,50		141 216,80	
226									
227	13. Rücklagen								
228			13.1 Auflösung Rücklagen						

229			Allgemein		740 140,30		723 023,50		17 116,80
230			ÖH Wahl		124 100,00		0,00		124 100,00
231	Summe Rücklagen				864 240,30		723 023,50		141 216,80
232									
233	14. Rückstellungen								
234			14.1 Auflösung/Zuweisung Rückstellungen						
235			Summe Auflösung/Zuweisung Rückstellungen	0,00	864 240,30	0,00	723 023,50	0,00	0,00
236									
237	15. Bilanzgewinn/-verlust			864 240,30	864 240,30	723 023,50	723 023,50	141 216,80	141 216,80
238			Bilanz (Summe Pkt. 12 und 13)	0,00		0,00			0,00



Jahresvoranschlag der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2024/2025 - Anhang 1 Fakultäts- und Zentrumsvertretungen

Studierendenbeitragsverteilung			
Verteilungssumme Studierendenbeiträge			2 252 304,14
- Universitätsvertretung	59,00%		1 328 859,44
- Studienvertretungen	30,00%		675 691,24
Fakultäts- und Zentrumsvertretungen	Betrag	Anzahl	247 753,46
Socket gem. § 17 Z 2 HSG 2014	500,00	20	10 000,00
Erweiterter Socket gem. § 17 Z 2 HSG 2014	1 000,00	1	1 000,00
Socket pro StV	100,00	71	7 100,00
Socket für Bücherbörsen	500,00	1	500,00
Restverteilung nach Studierendenzahlen			229 153,46

Quelle: Universität Wien, Stichtag: 01. Mai 2022. Alle Angaben gerundet auf volle Eurobeträge, auf enthaltene Angaben keine Gewähr. Den FVen/ZVen obliegt die Gliederung der ihnen zugewiesenen Mittel, welche mit einfacher Mehrheit geändert werden kann (§ 41 Abs. 2 HSG 2014). Empfehlung: Mind. 33 % der Ausgaben des Sachaufwandsbudgets der FVen/ZVen frauen- und/oder genderspezifisch. Auf die errechneten Budgetmittel je FV/ZV besteht kein Rechtsanspruch. Budgeterstellung gemäß § 40 HSG 2014 und der HS-WVO

	Fakultäts- und Zentrumsvertretungen	Socket	Erweiterter Socket	Anzahl StVen	Socket	Socket BÜBö	Studierende	Anteil in %	Budget-übertrag	Restverteilung	Budget 2024/25
1	Evangelisch-Theol. Fakultät	500,00	1 000,00	2	200,00		226	0,19%	1 103,00	428,23	3 231,00
2	Fakultät für Chemie	500,00		1	100,00		1 796	1,49%		3 403,09	4 003,00
3	Fakultät für Geowissenschaften, Geogr. u. Astronomie	500,00		5	500,00		4 679	3,87%	2 952,00	8 865,85	12 818,00
4	Fakultät für Informatik	500,00		1	100,00		2 675	2,21%	3,00	5 068,63	5 672,00
5	Fakultät für Lebenswissenschaft	500,00		3	300,00		11 211	9,27%	2 642,00	21 242,79	24 685,00
6	Fakultät für Mathematik	500,00		2	200,00		4 870	4,03%	630,00	9 227,76	10 558,00
7	Fakultät für Philosophie und Bildungswiss.	500,00		3	300,00		6 952	5,75%		13 172,77	13 973,00
8	Fakultät für Physik	500,00		1	100,00		2 057	1,70%	1 429,00	3 897,64	5 927,00
9	Fakultät für Psychologie	500,00		1	100,00		3 658	3,02%		6 931,24	7 531,00
10	Fakultät für Sozialwissenschaften	500,00		8	800,00		12 283	10,16%		23 274,03	24 574,00
11	Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	500,00		4	400,00		7 018	5,80%		13 297,82	14 198,00
12	Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät	500,00		10	1 000,00		11 970	9,90%	0,00	22 680,96	24 181,00
13	Katholisch-Theolog. Fakultät	500,00		4	400,00		1 322	1,09%	808,00	2 504,95	4 213,00
14	Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät	500,00		20	2 000,00		20 303	16,79%	2 769,00	38 470,46	43 739,00
15	Rechtswissenschaftliche Fakultät	500,00		2	200,00	500,00	9 695	8,02%	15 448,00	18 370,25	35 018,00
16	Zentrum für LehrerInnenbildung	500,00		2	200,00		13 420	11,10%	8 342,00	25 428,44	34 470,00
17	Zentrum für Mikrobiologie und Umweltsystemwissenschaften	500,00		-	-		1 160	0,96%	1 256,00	2 197,99	3 954,00
18	Zentrum für Molekulare Biologie	500,00		-	-		1 671	1,38%	435,00	3 166,24	4 101,00
19	Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport	500,00		1	100,00		2 321	1,92%		4 397,87	4 998,00
20	Zentrum für Translationswissenschaft	500,00		1	100,00		1 650	1,35%		3 126,45	3 726,00
21	Summen	10 000,00	1 000,00	71	7 100,00	500,00	120 937	100,00%	27 817,00	229 153,46	285 570,00



Jahresvoranschlag der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2024/2025 - Anhang 2 Studienvertretungen

Studierendenbeitragsverteilung			
Verteilungssumme Studierendenbeiträge			2 252 304,14
- Universitätsvertretung	59,00%		1 328 859,44
- Fakultäts- und Zentrumsvertretungen	11,00%		247 753,46
Studienvertretungen	Betrag	Anzahl	675 691,24
Sockel gem. § 17 Z 2 HSG 2014	1 500,00	71	106 500,00
Restverteilung nach Studierendenzahlen			569 191,24

StV-Verteilung anhand Studierenden in den der StV zugewiesenen Studien (Quelle: Universität Wien, Stichtag: 01. Mai 2022). Alle Angaben gerundet auf volle Eurobeträge, auf enthaltene Angaben keine Gewähr. Den StVen obliegt die Gliederung der ihnen zugewiesenen Mittel, welche mit einfacher Mehrheit geändert werden können (§ 41 Abs. 2 HSG 2014). Empfehlung: mind. 33 % der Ausgaben des Sachaufwandsbudgets der StVen frauen- und/oder genderspezifisch. Auf die errechneten Budgetmittel je StV besteht kein Rechtsanspruch. Budgeterstellung gemäß § 40 HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission (lt. § 70 Abs. 8 HSG 2014 iVm).

	Studienvertretungen	Sockel	Budgetübertrag	Studierende	Anteil in %	Rest- verteilung	Budget 2024/25
1	Evangelisch-theologische Fakultät						
2	Doktorat Evangelische Theologie	1 500,00		55	0,05%	265,06	1 765,00
3	Evangelische Theologie	1 500,00		171	0,14%	824,10	2 324,00
4	Fakultät für Chemie						
5	Chemie	1 500,00	1 974,00	1 796	1,52%	8 655,51	12 130,00
6	Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie						
7	Astronomie	1 500,00	1 338,00	579	0,49%	2 790,39	5 628,00
8	Erdwissenschaften	1 500,00		426	0,36%	2 053,03	3 553,00
9	Geographie	1 500,00	334,00	1 518	1,29%	7 315,74	9 150,00
10	Lehramt Geographie und Wirtschaftskunde	1 500,00		1 952	1,65%	9 407,32	10 907,00
11	Meteorologie und Geophysik	1 500,00	0,00	204	0,17%	983,14	2 483,00
12	Fakultät für Informatik						



13	Informatik	1 500,00		2 675	2,26%	12 891,70	14 392,00
14	Fakultät für Lebenswissenschaft						
15	Biologie	1 500,00	4 017,00	6 851	5,80%	33 017,20	38 534,00
16	Ernährungswissenschaften	1 500,00	2 276,00	2 014	1,71%	9 706,12	13 482,00
17	Pharmazie	1 500,00	1 066,00	2 346	1,99%	11 306,14	13 872,00
18	Fakultät für Mathematik						
19	Mathematik	1 500,00	151,00	3 215	2,72%	15 494,13	17 145,00
20	Doktoratsstudium NaWi	1 500,00	2 757,00	1 655	1,40%	7 975,98	12 233,00
21	Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft						
22	Bildungswissenschaften	1 500,00	879,00	1 453	1,23%	7 002,48	9 381,00
23	Lehramt Psychologie und Philosophie	1 500,00	569,00	2 015	1,71%	9 710,94	11 780,00
24	Philosophie	1 500,00	4 591,00	3 484	2,95%	16 790,53	22 882,00
25	Fakultät für Physik						
26	Physik	1 500,00	3 351,00	2 057	1,74%	9 913,35	14 764,00
27	Fakultät für Psychologie						
28	Doktorat Psychologie und Sportwissenschaften					Studienvertretung aufgelöst	
29	Psychologie	1 500,00	3 576,00	3 658	3,10%	17 629,09	22 705,00
30	Fakultät für Sozialwissenschaften						
31	Doktorat Sozialwissenschaften	1 500,00	136,00	707	0,60%	3 407,26	5 043,00
32	Genderstudies	1 500,00	108,00	463	0,39%	2 231,35	3 839,00
33	Internationale Entwicklung	1 500,00	1 422,00	1 040	0,88%	5 012,10	7 934,00
34	Kultur- und Sozialanthropologie	1 500,00	2 268,00	1 113	0,94%	5 363,91	9 132,00
35	Pflegewissenschaft	1 500,00		127	0,11%	612,05	2 112,00
36	Politikwissenschaft	1 500,00	810,00	3 326	2,82%	16 029,08	18 339,00
37	Publizistik und Kommunikationswissenschaft	1 500,00	5 031,00	3 556	3,01%	17 137,52	23 669,00
38	Soziologie	1 500,00	177,00	1 951	1,65%	9 402,50	11 080,00
39	Fakultät für Wirtschaftswissenschaften						
40	Betriebswirtschaft	1 500,00	7 557,00	5 056	4,28%	24 366,51	33 424,00
41	Doktorat Wirtschaftswissenschaften	1 500,00		102	0,09%	491,57	1 992,00
42	Statistik	1 500,00	0,00	792	0,67%	3 816,91	5 317,00
43	Volkswirtschaftslehre	1 500,00	1 807,00	1 068	0,90%	5 147,04	8 454,00



44	Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät					
45	Ägyptologie	1 500,00		80	0,07%	1 886,00
46	Alte Geschichte und Altertumskunde	1 500,00		153	0,13%	2 237,00
47	Byzantinistik/Neogräzistik	1 500,00	604,00	83	0,07%	2 504,00
48	Dok*Phil	1 500,00	1 737,00	1 632	1,38%	11 102,00
49	Europäische Ethnologie	1 500,00		318	0,27%	3 033,00
50	Geschichte	1 500,00	7 784,00	6 455	5,47%	40 393,00
51	Judaistik	1 500,00	511,00	86	0,07%	2 425,00
52	Klassische Archäologie	1 500,00		192	0,16%	2 425,00
53	Kunstgeschichte	1 500,00	1 497,00	2 504	2,12%	15 065,00
54	Urgeschichte und historische Archäologie	1 500,00		467	0,40%	3 751,00
55	Katholisch-theologische Fakultät					
56	Dr. Katholische Theologie	1 500,00	778,00	191	0,16%	3 198,00
57	Katholische Religionspädagogik	1 500,00	216,00	171	0,14%	2 540,00
58	Katholische Theologie	1 500,00	999,00	575	0,49%	5 270,00
59	Religionswissenschaft	1 500,00	29,00	92	0,08%	1 972,00
60	Islamisch-Theologische Studien	1 500,00		293	0,25%	2 912,00
61	Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät					
62	Afrikawissenschaften	1 500,00	530,00	234	0,20%	3 158,00
63	Anglistik und Amerikanistik	1 500,00	426,00	3 954	3,35%	20 982,00
64	Finno-Ugristik	1 500,00	724,00	160	0,14%	2 995,00
65	Germanistik	1 500,00		4 950	4,19%	25 356,00
66	Japanologie	1 500,00	1 485,00	689	0,58%	6 306,00
67	Klassische Philologie	1 500,00	780,00	391	0,33%	4 164,00
68	Koreanologie	1 500,00		423	0,36%	3 539,00
69	Musikwissenschaft	1 500,00	1 071,00	699	0,59%	5 940,00
70	Niederlandistik	1 500,00		0	0,00%	0,00
71	Orientalistik	1 500,00	742,00	381	0,32%	4 078,00
72	Romanistik	1 500,00	3 469,00	2 485	2,10%	16 945,00
73	Sinologie	1 500,00		419	0,35%	3 519,00
74	Skandinavistik	1 500,00		301	0,25%	2 951,00

aufgelöst nach Satzung, ausgelaufenes Studium mit 30.09.23



75	Slawistik	1 500,00		986	0,83%	4 751,85	6 252,00
76	Sprachwissenschaften	1 500,00	0,00	945	0,80%	4 554,26	6 054,00
77	Südasien-Wissenschaften	1 500,00		99	0,08%	477,11	1 977,00
78	Theater-, Film- und Medienwissenschaft	1 500,00	1 864,00	1 962	1,66%	9 455,52	12 820,00
79	Vergleichende Literaturwissenschaft	1 500,00	53,00	949	0,80%	4 573,54	6 127,00
80	Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens	1 500,00	707,00	173	0,15%	833,74	3 041,00
80	Digital Humanities	1 500,00	568,00	103	0,09%	496,39	2 564,00
81	Rechtswissenschaftliche Fakultät						
82	Dr. Rechtswissenschaften	1 500,00		835	0,71%	4 024,14	5 524,00
83	Rechtswissenschaften	1 500,00		8 860	7,50%	42 699,22	44 199,00
84	Zentrum für Lehrer*innenbildung						
85	Allgemein Bildungswissenschaftliche Grundlagen	1 500,00	14 812,00	12 682	10,74%	61 118,68	77 431,00
86	Inklusive Pädagogik	1 500,00	1 582,00	738	0,62%	3 556,66	6 639,00
87	Zentrum für Molekulare Biologie						
88	Molekulare Biologie					Studienvertretung aufgelöst	
89	Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport						
90	Sportwissenschaft	1 500,00	5 437,00	2 321	1,97%	11 185,65	18 123,00
91	Zentrum für Translationswissenschaft						
92	Translationswissenschaften	1 500,00		1 650	1,40%	7 951,89	9 452,00
93	Summen	108 000,00	94 600	118 106	100,00%	569 191,24	770 290,00



Jahresvoranschlag der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2024/25- Anhang 4 Funktionsgebühren
Universitätsvertretung

	Funktionsgebühren	monatl. FG pro Person	Anzahl Personen	Monate	Summe FG pro Monat	Summe FG pro Jahr
1	1. Vorsitzteam		3			23 400,00
2	Vorsitzende	650,00	3	Juli-Juni	1 950,00	23 400,00
3						
4	2. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten		3			16 800,00
5	Referent_in	650,00	1	Juli-Juni	650,00	7 800,00
6	Stellvertreter_innen	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
7	Sachbearbeiter_innen	300,00	1	Juli-Juni	300,00	3 600,00
8						
9	3. Referat für Bildungspolitik		5			19 800,00
10	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
11	Sachbearbeiter_innen	300,00	4	Juli-Juni	1 200,00	14 400,00
12						
13	4. Referat für Sozialpolitik		2			9 000,00
14	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
15	Sachbearbeiter_innen	300,00	1	Juli-Juni	300,00	3 600,00
16						
17	5. Referat für ausländische & antirassistische Arbeit		3			12 800,00
18	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
19	Sachbearbeiter_innen	300,00	2	Juli-Juni	600,00	7 200,00
20						
21	6. Feministisches Referat		4			16 200,00
22	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
23	Sachbearbeiter_innen	300,00	3	Juli-Juni	900,00	10 800,00
24						
25	7. Queer-Referat		3			12 800,00
26	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
27	Sachbearbeiter_innen	300,00	2	Juli-Juni	600,00	7 200,00
28						
29	8. Referat für Öffentlichkeitsarbeit		4			16 200,00
30	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
31	Sachbearbeiter_innen	300,00	3	Juli-Juni	900,00	10 800,00
32						
33	9. Zeitgenossin		5			20 100,00
34	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
35a	Sachbearbeiter_innen	300,00	4	Juli-Jan	1 200,00	8 400,00
35b	Sachbearbeiter_innen	300,00	5	Feb	1 500,00	1 500,00
35c	Sachbearbeiter_innen	300,00	4	Mär-Juni	1 200,00	4 800,00
36						
37	10. Partizipationsreferat		2			10 500,00
38	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
39a	Sachbearbeiter_innen	300,00	1	Juli-Jan	300,00	2 100,00
39b	Sachbearbeiter_innen	300,00	2	Feb-Juni	600,00	3 000,00
40						
41	11. Referat für Aus- und Fortbildung und Organisation		5			19 200,00
42	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
43a	Sachbearbeiter_innen	300,00	3	Juli-Aug	900,00	1 800,00
43b	Sachbearbeiter_innen	300,00	4	Sept-Juni	1 200,00	12 000,00
44						
45	12. Referat für Internationales und Nachhaltigkeit		3			12 800,00
46	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
47	Sachbearbeiter_innen	300,00	2	Juli-Juni	600,00	7 200,00
48						
49	13. Planungsreferat		4			16 200,00
50	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
51	Sachbearbeiter_innen	300,00	3	Juli-Juni	900,00	10 800,00
52						
53	14. Kulturreferat		2			9 000,00
54	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
55	Sachbearbeiter_innen	300,00	1	Juli-Juni	300,00	3 600,00
56						
57	15. Referat Working Class Students		2			9 000,00
58	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
59	Sachbearbeiter_innen	300,00	1	Juli-Juni	300,00	3 600,00
60						
61	16. Referat für Barrierefreiheit		3			12 800,00
62	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
63	Sachbearbeiter_innen	300,00	2	Juni-Juni	600,00	7 200,00
64						
65	17. Referat für antifaschistische Gesellschaftskritik und Sport		5			19 800,00
66	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
67	Sachbearbeiter_innen	300,00	4	Juli-Juni	1 200,00	14 400,00
68						
69	Summe		58			255 600,00



Jahresvoranschlag der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien 2024/25 - Anhang 5 ÖH Wahl

	Titel	Einnahmen	Ausgaben
1	1. Einnahmen		
2	Laufendes Budget	0,00	
3	Auflösung Rücklagen	124 100,00	
4	Summe 1. Einnahmen	124 100,00	
5			
6	2. Wahlorganisation und Durchführung		
7	Wahlzellen und Urnen		1 300,00
8	Wahlkuverts		1 000,00
9	Produktion Stimmzettel		4 000,00
10	Diverses Büromaterial		500,00
11	Transporte und Botenfahrten		2 200,00
12	Verpflegung Unterkommissionen		3 000,00
13	Wahlschablonen		5 000,00
14	Wahladministrationssystem UV / eWas		85 000,00
15	Wahlhelfer_innen, Organisatorischer Support		1 000,00
16	Wähler_innenverzeichnis Unterkommissionen		1 100,00
17	Wahlkabinen		5 500,00
18	Summe 2. Wahlorganisation und Durchführung		109 600,00
19			
20	3. Wahlwerbung		
21	Give Aways		14 500,00
22	Summe 3. Wahlwerbung		14 500,00
23	Summe	124 100,00	124 100,00



Jahresvoranschlag Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien 2025/26

Zeilennr	Bezeichnung	Aufwand 25/26	Erträge 25/26	Aufwand 24/25	Erträge 24/25	Delta Aufwand	Delta Erträge
1	1. Studierendenbeiträge						
2	1.1 Erträge Studierendenbeiträge						
3	Studierendenbeiträge		2 252 304,14		2 252 304,14		0,00
4	Summe Erträge Studierendenbeiträge		2 252 304,14		2 252 304,14		0,00
5							
6	1.2 Aufwendungen und Erträge Studierendenbeiträge						
7	Universitätsvertretung	1 328 859,00		1 328 859,00		0,00	
8	Fakultäts- und Zentrumsvertretungen - siehe Anhang 1	247 753,00		247 753,00		0,00	
9	Studienvertretungen - siehe Anhang 2	675 691,00		675 691,00		0,00	
10	Summe Aufwendungen und Erträge Studierendenbeiträge	2 252 303,00		2 252 303,00		0,00	
11							
12	2. Subventionen						
13	Mittel gem. §14 (3) HSG 2014		71 590,00		71 590,00		0,00
14	Summe Subventionen		71 590,00		71 590,00		0,00
15							
16	3. sonstige Erträge						
17	a) Erträge Universitätsvertretung						
18	Bücherbörse		1 500,00		1 500,00		0,00
19	Deutschkurse		15 000,00		15 000,00		0,00
20	Summe Erträge Universitätsvertretung		16 500,00		16 500,00		0,00
21							
22	b) Erträge Referate						
23	Vorsitz		0,00		0,00		0,00
24	Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten		3 875,00		3 875,00		0,00
25	Referat für Bildungspolitik		0,00		0,00		0,00



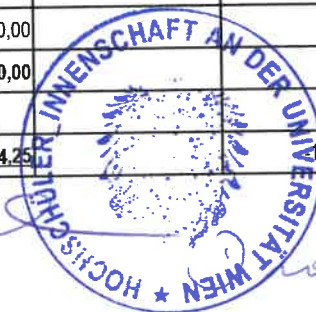
26		Referat für Sozialpolitik	0,00	0,00	0,00
27		Referat für ausländische Studierende und antirassistische Arbeit	0,00	0,00	0,00
28		Feministisches Referat	0,00	0,00	0,00
29		Queer-Referat	0,00	0,00	0,00
30		Referat für Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00
31		Zeitgenossin	27 500,00	27 500,00	0,00
32		Partizipationsreferat	0,00	0,00	0,00
33		Referat für Ausbildung, Fortbildung und Organisation	0,00	0,00	0,00
34		Referat für Internationales und Nachhaltigkeit	0,00	0,00	0,00
35		Planungsreferat	0,00	0,00	0,00
36		Kulturreferat	0,00	0,00	0,00
37		Working Class Students	0,00	0,00	0,00
38		Referat für Barrierefreiheit	0,00	0,00	0,00
39		Referat für antifaschistische Gesellschaftskritik und Sport	0,00	0,00	0,00
40		Summe Erträge Referate	31 375,00	31 375,00	0,00
41					
42		c) Budgetüberträge			
43		Projektopf allgemein	0,00	37 629,00	-37 629,00
44		Projektopf FLINTA-spezifisch	0,00	16 650,00	-16 650,00
45		Budgetübertrag Sonderprojektopf	0,00	0,00	0,00
46		Budgetübertrag Koordinationsausschuss	0,00	12 174,00	-12 174,00
47		Budgetübertrag Frauenreferat	0,00	0,00	0,00
48		Budgetübertrag Queer-Referat	0,00	2 331,00	-2 331,00
49		Budgetübertrag Working Class Students	0,00	6 019,00	-6 019,00
50		Budgetüberträge Fakultäts- und Zentrumsvertretungen	0,00	37 817,00	-37 817,00
51		Budgetüberträge Studienvertretungen	0,00	94 600,00	-94 600,00
52		Summe Budgetüberträge	0,00	207 220,00	-207 220,00
53					
54		Summe sonstige Erträge	47 875,00	122 678,00	-74 803,00



D. Noth

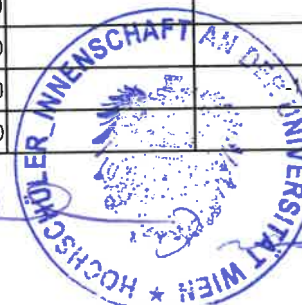
56	4. Zwischensumme Pkt. 1 bis Pkt 3					1 448 324,00		1 523 127,00	-74 803,00
57									
58	5. Aufwendungen								
59	a)	Aufwendungen Universitätsvertretung							
60		Anteil Unabhängiges Tutoriumsprojekt (von BV einbehalten)	21 844,67		21 844,67		0,00		
61		Anteil ÖH-Sozialfonds (von BV einbehalten)	27 000,00		27 000,00		0,00		
62		Amts- und Organhaftpflicht Versicherung (von BV einbehalten)	239,58		239,58		0,00		
63		Subvention Kindergarten	29 700,00		29 700,00		0,00		
64		Mensenpickel! Aktion Druck	1 000,00		1 000,00		0,00		
65		Summe Aufwendungen Universitätsvertretung	79 784,25		79 784,25		0,00		
66	b)	Bereichsübergreifende Aufwendungen Universitätsvertretung							
67		EDV Großgeräte und Software- Lizenzen	10 000,00		10 000,00		0,00		
68		Neue Website	2 000,00		8 550,00		-6 550,00		
69		Upgrade BMD (Buchhaltungsprogramm)	3 500,00		3 500,00		0,00		
70		E-Mail System	10 000,00		10 000,00		0,00		
71		Fortbildungsfonds für Berater_innen	4 000,00		2 608,00		1 392,00		
72		Reinigung und Instandhaltung	2 500,00		2 500,00		0,00		
73		Rechtsberatung	15 800,00		15 800,00		0,00		
74		Rechtssicherheit	15 000,00		15 000,00		0,00		
75		Versicherungen/Mitgliedschaften	2 500,00		2 500,00		0,00		
76		Portokosten	2 000,00		2 000,00		0,00		
77		Bilanzerstellung, JAB- Prüfung, Steuerberatung	15 000,00		15 000,00		0,00		
78		Datenschutzbeauftragte_r	15 000,00		15 000,00		0,00		
79		sonstiger Verwaltungsaufwand	5 500,00		5 500,00		0,00		
80		ÖH Wahl	0,00		124 100,00		-124 100,00		
81		Summe Bereichsübergreifende Aufwendungen Universitätsvertretung	102 800,00		232 058,00		-129 258,00		
82									
83									

84		c) Sachaufwand Referate					
85		Vorsitz	15 000,00		15 000,00		0,00
86		Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten	10 000,00		10 000,00		0,00
87		Referat für Bildungspolitik	3 500,00		3 500,00		0,00
88		Referat für Sozialpolitik	3 500,00		3 500,00		0,00
89		Referat für ausländische Studierende und antirassistische Arbeit	1 000,00		1 000,00		0,00
90		Feministisches Referat	23 666,00		23 666,00		0,00
91		Queer-Referat	7 333,00		9 664,00		-2 331,00
92		Referat für Öffentlichkeitsarbeit	1 000,00		1 000,00		0,00
93		Zeitgenossin	8 500,00		8 500,00		0,00
94		Partizipationsreferat	1 000,00		1 000,00		0,00
95		Referat für Ausbildung, Fortbildung und Organisation	5 000,00		5 000,00		0,00
96		Referat für Internationales und Nachhaltigkeit	2 500,00		2 500,00		0,00
97		Planungsreferat	1 000,00		1 000,00		0,00
98		Kulturreferat	1 000,00		1 000,00		0,00
99		Working Class Students	10 933,00		16 952,00		-6 019,00
100		Referat für Barrierefreiheit	1 000,00		1 000,00		0,00
101		Referat für antifaschistische Gesellschaftskritik und Sport	2 000,00		2 000,00		0,00
102		Summe Sachaufwand Referate	97 932,00		106 282,00		-8 350,00
103							
104		d) sonstiger Sachaufwand					
105		Beratungszentrum	1 000,00		1 000,00		0,00
106		Bücherbörse	1 000,00		1 000,00		0,00
107		Deutschkurse	2 000,00		2 000,00		0,00
108		OTS Zeilenkontingent	10 000,00		10 000,00		0,00
109		Zeitung Druck & Versand	100 000,00		100 000,00		0,00
110		Summe sonstiger Sachaufwand	114 000,00		114 000,00		0,00
111							
112		Summe Aufwendungen	394 516,25		532 124,25		137 608,00



113									
114				6. Personalaufwand (Gehälter und Aufwandsentschädigungen)					
115				6.1 Angestelltes Personal (Anhang 3)					
116				Gehaltskosten	479 969,00		479 969,00		0,00
117				Lohnnebenkosten	129 592,00		129 592,00		0,00
118				Abfertigungsaufwand	5 000,00		5 000,00		0,00
119				Personalkostenreserve	10 000,00		10 000,00		0,00
120				Freiwilliger Sozialaufwand	18 000,00		18 000,00		0,00
121				Fortbildungsfonds für festangestelltes Personal	4 000,00		4 000,00		0,00
122				Mehr- und Überstunden Angestellte	7 000,00		7 000,00		0,00
123				Summe angestelltes Personal	653 561,00		653 561,00		0,00
124									
125				6.2 Freie Dienstnehmer_innen (Anhang 3)					
126				Gehaltskosten	149 172,05		149 172,05		0,00
127				Lohnnebenkosten	36 304,00		36 304,00		0,00
128				Summe Freie Dienstnehmer_innen	185 476,05		185 476,05		0,00
129									
130				6.2 Funktionsgebühren (Anhang 4)					
131				a) Funktionsgebühren Universitätsvertretung					
132				Vorsitz	23 400,00		23 400,00		0,00
133				Summe Funktionsgebühren Universitätsvertretung	23 400,00		23 400,00		0,00
134									
135				b) Funktionsgebühren Referate					
136				Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten	16 800,00		16 800,00		0,00
137				Referat für Bildungspolitik	19 800,00		19 800,00		0,00
138				Referat für Sozialpolitik	9 000,00		9 000,00		0,00
139				Referat für ausländische Studierende und antirassistische Arbeit	12 600,00		12 600,00		0,00
140				Feministisches Referat	16 200,00		16 200,00		0,00
141				Queer-Referat	12 600,00		12 600,00		0,00

142			Referat für Öffentlichkeitsarbeit	16 200,00		16 200,00	0,00
143			Zeitgenossin	19 800,00		20 100,00	-300,00
144			Partizipationsreferat	9 000,00		10 500,00	-1 500,00
145			Referat für Ausbildung, Fortbildung und Organisation	16 200,00		19 200,00	-3 000,00
146			Referat für Internationales und Nachhaltigkeit	12 600,00		12 600,00	0,00
147			Planungsreferat	16 200,00		16 200,00	0,00
148			Kulturreferat	9 000,00		9 000,00	0,00
149			Working Class Students	9 000,00		9 000,00	0,00
150			Referat für Barrierefreiheit	12 600,00		12 600,00	0,00
151			Referat für antifaschistische Gesellschaftskritik und Sport	19 800,00		19 800,00	0,00
152			Summe Funktionsgebühren Referate	227 400,00		232 200,00	-4 800,00
153							
154			Summe Funktionsgebühren	250 800,00		255 600,00	-4 800,00
155							
156			Summe Gehälter und Funktionsgebühren	1 089 837,05		1 094 637,05	-4 800,00
157							
158			7. Zwischensumme Pkte. 5 bis 6	1 484 353,30		1 626 761,30	-142 408,00
159							
160			8. Fonds, Förderungen, Projekte				
161			8.1 Aufwendungen Fonds, Förderungen, Projekte				
162			a) Fonds und Förderungen				
163			Projektopf allgemein	100 000,00		137 629,00	-37 629,00
164			Projektopf FLINTA-spezifisch	50 000,00		66 650,00	-16 650,00
165			Sozialtopf	100 000,00		156 185,00	-56 185,00
166			Sonderprojektopf allgemein	30 000,00		30 000,00	0,00
167			Sonderprojektopf frauen*spezifisch	15 000,00		15 000,00	0,00
168			Fördertopf queerfeministische Arbeiten	50 000,00		50 000,00	0,00
169			Koordinationsausschuss	50 000,00		62 174,00	-12 174,00
170			Sondertopf nicht gewählte Organe	0,00		0,00	0,00



171		Projektreserve	0,00	0,00	0,00
172		Facultas- Kopierpickerl- Aktion	10 000,00	10 000,00	0,00
173		Sonstige Projekte (kritische Einführungstage)	8 000,00	8 000,00	0,00
174		FLINTA-Boxen	15 000,00	15 000,00	0,00
175		Stundenweise Kinderbetreuung	0,00	16 000,00	-16 000,00
176		Studienfahrten KZ-Gedenkstätten	0,00	17 000,00	-17 000,00
177		100 Jahre Institut f. Sozialforschung	0,00	0,00	0,00
178		Reparaturwerkstatt	0,00	0,00	0,00
179		Studierendenkonferenz für Working Class Students	0,00	0,00	0,00
180		Pädagog*innenbildung neu 2.0	0,00	1 000,00	-1 000,00
181		Psychotherapie-Topf	0,00	80 000,00	-80 000,00
182		Kampagne zur Enttabuisierung psychischer Erkrankungen	0,00	7 000,00	-7 000,00
183		Sichtbarkeit der ÖH	0,00	23 000,00	-23 000,00
184		Kampagne gegen Hass im Netz	0,00	0,00	0,00
185		Aktionswoche gegen Antisemitismus	0,00	8 000,00	-8 000,00
186		Papierlose ÖH	0,00	5 000,00	-5 000,00
187		STI-Testungen	0,00	0,00	0,00
188		Topf ÖH Kindergarten	0,00	8 000,00	-8 000,00
189		Summe Fonds und Förderungen	428 000,00	715 638,00	-287 638,00
190					
191		b) Projekte			
192		Erstsemestrigen- und Inskriptionsberatung	5 000,00	5 000,00	0,00
193		Rechtsberatung	12 500,00	15 500,00	-3 000,00
194		Steuerberatung	9 500,00	10 500,00	-1 000,00
195		Zivildienstberatung	1 668,00	1 668,00	0,00
196		Mietrechtsberatung	3 600,00	3 600,00	0,00
197		Summe Projekte	32 268,00	36 268,00	-4 000,00
198					
199		Summe Projekte, Fonds, Unterstützungen	460 268,00	751 906,00	-291 638,00

200										
201										
202	9. Sonstige betriebliche Aufwendungen									
203				Werbeabgaben	2 500,00		2 500,00		0,00	
204				KEst	1 200,00		1 200,00		0,00	
205	Summe sonstige betriebliche Aufwendungen				3 700,00		3 700,00		0,00	
206										
207	10. Ergebnis der ordentlichen Gebarung Pkte. 4,7,8 und 9				1 948 321,30	1 448 324,00	2 382 367,30	1 523 127,00	-434 046,00	-74 803,00
208				Delta	499 997,30		859 240,30		-359 243,00	
209										
210	11. Finanzgebarung									
211	11.1 Vermögenserträge									
212				Habenzinsen		1 000,00		1 000,00		0,00
213				Lebensversicherung		0,00		0,00		0,00
214				Vermögenserträge aus Wertpapieren		3 000,00		3 000,00		0,00
215	Summe Vermögenserträge					4 000,00		4 000,00		0,00
216										
217	11.2 Zinsaufwand									
218				Kontoführungsspesen	9 000,00		9 000,00		0,00	
219	Summe Zinsaufwand				9 000,00		9 000,00		0,00	
220										
221	Summe Finanzgebarung				9 000,00	4 000,00	9 000,00	4 000,00		0,00
222				Delta		-5 000,00		-5 000,00		
223										
224	12. Jahresüberschuss/-verlust Pkte 10 und 11				499 997,30	-5 000,00	859 240,30	-5 000,00	-359 243,00	0,00
225				Delta Erträge/Aufwendungen	504 997,30		864 240,30		-359 243,00	
226										
227	13. Rücklagen									
228				13.1 Auflösung Rücklagen						



229			Allgemein		504 997,30		740 140,30		-235 143,00
230			ÖH Wahl		0,00		124 100,00		-124 100,00
231	Summe Rücklagen				504 997,30		864 240,30		-359 243,00
232									
233	14. Rückstellungen								
234			14.1 Auflösung/Zuweisung Rückstellungen						
235			Summe Auflösung/Zuweisung Rückstellungen	0,00	504 997,30	0,00	864 240,30	0,00	0,00
236									
237	15. Bilanzgewinn/-verlust			504 997,30	504 997,30	864 240,30	864 240,30	-359 243,00	-359 243,00
238			Bilanz (Summe Pkt. 12 und 13)	0,00		0,00			0,00



Jahresvoranschlag der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2025/2026 - Anhang 1 Fakultäts- und Zentrumsvertretungen

Studierendenbeitragsverteilung			
Verteilungssumme Studierendenbeiträge			2 252 304,14
- Universitätsvertretung	59,00%		1 328 859,44
- Studienvertretungen	30,00%		675 691,24
Fakultäts- und Zentrumsvertretungen	Betrag	Anzahl	247 753,46
Sockel gem. § 17 Z 2 HSG 2014	500,00	20	10 000,00
Erweiterter Sockel gem. § 17 Z 2 HSG 2014	1 000,00	1	1 000,00
Sockel pro StV	100,00	71	7 100,00
Sockel für Bücherbörsen	500,00	1	500,00
Restverteilung nach Studierendenzahlen			229 153,46

Quelle: Universität Wien, Stichtag: 01. Mai 2022. Alle Angaben gerundet auf volle Eurobeträge, auf enthaltene Angaben keine Gewähr. Den FVen/ZVen obliegt die Gliederung der ihnen zugewiesenen Mittel, welche mit einfacher Mehrheit geändert werden kann (§ 41 Abs. 2 HSG 2014). Empfehlung: Mind. 33 % der Ausgaben des Sachaufwandsbudgets der FVen/ZVen frauen- und/oder genderspezifisch. Auf die errechneten Budgetmittel je FV/ZV besteht kein Rechtsanspruch. Budgeterstellung gemäß § 40 HSG 2014 und der HS-WVO

	Fakultäts- und Zentrumsvertretungen	Sockel	Erweiterter Sockel	Anzahl StVen	Sockel	Sockel BÜBö	Studierende	Anteil in %	Budget-übertrag	Restverteilung	Budget 2024/25
1	Evangelisch-Theol. Fakultät	500,00	1 000,00	2	200,00		226	0,19%		428,23	2 128,00
2	Fakultät für Chemie	500,00		1	100,00		1 796	1,49%		3 403,09	4 003,00
3	Fakultät für Geowissenschaften, Geogr. u. Astronomie	500,00		5	500,00		4 679	3,87%		8 865,85	9 866,00
4	Fakultät für Informatik	500,00		1	100,00		2 675	2,21%		5 068,63	5 669,00
5	Fakultät für Lebenswissenschaft	500,00		3	300,00		11 211	9,27%		21 242,79	22 043,00
6	Fakultät für Mathematik	500,00		2	200,00		4 870	4,03%		9 227,76	9 928,00
7	Fakultät für Philosophie und Bildungswiss.	500,00		3	300,00		6 952	5,75%		13 172,77	13 973,00
8	Fakultät für Physik	500,00		1	100,00		2 057	1,70%		3 897,64	4 498,00
9	Fakultät für Psychologie	500,00		1	100,00		3 658	3,02%		6 931,24	7 531,00
10	Fakultät für Sozialwissenschaften	500,00		8	800,00		12 283	10,16%		23 274,03	24 574,00
11	Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	500,00		4	400,00		7 018	5,80%		13 297,82	14 198,00
12	Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät	500,00		10	1 000,00		11 970	9,90%		22 680,96	24 181,00
13	Katholisch-Theolog. Fakultät	500,00		4	400,00		1 322	1,09%		2 504,95	3 405,00
14	Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät	500,00		20	2 000,00		20 303	16,79%		38 470,46	40 970,00
15	Rechtswissenschaftliche Fakultät	500,00		2	200,00	500,00	9 695	8,02%		18 370,25	19 570,00
16	Zentrum für LehrerInnenbildung	500,00		2	200,00		13 420	11,10%		25 428,44	26 128,00
17	Zentrum für Mikrobiologie und Umweltsystemwissenschaftler	500,00		-	-		1 160	0,96%		2 197,99	2 698,00
18	Zentrum für Molekulare Biologie	500,00		-	-		1 671	1,38%		3 166,24	3 666,00
19	Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport	500,00		1	100,00		2 321	1,92%		4 397,87	4 998,00
20	Zentrum für Translationswissenschaft	500,00		1	100,00		1 650	1,36%		3 126,45	3 726,00
21	Summen	10 000,00	1 000,00	71	7 100,00	500,00	120 937	100,00%	6 002,20	229 153,46	247 753,00



Jahresvoranschlag der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2025/2026 - Anhang 2 Studienvertretungen

Studierendenbeitragsverteilung			
Verteilungssumme Studierendenbeiträge			2 252 304,14
- Universitätsvertretung	59,00%		1 328 859,44
- Fakultäts- und Zentrumsvertretungen	11,00%		247 753,46
Studienvertretungen	Betrag	Anzahl	675 691,24
Sockel gem. § 17 Z 2 HSG 2014	1 500,00	71	106 500,00
Restverteilung nach Studierendenzahlen			569 191,24

StV-Verteilung anhand Studierenden in den der StV zugewiesenen Studien (Quelle: Universität Wien, Stichtag: 01. Mai 2022). Alle Angaben gerundet auf volle Eurobeträge, auf enthaltene Angaben keine Gewähr. Den StVen obliegt die Gliederung der ihnen zugewiesenen Mittel, welche mit einfacher Mehrheit geändert werden können (§ 41 Abs. 2 HSG 2014). Empfehlung: mind. 33 % der Ausgaben des Sachaufwandsbudgets der StVen frauen- und/oder genderspezifisch. Auf die errechneten Budgetmittel je StV besteht kein Rechtsanspruch. Budgeterstellung gemäß § 40 HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission (lt. § 70 Abs. 8 HSG 2014 iVm).

	Studienvertretungen	Sockel	Budgetübertrag	Studierende	Anteil in %	Rest- verteilung	Budget 2024/25
1	Evangelisch-theologische Fakultät						
2	Doktorat Evangelische Theologie	1 500,00		55	0,05%	265,06	1 765,00
3	Evangelische Theologie	1 500,00		171	0,14%	824,10	2 324,00
4	Fakultät für Chemie						
5	Chemie	1 500,00		1 796	1,52%	8 655,51	10 156,00
6	Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie						
7	Astronomie	1 500,00		579	0,49%	2 790,39	4 290,00
8	Erdwissenschaften	1 500,00		426	0,36%	2 053,03	3 553,00
9	Geographie	1 500,00		1 518	1,29%	7 315,74	8 816,00
10	Lehramt Geographie und Wirtschaftskunde	1 500,00		1 952	1,65%	9 407,32	10 907,00
11	Meteorologie und Geophysik	1 500,00		204	0,17%	983,14	2 483,00
12	Fakultät für Informatik						



13	Informatik	1 500,00		2 675	2,26%	12 891,70	14 392,00
14	Fakultät für Lebenswissenschaft						
15	Biologie	1 500,00		6 851	5,80%	33 017,20	34 517,00
16	Ernährungswissenschaften	1 500,00		2 014	1,71%	9 706,12	11 206,00
17	Pharmazie	1 500,00		2 346	1,99%	11 306,14	12 806,00
18	Fakultät für Mathematik						
19	Mathematik	1 500,00		3 215	2,72%	15 494,13	16 994,00
20	Doktoratsstudium NaWi	1 500,00		1 655	1,40%	7 975,98	9 476,00
21	Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft						
22	Bildungswissenschaften	1 500,00		1 453	1,23%	7 002,48	8 502,00
23	Lehramt Psychologie und Philosophie	1 500,00		2 015	1,71%	9 710,94	11 211,00
24	Philosophie	1 500,00		3 484	2,95%	16 790,53	18 291,00
25	Fakultät für Physik						
26	Physik	1 500,00		2 057	1,74%	9 913,35	11 413,00
27	Fakultät für Psychologie						
28	Doktorat Psychologie und Sportwissenschaften					Studienvertretung aufgelöst	
29	Psychologie	1 500,00		3 658	3,10%	17 629,09	19 129,00
30	Fakultät für Sozialwissenschaften						
31	Doktorat Sozialwissenschaften	1 500,00		707	0,60%	3 407,26	4 907,00
32	Genderstudies	1 500,00		463	0,39%	2 231,35	3 731,00
33	Internationale Entwicklung	1 500,00		1 040	0,88%	5 012,10	6 512,00
34	Kultur- und Sozialanthropologie	1 500,00		1 113	0,94%	5 363,91	6 864,00
35	Pflegewissenschaft	1 500,00		127	0,11%	612,05	2 112,00
36	Politikwissenschaft	1 500,00		3 326	2,82%	16 029,08	17 529,00
37	Publizistik und Kommunikationswissenschaft	1 500,00		3 556	3,01%	17 137,52	18 638,00
38	Soziologie	1 500,00		1 951	1,65%	9 402,50	10 903,00
39	Fakultät für Wirtschaftswissenschaften						
40	Betriebswirtschaft	1 500,00		5 056	4,28%	24 366,51	25 867,00
41	Doktorat Wirtschaftswissenschaften	1 500,00		102	0,09%	491,57	1 992,00
42	Statistik	1 500,00		792	0,67%	3 816,91	5 317,00
43	Volkswirtschaftslehre	1 500,00		1 068	0,90%	5 147,04	6 647,00



44	Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät					
45	Ägyptologie	1 500,00	80	0,07%	385,55	1 886,00
46	Alte Geschichte und Altertumskunde	1 500,00	153	0,13%	737,36	2 237,00
47	Byzantinistik/Neogräzistik	1 500,00	83	0,07%	400,00	1 900,00
48	Dok*Phil	1 500,00	1 632	1,38%	7 865,14	9 365,00
49	Europäische Ethnologie	1 500,00	318	0,27%	1 532,55	3 033,00
50	Geschichte	1 500,00	6 455	5,47%	31 108,75	32 609,00
51	Judaistik	1 500,00	86	0,07%	414,46	1 914,00
52	Klassische Archäologie	1 500,00	192	0,16%	925,31	2 425,00
53	Kunstgeschichte	1 500,00	2 504	2,12%	12 067,59	13 568,00
54	Urgeschichte und historische Archäologie	1 500,00	467	0,40%	2 250,62	3 751,00
55	Katholisch-theologische Fakultät					
56	Dr. Katholische Theologie	1 500,00	191	0,16%	920,49	2 420,00
57	Katholische Religionspädagogik	1 500,00	171	0,14%	824,10	2 324,00
58	Katholische Theologie	1 500,00	575	0,49%	2 771,11	4 271,00
59	Religionswissenschaft	1 500,00	92	0,08%	443,38	1 943,00
60	Islamisch-Theologische Studien	1 500,00	293	0,25%	1 412,06	2 912,00
61	Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät					
62	Afrikawissenschaften	1 500,00	234	0,20%	1 127,72	2 628,00
63	Anglistik und Amerikanistik	1 500,00	3 954	3,35%	19 055,61	20 556,00
64	Finno-Ugristik	1 500,00	160	0,14%	771,09	2 271,00
65	Germanistik	1 500,00	4 950	4,19%	23 855,66	25 356,00
66	Japanologie	1 500,00	689	0,58%	3 320,52	4 821,00
67	Klassische Philologie	1 500,00	391	0,33%	1 884,36	3 384,00
68	Koreanologie	1 500,00	423	0,36%	2 038,57	3 539,00
69	Musikwissenschaft	1 500,00	699	0,59%	3 368,71	4 869,00
70	Nederlandistik	1 500,00	0	0,00%	0,00	0,00
71	Orientalistik	1 500,00	381	0,32%	1 836,16	3 336,00
72	Romanistik	1 500,00	2 485	2,10%	11 976,02	13 476,00
73	Sinologie	1 500,00	419	0,35%	2 019,30	3 519,00
74	Skandinavistik	1 500,00	301	0,25%	1 450,62	2 951,00

aufgelöst nach Satzung, ausgelaufenes Studium mit 30.03.23



75	Slawistik	1 500,00		986	0,83%	4 751,85	6 252,00
76	Sprachwissenschaften	1 500,00		945	0,80%	4 554,26	6 054,00
77	Südasien-Wissenschaften	1 500,00		99	0,08%	477,11	1 977,00
78	Theater-, Film- und Medienwissenschaft	1 500,00		1 962	1,66%	9 455,52	10 956,00
79	Vergleichende Literaturwissenschaft	1 500,00		949	0,80%	4 573,54	6 074,00
80	Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens	1 500,00		173	0,15%	833,74	2 334,00
80	Digital Humanities	1 500,00		103	0,09%	496,39	1 996,00
81	Rechtswissenschaftliche Fakultät						
82	Dr. Rechtswissenschaften	1 500,00		835	0,71%	4 024,14	5 524,00
83	Rechtswissenschaften	1 500,00		8 860	7,50%	42 699,22	44 199,00
84	Zentrum für Lehrer*innenbildung						
85	Allgemein Bildungswissenschaftliche Grundlagen	1 500,00		12 682	10,74%	61 118,68	62 619,00
86	Inklusive Pädagogik	1 500,00		738	0,62%	3 556,66	5 057,00
87	Zentrum für Molekulare Biologie						
88	Molekulare Biologie					Studienvertretung aufgelöst	
89	Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport						
90	Sportwissenschaft	1 500,00		2 321	1,97%	11 185,65	12 686,00
91	Zentrum für Translationswissenschaft						
92	Translationswissenschaften	1 500,00		1 650	1,40%	7 951,89	9 452,00
93	Summen	108 000,00	0	118 106	100,00%	569 191,24	675 690,00



Jahresvoranschlag der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2025/26- Anhang 4 Funktionsgebühren
Universitätsvertretung

	Funktionsgebühren	monatl. FG pro Person	Anzahl Personen	Monate	Summe FG pro Monat	Summe FG pro Jahr
1	1. Vorsitzteam		3			23 400,00
2	Vorsitzende	650,00	3	Juli-Juni	1 950,00	23 400,00
3						
4	2. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten		3			16 800,00
5	Referent_in	650,00	1	Juli-Juni	650,00	7 800,00
6	Stellvertreter_innen	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
7	Sachbearbeiter_innen	300,00	1	Juli-Juni	300,00	3 600,00
8						
9	3. Referat für Bildungspolitik		5			19 800,00
10	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
11	Sachbearbeiter_innen	300,00	4	Juli-Juni	1 200,00	14 400,00
12						
13	4. Referat für Sozialpolitik		2			9 000,00
14	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
15	Sachbearbeiter_innen	300,00	1	Juli-Juni	300,00	3 600,00
16						
17	5. Referat für ausländische & antirassistische Arbeit		3			12 600,00
18	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
19	Sachbearbeiter_innen	300,00	2	Juli-Juni	600,00	7 200,00
20						
21	6. Feministisches Referat		4			16 200,00
22	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
23	Sachbearbeiter_innen	300,00	3	Juli-Juni	900,00	10 800,00
24						
25	7. Queer-Referat		3			12 600,00
26	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
27	Sachbearbeiter_innen	300,00	2	Juli-Juni	600,00	7 200,00
28						
29	8. Referat für Öffentlichkeitsarbeit		4			16 200,00
30	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
31	Sachbearbeiter_innen	300,00	3	Juli-Juni	900,00	10 800,00
32						
33	9. Zeitgenossin		5			19 800,00
34	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
35a	Sachbearbeiter_innen	300,00	4	Juli-Juni	1 200,00	14 400,00
36						
37	10. Partizipationsreferat		2			9 000,00
38	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
39a	Sachbearbeiter_innen	300,00	1	Juli-Juni	300,00	3 600,00
40						
41	11. Referat für Aus- und Fortbildung und Organisation		4			16 200,00
42	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
43a	Sachbearbeiter_innen	300,00	3	Juli-Juni	900,00	10 800,00
44						
45	12. Referat für Internationales und Nachhaltigkeit		3			12 600,00
46	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
47	Sachbearbeiter_innen	300,00	2	Juli-Juni	600,00	7 200,00
48						
49	13. Planungsreferat		4			16 200,00
50	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
51	Sachbearbeiter_innen	300,00	3	Juli-Juni	900,00	10 800,00
52						
53	14. Kulturreferat		2			9 000,00
54	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
55	Sachbearbeiter_innen	300,00	1	Juli-Juni	300,00	3 600,00
56						
57	15. Referat Working Class Students		2			9 000,00
58	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
59	Sachbearbeiter_innen	300,00	1	Juli-Juni	300,00	3 600,00
60						
61	16. Referat für Barrierefreiheit		3			12 600,00
62	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
63	Sachbearbeiter_innen	300,00	2	Juni-Juni	600,00	7 200,00
64						
65	17. Referat für antifaschistische Gesellschaftskritik und Sport		5			19 800,00
66	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
67	Sachbearbeiter_innen	300,00	4	Juli-Juni	1 200,00	14 400,00
68						
69	Summe		57			250 800,00



I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
1. Studierendenbeiträge		€ 2 252 303,00
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014		€ 71 590,00
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen		€ 0,00
4. Erträge aus Inseraten und Werbung		€ 31 375,00
5. Sonstige Erträge		
a. Budgetüberträge aus dem Vorjahr (nur UV-Töpfe & Referate)		€ 0,00
b. sonstige Erträge		€ 16 500,00
SUMME I		€ 2 371 768,00
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
1. Personalaufwand		
a. Gehälter		€ 479 969,00
Kassen		€ 5 000,00
c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		€ 129 592,00
d. Sonstige Sozialaufwendungen		€ 22 000,00
e. Personalkostenreserve - ggf. vorsehen		€ 10 000,00
f. Mehr- und Überstunden Angestellte		€ 7 000,00
2. Funktionsgebühren		€ 250 800,00
3. Werkverträge und Honorare (freie Dienstnehmer_innen)		€ 185 476,05
4. Sachaufwendungen		
a. Aufwendungen Studierendenbeiträge Fakultäts- und Zentrumsvertretungen		€ 247 753,00
b. Aufwendungen Studierendenbeiträge Studienvertretungen		€ 675 691,00
c. Projekte, Fonds und Unterstützungen		€ 480 268,00
d. Sonstige Sachaufwendungen		€ 394 515,25
e. ÖH Wahl		€ 0,00
5. Abschreibungen		€ 54 476,00
SUMME II		€ 2 922 541,30
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.)		-€ 550 773,30
IV. Erträge aus Veranstaltungen		€ 0,00
V. Aufwendungen aus Veranstaltungen		€ 0,00
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)		€ 0,00
VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen		€ 0,00
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen		€ 0,00
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)		€ 0,00
X. Finanzerträge		€ 4 000,00
XI. Finanzaufwendungen		€ 9 000,00
XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)		-€ 5 000,00
XIII. Steuern und Abgaben		€ 3 700,00
XIV. Ergebnis der laufenden Gebrung (Summe aus III., VI., IX., XII. abzüglich XIII.)		-€ 559 473,30
XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen		€ 0,00
XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen		€ 504 997,30
XVII. Gebarungüberschuss/-fehlbetrag		-€ 54 476,00
		€ 54 476,00

€ 0,00

€ 0,00

Differenz zu JVA_referatsb ezogen:	<u>-€ 1,14</u>	<u>-€ 7 000,00</u>
--	----------------	--------------------

I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit			
1. Studierendenbeiträge	€ 2 262 303,00		€ 2 043 537,00
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	€ 71 590,00		€ 67 590,00
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	€ 0,00		€ 0,00
4. Erträge aus Inseraten und Werbung	€ 31 375,00		€ 31 375,00
5. Sonstige Erträge			
a. Budgetüberträge aus dem Vorjahr (nur UV-Töpfe & Referate)	€ 74 803,00		€ 41 941,00
b. sonstige Erträge	€ 16 500,00		€ 16 500,00
SUMME I	€ 2 446 571,00		€ 2 200 943,00
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit			
1. Personalaufwand			
a. Gehälter	€ 479 969,00		€ 450 143,00
Kassen	€ 5 000,00		€ 5 000,00
c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	€ 129 592,00		€ 121 539,00
d. Sonstige Sozialaufwendungen	€ 22 000,00		€ 22 000,00
e. Personalkostenreserve - ggf. vorsehen	€ 10 000,00		€ 10 000,00
f. Mehr- und Überstunden Angestellte	€ 7 000,00		€ 0,00
2. Funktionsgebühren	€ 255 600,00		€ 245 250,00
3. Werkverträge und Honorare (freie Dienstnehmer_innen)	€ 185 476,05		€ 156 180,50
4. Sachaufwendungen			
a. Aufwendungen Studierendenbeiträge Fakultäts- und Zentrumsvertretungen	€ 247 753,00		€ 225 879,00
b. Aufwendungen Studierendenbeiträge Studienvertretungen	€ 675 691,00		€ 612 761,00
c. Projekte, Fonds und Unterstützungen	€ 751 906,00		€ 680 118,00
d. Sonstige Sachaufwendungen	€ 532 124,25		€ 386 596,00
e. ÖH Wahl	€ 124 100,00		€ 0,00
5. Abschreibungen	€ 54 476,00	(lt. JA 23/24)	€ 64 800,00
SUMME II	€ 3 356 587,30		€ 2 990 066,50
IA. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.)	-€ 910 016,30		-€ 779 123,50
IV. Erträge aus Veranstaltungen	€ 0,00		€ 0,00
V. Aufwendungen aus Veranstaltungen	€ 0,00		€ 0,00
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)	€ 0,00		€ 0,00
VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	€ 0,00		€ 0,00
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	€ 0,00		€ 0,00
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)	€ 0,00		€ 0,00
X. Finanzerträge	€ 4 000,00		€ 4 000,00
XI. Finanzaufwendungen	€ 9 000,00		€ 9 000,00
XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)	-€ 5 000,00		-€ 5 000,00
XIII. Steuern und Abgaben	€ 3 700,00		€ 3 700,00
XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus II., VI., IX., XII. abzüglich XIII.)	-€ 918 716,30		-€ 787 823,50
XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen	€ 0,00		€ 0,00
XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen	€ 664 240,30		€ 723 023,50
XVII. Gebarungsüberschuss/-fehlbetrag	-€ 54 476,00		-€ 54 800,00
	€ 54 476,00	zzgl. Abschreibungen abzgl. Investitionen	€ 64 800,00
Check:	€ 0,00		€ 0,00

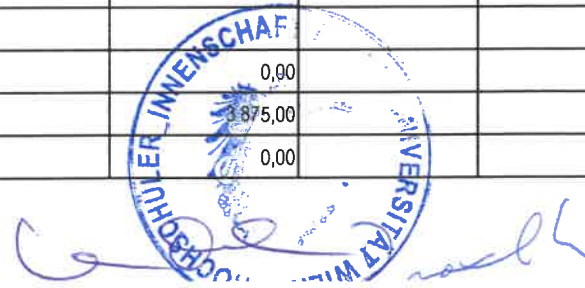
	Prüfsumme Einnahmen 2023/24	Prüfsumme Ausgaben 2023/24
	€ 2 252 303,00	
	€ 71 590,00	
	€ 0,00	
	€ 31 375,00	
	€ 0,00	
	€ 74 803,00	
	€ 16 500,00	
		€ 479 969,00
		€ 5 000,00
		€ 129 592,00
		€ 22 000,00
		€ 10 000,00
		€ 255 600,00
		€ 185 476,05
		€ 0,00
		€ 247 753,00
		€ 675 691,00
		€ 751 906,00
		€ 532 124,25
		€ 0,00
	€ 0,00	€ 0,00
	€ 0,00	€ 0,00
	€ 4 000,00	€ 9 000,00
		€ 3 700,00
Differenz zu JVA_referatsbetrag:	- € 1,14	- € 7 000,00
	€ 2 460 671,00	€ 3 307 811,30

Körperschaften mit doppelter Buchhaltung: Eigenkapital per 30.6.2023	
Körperschaften mit Überschussrechnung: Liquide Mittel per TT.MM.JJJJ	€ 1 847 760,89
Studienvertretungen gem. § 17 Abs 2 HSG insgesamt zur Verfügung gestellte Geldmittel (mindestens 30 % der Studierendenbeiträge in Zeile 1.1)	€ 675 691
Fachschafts- und Zentrumsvertretungen	€ 247 753
JVA beschlossen am 06.06.2025	

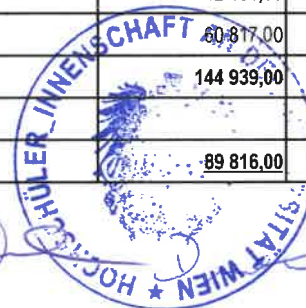


Jahresvoranschlag Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien 2024/25

Zeilennr.	Bezeichnung	Aufwand 24/25	Erträge 24/25	Aufwand 23/24	Erträge 23/24	Delta Aufwand	Delta Erträge
1	1. Studierendenbeiträge						
2	1.1 Erträge Studierendenbeiträge						
3	Studierendenbeiträge		2 252 304,14		2 042 538,00		209 766,14
4	Summe Erträge Studierendenbeiträge		2 252 304,14		2 042 538,00		209 766,14
5							
6	1.2 Aufwendungen und Erträge Studierendenbeiträge						
7	Universitätsvertretung	1 328 859,00		1 205 097,00		123 762,00	
8	Fakultäts- und Zentrumsvertretungen - siehe Anhang 1	247 753,00		225 679,00		22 074,00	
9	Studienvertretungen - siehe Anhang 2	675 691,00		612 761,00		62 930,00	
10	Summe Aufwendungen und Erträge Studierendenbeiträge	2 252 303,00		2 043 537,00		208 766,00	
11							
12	2. Subventionen						
13	Mittel gem. §14 (3) HSG 2014		71 590,00		67 590,00		4 000,00
14	Summe Subventionen		71 590,00		67 590,00		4 000,00
15							
16	3. sonstige Erträge						
17	a) Erträge Universitätsvertretung						
18	Bücherbörse		1 500,00		1 500,00		0,00
19	Deutschkurse		15 000,00		15 000,00		0,00
20	Summe Erträge Universitätsvertretung		16 500,00		16 500,00		0,00
21							
22	b) Erträge Referate						
23	Vorsitz		0,00		0,00		0,00
24	Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten		3 875,00		3 875,00		0,00
25	Referat für Bildungspolitik		0,00		0,00		0,00



26		Referat für Sozialpolitik	0,00	0,00	0,00
27		Referat für ausländische Studierende und antirassistische Arbeit	0,00	0,00	0,00
28		Feministisches Referat	0,00	0,00	0,00
29		Queer-Referat	0,00	0,00	0,00
30		Referat für Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00
31		Zeitgenossin	27 500,00	27 500,00	0,00
32		Partizipationsreferat	0,00	0,00	0,00
33		Referat für Ausbildung, Fortbildung und Organisation	0,00	0,00	0,00
34		Referat für Internationales und Nachhaltigkeit	0,00	0,00	0,00
35		Planungsreferat	0,00	0,00	0,00
36		Kulturreferat	0,00	0,00	0,00
37		Working Class Students	0,00	0,00	0,00
38		Referat für Barrierefreiheit	0,00	0,00	0,00
39		Referat für antifaschistische Gesellschaftskritik und Sport	0,00	0,00	0,00
40		Summe Erträge Referate	31 375,00	31 375,00	0,00
41					
42		c) Budgetüberträge			
43		Projektopf allgemein	37 629,00	19 864,00	17 765,00
44		Projektopf FLINTA-spezifisch	16 650,00	10 271,00	6 379,00
45		Budgetübertrag Sonderprojektopf	0,00	0,00	0,00
46		Budgetübertrag Koordinationsausschuss	12 174,00	5 003,00	7 171,00
47		Budgetübertrag Frauenreferat	0,00	132,00	-132,00
48		Budgetübertrag Queer-Referat	2 331,00	1 286,00	1 045,00
49		Budgetübertrag Working Class Students	6 019,00	5 385,00	634,00
50		Budgetüberträge Fakultäts- und Zentrumsvertretungen	37 817,00	42 181,00	-4 364,00
51		Budgetüberträge Studienvertretungen	94 600,00	60 817,00	33 783,00
52		Summe Budgetüberträge	207 220,00	144 939,00	62 281,00
53					
54		Summe sonstige Erträge	122 678,00	-89 816,00	32 862,00



55									
56				4. Zwischensumme Pkt. 1 bis Pkt 3		1 523 127,00		1 362 503,00	160 624,00
57									
58				5. Aufwendungen					
59				a) Aufwendungen Universitätsvertretung					
60				Anteil Unabhängiges Tutoriumsprojekt (von BV einbehalten)	21 844,67		9 600,00		12 244,67
61				Anteil ÖH-Sozialfonds (von BV einbehalten)	27 000,00		25 000,00		2 000,00
62				Amts- und Organhaftpflicht Versicherung (von BV einbehalten)	239,58		155,00		84,58
63				Subvention Kindergarten	29 700,00		28 233,00		1 467,00
64				Mensenpickel Aktion Druck	1 000,00		1 000,00		0,00
65				Summe Aufwendungen Universitätsvertretung	79 784,25		63 988,00		15 796,25
66									
67				b) Bereichsübergreifende Aufwendungen Universitätsvertretung					
68				EDV Großgeräte und Software- Lizenzen	10 000,00		10 000,00		0,00
69				Neue Website	8 550,00		2 000,00		6 550,00
70				Upgrade BMD (Buchhaltungsprogramm)	3 500,00		3 500,00		0,00
71				E-Mail System	10 000,00		10 000,00		0,00
72				Fortbildungsfonds für Berater_innen	2 608,00		4 000,00		-1 392,00
73				Reinigung und Instandhaltung	2 500,00		2 500,00		0,00
74				Rechtsberatung	15 800,00		15 800,00		0,00
75				Rechtssicherheit	15 000,00		15 000,00		0,00
76				Versicherungen/Mitgliedschaften	2 500,00		2 500,00		0,00
77				Portokosten	2 000,00		2 000,00		0,00
78				Bilanzerstellung, JAB- Prüfung, Steuerberatung	15 000,00		15 000,00		0,00
79				Datenschutzbeauftragte_r	15 000,00		25 000,00		-10 000,00
80				sonstiger Verwaltungsaufwand	5 500,00		5 500,00		0,00
81				ÖH Wahl (Anhang 5)	124 100,00		0,00		124 100,00
82				Summe Bereichsübergreifende Aufwendungen Universitätsvertretung	232 058,00		112 800,00		119 258,00
83									



84		c) Sachaufwand Referate					
85		Vorsitz	15 000,00		15 000,00		0,00
86		Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten	10 000,00		10 000,00		0,00
87		Referat für Bildungspolitik	3 500,00		3 500,00		0,00
88		Referat für Sozialpolitik	3 500,00		3 500,00		0,00
89		Referat für ausländische Studierende und antirassistische Arbeit	1 000,00		1 000,00		0,00
90		Feministisches Referat	23 666,00		20 085,00		3 581,00
91		Queer-Referat	9 664,00		5 262,00		4 402,00
92		Referat für Öffentlichkeitsarbeit	1 000,00		1 000,00		0,00
93		Zeitgenossin	8 500,00		8 500,00		0,00
94		Partizipationsreferat	1 000,00		1 000,00		0,00
95		Referat für Ausbildung, Fortbildung und Organisation	5 000,00		5 000,00		0,00
96		Referat für Internationales und Nachhaltigkeit	2 500,00		2 500,00		0,00
97		Planungsreferat	1 000,00		1 000,00		0,00
98		Kulturreferat	1 000,00		1 000,00		0,00
99		Working Class Students	16 952,00		14 461,00		2 491,00
100		Referat für Barrierefreiheit	1 000,00		1 000,00		0,00
101		Referat für antifaschistische Gesellschaftskritik und Sport	2 000,00		2 000,00		0,00
102		Summe Sachaufwand Referate	106 282,00		95 808,00		10 474,00
103							
104		d) sonstiger Sachaufwand					
105		Beratungszentrum	1 000,00		1 000,00		0,00
106		Bücherbörse	1 000,00		1 000,00		0,00
107		Deutschkurse	2 000,00		2 000,00		0,00
108		OTS Zeilenkontingent	10 000,00		10 000,00		0,00
109		Zeitung Druck & Versand	100 000,00		100 000,00		0,00
110		Summe sonstiger Sachaufwand	114 000,00		114 000,00		0,00
111							
112		Summe Aufwendungen	532 124,25		386 596,00		145 528,25



113									
114									
115									
116									
117									
118									
119									
120									
121									
122									
123									
124									
125									
126									
127									
128									
129									
130									
131									
132									
133									
134									
135									
136									
137									
138									
139									
140									
141									

142			Referat für Öffentlichkeitsarbeit	16 200,00		16 200,00	0,00
143			Zeitgenossin	20 100,00		20 100,00	0,00
144			Partizipationsreferat	10 500,00		9 000,00	1 500,00
145			Referat für Ausbildung, Fortbildung und Organisation	19 200,00		14 400,00	4 800,00
146			Referat für Internationales und Nachhaltigkeit	12 600,00		12 600,00	0,00
147			Planungsreferat	16 200,00		12 600,00	3 600,00
148			Kulturreferat	9 000,00		9 000,00	0,00
149			Working Class Students	9 000,00		9 000,00	0,00
150			Referat für Barrierefreiheit	12 600,00		12 600,00	0,00
151			Referat für antifaschistische Gesellschaftskritik und Sport	19 800,00		19 800,00	0,00
152			Summe Funktionsgebühren Referate	232 200,00		221 850,00	10 350,00
153							
154			Summe Funktionsgebühren	255 600,00		245 250,00	10 350,00
155							
156			Summe Gehälter und Funktionsgebühren	1 094 637,05		1 010 112,50	84 524,55
157							
158			7. Zwischensumme Pkte. 5 bis 6	1 626 761,30		1 396 708,50	230 052,80
159							
160			8. Fonds, Förderungen, Projekte				
161			8.1 Aufwendungen Fonds, Förderungen, Projekte				
162			a) Fonds und Förderungen				
163			Projektopf allgemein	137 629,00		132 864,00	4 765,00
164			Projektopf FLINTA-spezifisch	66 650,00		60 271,00	6 379,00
165			Sozialtopf	156 185,00		100 000,00	56 185,00
166			Sonderprojektopf allgemein	30 000,00		30 000,00	0,00
167			Sonderprojektopf frauen*spezifisch	15 000,00		15 000,00	0,00
168			Fördertopf queerfeministische Arbeiten	50 000,00		50 000,00	0,00
169			Koordinationsausschuss	62 174,00		56 003,00	7 171,00
170			Sondertopf nicht gewählte Organe	0,00		0,00	0,00



171			Projektreserve	0,00		0,00		0,00
172			Facultas- Kopierpickerl- Aktion	10 000,00		30 000,00		-20 000,00
173			Sonstige Projekte (kritische Einführungstage)	8 000,00		8 000,00		0,00
174			FLINTA-Boxen	15 000,00		13 000,00		2 000,00
175			Stundenweise Kinderbetreuung	16 000,00		15 000,00		1 000,00
176			Studienfahrten KZ-Gedenkstätten	17 000,00		17 000,00		0,00
177			100 Jahre Institut f. Sozialforschung	0,00		5 000,00		-5 000,00
178			Reparaturwerkstatt	0,00		1 000,00		-1 000,00
179			Studierendenkonferenz für Working Class Students	0,00		9 000,00		-9 000,00
180			Pädagog*innenbildung neu 2.0	1 000,00		1 000,00		0,00
181			Psychotherapie-Topf	80 000,00		80 000,00		0,00
182			Kampagne zur Enttabuisierung psychischer Erkrankungen	7 000,00		1 000,00		6 000,00
183			Sichtbarkeit der ÖH	23 000,00		23 000,00		0,00
184			Kampagne gegen Hass im Netz	0,00		2 000,00		-2 000,00
185			Aktionswoche gegen Antisemitismus	8 000,00		0,00		8 000,00
186			Papierlose ÖH	5 000,00		0,00		5 000,00
187			STI-Testungen	0,00		0,00		0,00
188			Topf ÖH Kindergarten	8 000,00		0,00		8 000,00
189			Summe Fonds und Förderungen	715 638,00		648 138,00		67 500,00
190								
191			b) Projekte					
192			Erstsemestrigen- und Inskriptionsberatung	5 000,00		5 000,00		0,00
193			Rechtsberatung	15 500,00		12 500,00		3 000,00
194			Steuerberatung	10 500,00		9 500,00		1 000,00
195			Zivildienstberatung	1 668,00		1 380,00		288,00
196			Mietrechtsberatung	3 600,00		3 600,00		0,00
197			Summe Projekte	36 268,00		31 980,00		4 288,00
198								
199			Summe Projekte, Fonds, Unterstützungen	751 906,00		680 118,00		1 788,00



200									
201									
202	9. Sonstige betriebliche Aufwendungen								
203			Werbeabgaben	2 500,00		2 500,00		0,00	
204			KEst	1 200,00		1 200,00		0,00	
205	Summe sonstige betriebliche Aufwendungen			3 700,00		3 700,00		0,00	
206									
207	10. Ergebnis der ordentlichen Gebarung Pkte. 4,7,8 und 9			2 382 367,30	1 523 127,00	2 080 526,50	1 362 503,00	301 840,80	160 624,00
208			Delta	859 240,30		718 023,50		141 216,80	
209									
210	11. Finanzgebarung								
211	11.1 Vermögenserträge								
212			Habenzinsen		1 000,00		1 000,00		0,00
213			Lebensversicherung		0,00		0,00		0,00
214			Vermögenserträge aus Wertpapieren		3 000,00		3 000,00		0,00
215	Summe Vermögenserträge				4 000,00		4 000,00		0,00
216									
217	11.2 Zinsaufwand								
218			Kontoführungsspesen	9 000,00		9 000,00		0,00	
219	Summe Zinsaufwand			9 000,00		9 000,00		0,00	
220									
221	Summe Finanzgebarung			9 000,00	4 000,00	9 000,00	4 000,00		0,00
222			Delta		-5 000,00		-5 000,00		
223									
224	12. Jahresüberschuss/-verlust Pkte 10 und 11			859 240,30	-5 000,00	718 023,50	-5 000,00	141 216,80	0,00
225			Delta Erträge/Aufwendungen	864 240,30		723 023,50		141 216,80	
226									
227	13. Rücklagen								
228			13.1 Auflösung Rücklagen						

229			Allgemein		740 140,30		723 023,50		17 116,80
230			ÖH Wahl		124 100,00		0,00		124 100,00
231	Summe Rücklagen				864 240,30		723 023,50		141 216,80
232									
233	14. Rückstellungen								
234			14.1 Auflösung/Zuweisung Rückstellungen						
235			Summe Auflösung/Zuweisung Rückstellungen	0,00	864 240,30	0,00	723 023,50	0,00	0,00
236									
237	15. Bilanzgewinn/-verlust			864 240,30	864 240,30	723 023,50	723 023,50	141 216,80	141 216,80
238			Bilanz (Summe Pkt. 12 und 13)	0,00		0,00			0,00



Jahresvoranschlag der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2024/2025 - Anhang 1 Fakultäts- und Zentrumsvertretungen

Studierendenbeitragsverteilung			
Verteilungssumme Studierendenbeiträge			2 252 304,14
- Universitätsvertretung	59,00%		1 328 859,44
- Studienvertretungen	30,00%		675 691,24
Fakultäts- und Zentrumsvertretungen	Betrag	Anzahl	247 753,46
Socket gem. § 17 Z 2 HSG 2014	500,00	20	10 000,00
Erweiterter Socket gem. § 17 Z 2 HSG 2014	1 000,00	1	1 000,00
Socket pro StV	100,00	71	7 100,00
Socket für Bücherbörsen	500,00	1	500,00
Restverteilung nach Studierendenzahlen			229 153,46

Quelle: Universität Wien, Stichtag: 01. Mai 2022. Alle Angaben gerundet auf volle Eurobeträge, auf enthaltene Angaben keine Gewähr. Den FVen/ZVen obliegt die Gliederung der ihnen zugewiesenen Mittel, welche mit einfacher Mehrheit geändert werden kann (§ 41 Abs. 2 HSG 2014). Empfehlung: Mind. 33 % der Ausgaben des Sachaufwandsbudgets der FVen/ZVen frauen- und/oder genderspezifisch. Auf die errechneten Budgetmittel je FV/ZV besteht kein Rechtsanspruch. Budgeterstellung gemäß § 40 HSG 2014 und der HS-WVO

	Fakultäts- und Zentrumsvertretungen	Socket	Erweiterter Socket	Anzahl StVen	Socket	Socket BÜBö	Studierende	Anteil in %	Budget-übertrag	Restverteilung	Budget 2024/25
1	Evangelisch-Theol. Fakultät	500,00	1 000,00	2	200,00		226	0,19%	1 103,00	428,23	3 231,00
2	Fakultät für Chemie	500,00		1	100,00		1 796	1,49%		3 403,09	4 003,00
3	Fakultät für Geowissenschaften, Geogr. u. Astronomie	500,00		5	500,00		4 679	3,87%	2 952,00	8 865,85	12 818,00
4	Fakultät für Informatik	500,00		1	100,00		2 675	2,21%	3,00	5 068,63	5 672,00
5	Fakultät für Lebenswissenschaft	500,00		3	300,00		11 211	9,27%	2 642,00	21 242,79	24 685,00
6	Fakultät für Mathematik	500,00		2	200,00		4 870	4,03%	630,00	9 227,76	10 558,00
7	Fakultät für Philosophie und Bildungswiss.	500,00		3	300,00		6 952	5,75%		13 172,77	13 973,00
8	Fakultät für Physik	500,00		1	100,00		2 057	1,70%	1 429,00	3 897,64	5 927,00
9	Fakultät für Psychologie	500,00		1	100,00		3 658	3,02%		6 931,24	7 531,00
10	Fakultät für Sozialwissenschaften	500,00		8	800,00		12 283	10,16%		23 274,03	24 574,00
11	Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	500,00		4	400,00		7 018	5,80%		13 297,82	14 198,00
12	Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät	500,00		10	1 000,00		11 970	9,90%	0,00	22 680,96	24 181,00
13	Katholisch-Theolog. Fakultät	500,00		4	400,00		1 322	1,09%	808,00	2 504,95	4 213,00
14	Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät	500,00		20	2 000,00		20 303	16,79%	2 769,00	38 470,46	43 739,00
15	Rechtswissenschaftliche Fakultät	500,00		2	200,00	500,00	9 695	8,02%	15 448,00	18 370,25	35 018,00
16	Zentrum für LehrerInnenbildung	500,00		2	200,00		13 420	11,10%	8 342,00	25 428,44	34 470,00
17	Zentrum für Mikrobiologie und Umweltsystemwissenschaften	500,00		-	-		1 160	0,96%	1 256,00	2 197,99	3 954,00
18	Zentrum für Molekulare Biologie	500,00		-	-		1 671	1,38%	435,00	3 166,24	4 101,00
19	Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport	500,00		1	100,00		2 321	1,92%		4 397,87	4 998,00
20	Zentrum für Translationswissenschaft	500,00		1	100,00		1 650	1,35%		3 126,45	3 726,00
21	Summen	10 000,00	1 000,00	71	7 100,00	500,00	120 937	100,00%	27 817,00	229 153,46	285 570,00



Jahresvoranschlag der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2024/2025 - Anhang 2 Studienvertretungen

Studierendenbeitragsverteilung			
Verteilungssumme Studierendenbeiträge			2 252 304,14
- Universitätsvertretung	59,00%		1 328 859,44
- Fakultäts- und Zentrumsvertretungen	11,00%		247 753,46
Studienvertretungen	Betrag	Anzahl	675 691,24
Sockel gem. § 17 Z 2 HSG 2014	1 500,00	71	106 500,00
Restverteilung nach Studierendenzahlen			569 191,24

StV-Verteilung anhand Studierenden in den der StV zugewiesenen Studien (Quelle: Universität Wien, Stichtag: 01. Mai 2022). Alle Angaben gerundet auf volle Eurobeträge, auf enthaltene Angaben keine Gewähr. Den StVen obliegt die Gliederung der ihnen zugewiesenen Mittel, welche mit einfacher Mehrheit geändert werden können (§ 41 Abs. 2 HSG 2014). Empfehlung: mind. 33 % der Ausgaben des Sachaufwandsbudgets der StVen frauen- und/oder genderspezifisch. Auf die errechneten Budgetmittel je StV besteht kein Rechtsanspruch. Budgeterstellung gemäß § 40 HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission (lt. § 70 Abs. 8 HSG 2014 iVm).

	Studienvertretungen	Sockel	Budgetübertrag	Studierende	Anteil in %	Rest- verteilung	Budget 2024/25
1	Evangelisch-theologische Fakultät						
2	Doktorat Evangelische Theologie	1 500,00		55	0,05%	265,06	1 765,00
3	Evangelische Theologie	1 500,00		171	0,14%	824,10	2 324,00
4	Fakultät für Chemie						
5	Chemie	1 500,00	1 974,00	1 796	1,52%	8 655,51	12 130,00
6	Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie						
7	Astronomie	1 500,00	1 338,00	579	0,49%	2 790,39	5 628,00
8	Erdwissenschaften	1 500,00		426	0,36%	2 053,03	3 553,00
9	Geographie	1 500,00	334,00	1 518	1,29%	7 315,74	9 150,00
10	Lehramt Geographie und Wirtschaftskunde	1 500,00		1 952	1,65%	9 407,32	10 907,00
11	Meteorologie und Geophysik	1 500,00	0,00	204	0,17%	983,14	2 483,00
12	Fakultät für Informatik						



13	Informatik	1 500,00		2 675	2,26%	12 891,70	14 392,00
14	Fakultät für Lebenswissenschaft						
15	Biologie	1 500,00	4 017,00	6 851	5,80%	33 017,20	38 534,00
16	Ernährungswissenschaften	1 500,00	2 276,00	2 014	1,71%	9 706,12	13 482,00
17	Pharmazie	1 500,00	1 066,00	2 346	1,99%	11 306,14	13 872,00
18	Fakultät für Mathematik						
19	Mathematik	1 500,00	151,00	3 215	2,72%	15 494,13	17 145,00
20	Doktoratsstudium NaWi	1 500,00	2 757,00	1 655	1,40%	7 975,98	12 233,00
21	Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft						
22	Bildungswissenschaften	1 500,00	879,00	1 453	1,23%	7 002,48	9 381,00
23	Lehramt Psychologie und Philosophie	1 500,00	569,00	2 015	1,71%	9 710,94	11 780,00
24	Philosophie	1 500,00	4 591,00	3 484	2,95%	16 790,53	22 882,00
25	Fakultät für Physik						
26	Physik	1 500,00	3 351,00	2 057	1,74%	9 913,35	14 764,00
27	Fakultät für Psychologie						
28	Doktorat Psychologie und Sportwissenschaften					Studienvertretung aufgelöst	
29	Psychologie	1 500,00	3 576,00	3 658	3,10%	17 629,09	22 705,00
30	Fakultät für Sozialwissenschaften						
31	Doktorat Sozialwissenschaften	1 500,00	136,00	707	0,60%	3 407,26	5 043,00
32	Genderstudies	1 500,00	108,00	463	0,39%	2 231,35	3 839,00
33	Internationale Entwicklung	1 500,00	1 422,00	1 040	0,88%	5 012,10	7 934,00
34	Kultur- und Sozialanthropologie	1 500,00	2 268,00	1 113	0,94%	5 363,91	9 132,00
35	Pflegewissenschaft	1 500,00		127	0,11%	612,05	2 112,00
36	Politikwissenschaft	1 500,00	810,00	3 326	2,82%	16 029,08	18 339,00
37	Publizistik und Kommunikationswissenschaft	1 500,00	5 031,00	3 556	3,01%	17 137,52	23 669,00
38	Soziologie	1 500,00	177,00	1 951	1,65%	9 402,50	11 080,00
39	Fakultät für Wirtschaftswissenschaften						
40	Betriebswirtschaft	1 500,00	7 557,00	5 056	4,28%	24 366,51	33 424,00
41	Doktorat Wirtschaftswissenschaften	1 500,00		102	0,09%	491,57	1 992,00
42	Statistik	1 500,00	0,00	792	0,67%	3 816,91	5 317,00
43	Volkswirtschaftslehre	1 500,00	1 807,00	1 068	0,90%	5 147,04	8 454,00



44	Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät					
45	Ägyptologie	1 500,00		80	0,07%	1 886,00
46	Alte Geschichte und Altertumskunde	1 500,00		153	0,13%	2 237,00
47	Byzantinistik/Neogräzistik	1 500,00	604,00	83	0,07%	2 504,00
48	Dok*Phil	1 500,00	1 737,00	1 632	1,38%	11 102,00
49	Europäische Ethnologie	1 500,00		318	0,27%	3 033,00
50	Geschichte	1 500,00	7 784,00	6 455	5,47%	40 393,00
51	Judaistik	1 500,00	511,00	86	0,07%	2 425,00
52	Klassische Archäologie	1 500,00		192	0,16%	2 425,00
53	Kunstgeschichte	1 500,00	1 497,00	2 504	2,12%	15 065,00
54	Urgeschichte und historische Archäologie	1 500,00		467	0,40%	3 751,00
55	Katholisch-theologische Fakultät					
56	Dr. Katholische Theologie	1 500,00	778,00	191	0,16%	3 198,00
57	Katholische Religionspädagogik	1 500,00	216,00	171	0,14%	2 540,00
58	Katholische Theologie	1 500,00	999,00	575	0,49%	5 270,00
59	Religionswissenschaft	1 500,00	29,00	92	0,08%	1 972,00
60	Islamisch-Theologische Studien	1 500,00		293	0,25%	2 912,00
61	Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät					
62	Afrikawissenschaften	1 500,00	530,00	234	0,20%	3 158,00
63	Anglistik und Amerikanistik	1 500,00	426,00	3 954	3,35%	20 982,00
64	Finno-Ugristik	1 500,00	724,00	160	0,14%	2 995,00
65	Germanistik	1 500,00		4 950	4,19%	25 356,00
66	Japanologie	1 500,00	1 485,00	689	0,58%	6 306,00
67	Klassische Philologie	1 500,00	780,00	391	0,33%	4 164,00
68	Koreanologie	1 500,00		423	0,36%	3 539,00
69	Musikwissenschaft	1 500,00	1 071,00	699	0,59%	5 940,00
70	Niederlandistik	1 500,00		0	0,00%	0,00
71	Orientalistik	1 500,00	742,00	381	0,32%	4 078,00
72	Romanistik	1 500,00	3 469,00	2 485	2,10%	16 945,00
73	Sinologie	1 500,00		419	0,35%	3 519,00
74	Skandinavistik	1 500,00		301	0,25%	2 951,00

aufgelöst nach Satzung, ausgelaufenes Studium mit 30.09.23



75	Slawistik	1 500,00		986	0,83%	4 751,85	6 252,00
76	Sprachwissenschaften	1 500,00	0,00	945	0,80%	4 554,26	6 054,00
77	Südasien-Wissenschaften	1 500,00		99	0,08%	477,11	1 977,00
78	Theater-, Film- und Medienwissenschaft	1 500,00	1 864,00	1 962	1,66%	9 455,52	12 820,00
79	Vergleichende Literaturwissenschaft	1 500,00	53,00	949	0,80%	4 573,54	6 127,00
80	Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens	1 500,00	707,00	173	0,15%	833,74	3 041,00
80	Digital Humanities	1 500,00	568,00	103	0,09%	496,39	2 564,00
81	Rechtswissenschaftliche Fakultät						
82	Dr. Rechtswissenschaften	1 500,00		835	0,71%	4 024,14	5 524,00
83	Rechtswissenschaften	1 500,00		8 860	7,50%	42 699,22	44 199,00
84	Zentrum für Lehrer*innenbildung						
85	Allgemein Bildungswissenschaftliche Grundlagen	1 500,00	14 812,00	12 682	10,74%	61 118,68	77 431,00
86	Inklusive Pädagogik	1 500,00	1 582,00	738	0,62%	3 556,66	6 639,00
87	Zentrum für Molekulare Biologie						
88	Molekulare Biologie					Studienvertretung aufgelöst	
89	Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport						
90	Sportwissenschaft	1 500,00	5 437,00	2 321	1,97%	11 185,65	18 123,00
91	Zentrum für Translationswissenschaft						
92	Translationswissenschaften	1 500,00		1 650	1,40%	7 951,89	9 452,00
93	Summen	108 000,00	94 600	118 106	100,00%	569 191,24	770 290,00



Jahresvoranschlag der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2024/25- Anhang 4 Funktionsgebühren
Universitätsvertretung

	Funktionsgebühren	monatl. FG pro Person	Anzahl Personen	Monate	Summe FG pro Monat	Summe FG pro Jahr
1	1. Vorsitzteam		3			23 400,00
2	Vorsitzende	650,00	3	Juli-Juni	1 950,00	23 400,00
3						
4	2. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten		3			18 800,00
5	Referent_in	650,00	1	Juli-Juni	650,00	7 800,00
6	Stellvertreter_innen	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
7	Sachbearbeiter_innen	300,00	1	Juli-Juni	300,00	3 600,00
8						
9	3. Referat für Bildungspolitik		5			19 800,00
10	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
11	Sachbearbeiter_innen	300,00	4	Juli-Juni	1 200,00	14 400,00
12						
13	4. Referat für Sozialpolitik		2			9 000,00
14	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
15	Sachbearbeiter_innen	300,00	1	Juli-Juni	300,00	3 600,00
16						
17	5. Referat für ausländische & antirassistische Arbeit		3			12 800,00
18	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
19	Sachbearbeiter_innen	300,00	2	Juli-Juni	600,00	7 200,00
20						
21	6. Feministisches Referat		4			16 200,00
22	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
23	Sachbearbeiter_innen	300,00	3	Juli-Juni	900,00	10 800,00
24						
25	7. Queer-Referat		3			12 800,00
26	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
27	Sachbearbeiter_innen	300,00	2	Juli-Juni	600,00	7 200,00
28						
29	8. Referat für Öffentlichkeitsarbeit		4			16 200,00
30	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
31	Sachbearbeiter_innen	300,00	3	Juli-Juni	900,00	10 800,00
32						
33	9. Zeitgenossin		5			20 100,00
34	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
35a	Sachbearbeiter_innen	300,00	4	Juli-Jan	1 200,00	8 400,00
35b	Sachbearbeiter_innen	300,00	5	Feb	1 500,00	1 500,00
35c	Sachbearbeiter_innen	300,00	4	Mär-Juni	1 200,00	4 800,00
36						
37	10. Partizipationsreferat		2			10 500,00
38	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
39a	Sachbearbeiter_innen	300,00	1	Juli-Jan	300,00	2 100,00
39b	Sachbearbeiter_innen	300,00	2	Feb-Juni	600,00	3 000,00
40						
41	11. Referat für Aus- und Fortbildung und Organisation		5			19 200,00
42	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
43a	Sachbearbeiter_innen	300,00	3	Juli-Aug	900,00	1 800,00
43b	Sachbearbeiter_innen	300,00	4	Sept-Juni	1 200,00	12 000,00
44						
45	12. Referat für Internationales und Nachhaltigkeit		3			12 800,00
46	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
47	Sachbearbeiter_innen	300,00	2	Juli-Juni	600,00	7 200,00
48						
49	13. Planungsreferat		4			16 200,00
50	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
51	Sachbearbeiter_innen	300,00	3	Juli-Juni	900,00	10 800,00
52						
53	14. Kulturreferat		2			9 000,00
54	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
55	Sachbearbeiter_innen	300,00	1	Juli-Juni	300,00	3 600,00
56						
57	15. Referat Working Class Students		2			9 000,00
58	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
59	Sachbearbeiter_innen	300,00	1	Juli-Juni	300,00	3 600,00
60						
61	16. Referat für Barrierefreiheit		3			12 800,00
62	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
63	Sachbearbeiter_innen	300,00	2	Juni-Juni	600,00	7 200,00
64						
65	17. Referat für antifaschistische Gesellschaftskritik und Sport		5			19 800,00
66	Referent_in	450,00	1	Juli-Juni	450,00	5 400,00
67	Sachbearbeiter_innen	300,00	4	Juli-Juni	1 200,00	14 400,00
68						
69	Summe		58			255 600,00



Jahresvoranschlag der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien 2024/25 - Anhang 5 ÖH Wahl

	Titel	Einnahmen	Ausgaben
1	1. Einnahmen		
2	Laufendes Budget	0,00	
3	Auflösung Rücklagen	124 100,00	
4	Summe 1. Einnahmen	124 100,00	
5			
6	2. Wahlorganisation und Durchführung		
7	Wahlzellen und Urnen		1 300,00
8	Wahlkuverts		1 000,00
9	Produktion Stimmzettel		4 000,00
10	Diverses Büromaterial		500,00
11	Transporte und Botenfahrten		2 200,00
12	Verpflegung Unterkommissionen		3 000,00
13	Wahlschablonen		5 000,00
14	Wahladministrationssystem UV / eWas		85 000,00
15	Wahlhelfer_innen, Organisatorischer Support		1 000,00
16	Wähler_innenverzeichnis Unterkommissionen		1 100,00
17	Wahlkabinen		5 500,00
18	Summe 2. Wahlorganisation und Durchführung		109 600,00
19			
20	3. Wahlwerbung		
21	Give Aways		14 500,00
22	Summe 3. Wahlwerbung		14 500,00
23	Summe	124 100,00	124 100,00

